



Bundesministerium
der Justiz

UNABHÄNGIGE WISSENSCHAFTLICHE KOMMISSION
BEIM BUNDEMINISTERIUM DER JUSTIZ
ZUR AUFARBEITUNG DER NS-VERGANGENHEIT



Die Rosenberg

2. Symposium

Die Verantwortung von Juristen im Aufarbeitungsprozess

Vorträge gehalten am

5. Februar 2013

im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Nürnberg-Fürth



Bundesministerium
der Justiz

UNABHÄNGIGE WISSENSCHAFTLICHE KOMMISSION
BEIM BUNDEMINISTERIUM DER JUSTIZ
ZUR AUFARBEITUNG DER NS-VERGANGENHEIT

Die Rosenberg

2. Symposium

Die Verantwortung von Juristen im Aufarbeitungsprozess

Vorträge gehalten am

5. Februar 2013

im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Vorwort



Das 2. Rosenberg-Symposium im historischen Sitzungssaal des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat in eindrucksvoller Weise fortgesetzt, was im letzten Jahr im Plenarsitzungssaal des Kammergerichts in Berlin begonnen wurde. Der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit ist es erneut gelungen, eine Reihe herausragender Persönlichkeiten zu gewinnen, die als Zeitzeugen oder aus wissenschaftlicher Sicht die Rolle der Justiz im Dritten Reich beleuchtet haben. Ohne die einzelnen

Beiträge zu gewichten, hat insbesondere der Vortrag von Gabriel Bach, dem stellvertretenden Ankläger im Eichmann-Prozess und ehemaligen Richter am Israelischen Supreme Court, die verbrecherische Natur des damaligen Systems besonders eindrücklich vor Augen geführt. Er hat in überzeugender Weise dargelegt, dass Eichmann ein eigenständig handelnder und vollverantwortlicher Chef-Organisator der Shoa war. Menschlich bemerkenswert ist, dass Gabriel Bach trotz seiner eigenen schicksalhaften Betroffenheit ohne Groll und Verbitterung in das Land zurückgekehrt ist, das ihn und seine Familie einst verfolgt, ausgegrenzt und vertrieben hat.

Das Symposium hat erneut deutlich gemacht, dass der NS-Unrechtsstaat nur möglich war, weil sich auch Vertreter der Justiz, die eigentlich Recht und Gesetz verpflichtet waren, als willfährige Handlanger des Regimes in dessen Dienste gestellt haben.

Herrn Professor Görtemaker und Herrn Professor Safferling danke ich sehr herzlich und wünsche ihnen für ihre wichtige Arbeit auch weiterhin viel Erfolg.

Berlin, im Mai 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leutheusser Schnarrenberger', written in a cursive style.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz

Vorwort



Am 11. Januar 2012 hat Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger die „Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“ eingerichtet. Die „Rosenburg“ als erster Amtssitz des Bundesministeriums der Justiz in Bonn von 1950 bis 1973 symbolisiert in etwa den Zeitraum, der von der Kommission erforscht wird. Im Zentrum der wissenschaftlichen Untersuchung stehen die personellen, aber auch die sachlichen Kontinuitäten beim Übergang vom „Dritten Reich“ zur bundesrepublikanischen Demokratie auf der Grundlage des Bonner Grundgesetzes. In einem ersten Symposium am 26. April 2012 im Berliner Kammergericht hat die Kommission eine Bestandsaufnahme der bisherigen Forschungen zur NS-Vergangenheit von Justiz und Justizministerium vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Konferenz liegen inzwischen in veröffentlichter Form vor.¹

Im zweiten Symposium, dessen Redebeiträge hier zusammengefasst sind, wurden die Juristen und die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in den Mittelpunkt gerückt. Die Veranstaltung fand im historischen Schwurgerichtssaal des Landgerichts Nürnberg-Fürth statt, in dem vom 20. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946 der Prozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof durchgeführt wurde. Auch der so genannte „Juristenprozess“ – einer der Nachfolgeprozesse des Verfahrens gegen

¹ Manfred Görtemaker/Christoph Safferling (Hrsg.): „Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme“. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2013.

die Hauptkriegsverbrecher –, in dem sich vom 17. Februar 1947 bis 4. Dezember 1947 vornehmlich Beamte des Reichsjustizministeriums vor einem amerikanischen Militärgericht verantworten mussten, fand in diesem Saal statt. Dabei wurde zum ersten Mal die Mitwirkung der Juristen in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung am nationalsozialistischen Justizterror zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht. „Der Dolch des Mörders war unter der Robe der Juristen verborgen“ – dieser Ausspruch aus dem Nürnberger Juristenurteil verdeutlicht die Verantwortung der Juristen an dem erschreckenden Resultat der NS-Juristen: tausendfacher Mord. Die Frage der Aufarbeitung des Unrechts durch Juristen wird an drei Beispielen durch Berichte von Zeitzeugen thematisiert: dem Eichmannprozess in Jerusalem (Gabriel Bach), dem Auschwitzprozess in Frankfurt (Heinz Düx) und den Urteilen im Fall Thorbeck und Huppenkothen durch den Bundesgerichtshof (Günter Hirsch). Ergänzt werden diese Berichte durch grundlegende Beiträge aus Politik (Sabine Leutheusser-Schnarrenberger) und Wissenschaft (Eva Schumann). Die Beiträge können auch auf der Internetseite der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (www.uwk-bmj.de) im Videostream aufgerufen werden.

Gedankt sei an dieser Stelle dem Memorium Nürnberger Prozesse der Stadt Nürnberg, mit dem diese Veranstaltung in Kooperation durchgeführt wurde.

Potsdam und Marburg, im Mai 2013



Manfred Görtemaker und Christoph Safferling

Inhalt

Vorwort

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz	4
--	---

Vorwort

Manfred Görtemaker und Christoph Safferling	6
---	---

Die Verantwortung der Juristen

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger	9
--	---

Die Arbeit der Unabhängigen

Wissenschaftlichen Kommission

Christoph Safferling	15
----------------------------	----

Der Prozess gegen Adolf Eichmann

Gabriel Bach	24
--------------------	----

Der Frankfurter Auschwitzprozess

Heinz Düx	42
-----------------	----

Die bundesdeutsche Justiz und die Aufarbeitung von NS-Justizunrecht

Günter Hirsch	57
---------------------	----

Fortwirken von NS-Juristen in der Bundesrepublik

Eva Schumann	71
--------------------	----

Impressum	125
------------------------	-----

Die Verantwortung der Juristen

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz

Meine sehr verehrten Damen
und Herren!

Auch ich darf Sie herzlich zum
zweiten Symposium der Unab-
hängigen Wissenschaftlichen
Kommission beim Bundesmi-
nisterium der Justiz zur Aufar-
beitung der NS-Vergangenheit
begrüßen.

Meine Vorredner haben bereits
auf die besondere Historie dieses
Schwurgerichtssaals hingewie-
sen, Professor Safferling wird gleich noch ein wenig näher darauf
eingehen. Mit der Wahl dieses Ortes wird eine weitere Brücke zum
ersten Symposium geschlagen, das vor knapp einem Jahr in Berlin
im Plenarsaal des Kammergerichts stattfand. Dort wirkte nämlich
nicht nur der Jurist Roland Freisler als Vorsitzender des Volksge-
richtshofs im Rahmen von NS-Schauprozessen in empörender Weise
und verurteilte Menschen unter Missachtung jeglicher rechtsstaat-
licher Anforderungen zum Tode. Nach Kriegsende konstituierte sich
in genau jenem Saal auch das später hier, im Schwurgerichtssaal,
fortgeführte Nürnberger Tribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher.

Beim ersten Symposium habe ich deutlich gemacht, dass die Arbei-
ten und Erkenntnisse der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kom-
mission, die Symposien, die Tagungen und die weiteren Forschun-
gen nicht als geschlossene Veranstaltung oder als ausschließlich
wissenschaftliche Expertenrunde wahrgenommen werden dürfen.



Es geht darum, mit den Untersuchungsergebnissen und neuen Erkenntnissen einen kritischen Diskurs in der Öffentlichkeit anzustoßen und immer wieder die Erinnerung dem Vergessen achtundsechzig Jahre nach Kriegsende entgegenzusetzen.

Ihre rege Teilnahme am heutigen Tag, die Anwesenheit vieler jüngerer Zuhörer hier im Saal, die zahlreichen Studentinnen und Studenten, das Medieninteresse, insbesondere aber die Mitwirkung vieler namhafter Persönlichkeiten, Experten und – sehr geehrter Herr Bach, sehr geehrter Herr Dr. Düx – auch Zeitzeugen zeigt, dass das gelingt.

Ihnen allen darf ich schon jetzt für Ihre Beiträge zum Gelingen der Veranstaltung danken.

Der Titel des heutigen Symposiums, „*Verantwortung der Juristen*“, kann durchaus in unterschiedlicher, in doppelter Hinsicht verstanden werden. Dass gerade auch Juristen unmittelbare Verantwortung für die ungeheuerlichen Verbrechen der nationalsozialistischen Diktatur, für Vertreibung, Verfolgung und Mord getragen haben, ist eine historische Tatsache. Und sie trugen diese Verantwortung an herausragender Position. Es waren Juristen, die Gesetze formulierten, welche die Grundsätze von Rechtsstaatlichkeit durch eine Ideologie des Rassismus ersetzten. Es waren Richter und Staatsanwälte, die willkürlich und unter Verletzung der Menschenwürde Ermittlungen und Verfahren durchführten und Unrechtsurteile sprachen.

Und auch das Reichsjustizministerium war tief in den NS-Staat verstrickt. Die notwendige Klarheit hierüber hat bereits im Jahre 1947 der ebenfalls in diesem Saal von alliierter Seite durchgeführte Juristenprozess geschaffen. Nicht weniger als neun der sechzehn Angeklagten hatten im Reichsjustizministerium eine leitende Funktion inne. Sie alle haben einen persönlichen Beitrag dazu geleistet, die Justiz zu einem willfährigen Instrument der

NS-Herrschaft zu degenerieren. Das Gericht attestierte den Angeklagten in seinem Urteil [ich zitiere:]

„die bewusste Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung ... der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts unter der Autorität des Justizministeriums“.

Juristen tragen aber nicht nur Verantwortung im Sinne von unmittelbarer Mitschuld oder von *Verantwortlichkeit*. Sie haben auch ihre Verantwortung, als Organe der Rechtsordnung der Gerechtigkeit verpflichtet zu sein, verletzt. Der ehemalige Reichsjustizminister und Rechtsphilosoph *Gustav Radbruch* – er war übrigens der erste deutsche Professor, der nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ aus dem Staatsdienst entlassen wurde – hat aus der Kollision moralischer und rechtlicher Normen seine berühmte Formel entwickelt, wonach Recht, bei dem der Widerspruch zur Gerechtigkeit ein unerträgliches Maß erreicht, zum „*unrichtigen Recht*“ wird und damit seine Geltung verliert. Denn die normative Abkehr von Humanität als – ich zitiere *Albert Schweitzer* – „*Fundament des Rechts*“, lässt dieses buchstäblich zum *Nicht-Recht* werden.

Die Überlegung, dass legalistisches Unrecht nicht nur keine Anwendung finden darf, sondern dieses sogar strafbewehrt sein kann, war Grundlage der hier durchgeführten Nürnberger Prozesse. Die bewusste *Missachtung jeglichen Gerechtigkeitsanspruchs* lässt die historischen Verbrechen und Versäumnisse der Juristen noch schwerer wiegen. Im sogenannten „Dritten Reich“ sind etliche von ihnen der in ihrer Profession begründeten Verantwortung nicht nur nicht nachgekommen, sondern sie haben sie mit Füßen getreten. In *unserer* Verantwortung liegt es, an die Geschehnisse der Vergangenheit zu erinnern, sie wach zu halten und bis heute daraus

Lehren für die Gegenwart und die Zukunft zu ziehen. Dass die Mehrheit der unter Dreißigjährigen mit dem Begriff „Auschwitz“ mittlerweile nichts mehr anzufangen weiß, fordert uns besonders. Laut einer vom Deutschen Bundestag in Auftrag gegebenen Untersuchung gibt es bei etwa einem Fünftel der Bevölkerung einen latenten Antisemitismus¹. Die Zahl der Ermittlungsverfahren, die wegen rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Straftaten eingeleitet wurden, lag allein im Jahr 2011 bei knapp 20.000. Die rechtsextremistische Szene umfasst nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes zurzeit etwa 26.000 Anhänger. Und – nicht zu vergessen – es gelang einer Gruppe rechtsradikaler Gewalttäter des so genannten Nationalsozialistischen Untergrunds über ein Jahrzehnt lang, in unserem Land unfassbare Verbrechen zu begehen.

Dass nationalsozialistisches Gedankengut noch immer fortlebt, bleibt ständige Herausforderung für die Zivilgesellschaft und fordert sie, sich einzumischen, zu mahnen und aufzuklären; aus der Mitte der Gesellschaft muss das Aufkommen dumpfer Ressentiments bekämpft werden. Alle demokratischen Parteien müssen vorbildlich sein. Fremdenfeindliche und nationalistische Töne haben in der politischen Auseinandersetzung nichts verloren. Den Kampf gegen Vorurteile und Intoleranz glaubwürdig führen zu können, setzt aber auch die Bereitschaft voraus, sich immer wieder dem Umgang mit der eigenen Vergangenheit zu stellen; daran mahnen die vergangenen Tage in besonderer Weise. Erst letzte Woche, am 30. Januar, jährte sich der Tag der sogenannten „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten zum achtzigsten Mal; die Ernennung Adolf Hitlers zum Deutschen Reichskanzler am 30. Januar 1933 war Auftakt einer zwölf Jahre währenden Herrschaft der Barbarei.

Seit der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau am 27. Januar 1945 sind 68 Jahre vergangen; vor wenigen Tagen

¹ Antisemitismusbericht, vorgestellt am 23. Januar 2012.

wurde in ganz Deutschland der Opfer des Nationalsozialismus gedacht. Wer die Gedenkfeier im Deutschen Bundestag verfolgt hat, konnte sich der Eindringlichkeit der Schilderung der mittlerweile neunzigjährigen, in der NS-Zeit verfolgten Journalistin und Autorin *Inge Deutschkron* nicht entziehen. Sie sprach darin auch einen Satz, der die Wichtigkeit und die Bedeutung der Arbeit der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission nicht besser hätte zum Ausdruck bringen können. Sie sagte, es gelte

„die Wahrheit zu wissen, die ganze Wahrheit. Denn solange die Frage Rätsel aufgibt, wie konnte das Fürchterliche geschehen, ist die Gefahr nicht gebannt, dass Verbrechen ähnlicher Art die Menschheit erneut heimsuchen.“

Allein der ständige Rückblick, die immer neue Befragung aus der Gegenwart heraus, lässt uns die Funktionsweise der Diktatur und die daraus folgende Verantwortung begreifen. Dabei reicht es aber nicht aus, sich nur mit den Jahren des Nationalsozialismus selbst oder mit den unmittelbaren Ausprägungen seiner Unrechtsjustiz zu beschäftigen. Gerade in der Anfangszeit der jungen Bundesrepublik konnten sich etliche, die zuvor das NS-Regime mitgetragen oder geduldet hatten, stillschweigend in das neue System einreihen – getragen von dem Willen, einen Schleier des Schweigens über das Vergangene zu legen und das unbegreifliche Ausmaß des Verbrechens vergessen zu machen. Ehemalige Nationalsozialisten übten weiterhin in wichtigen staatlichen und gesellschaftlichen Positionen Einfluss aus und schützten sich gegenseitig vor dem Zugriff rechtsstaatlicher Justiz.

Der zum Teil ungeheuerliche Umgang mit aus dem Exil zurückkehrenden Opfern des Naziterrors wurde zuletzt sehr eindrücklich in dem Roman *„Landgericht“* von Ursula Krechel geschildert, der vor kurzem den Deutschen Buchpreis gewonnen hat.

Gerade ein Ministerium, dem in der Nachkriegszeit die Aufgabe zugefallen war, den Rechtsstaat aufzubauen, und das bis heute als Verfassungsressort Garant der Rechtsstaatlichkeit ist, steht in der Pflicht, sich der eigenen Vergangenheit zu stellen und seine Geschichte in den früheren Jahren der Bundesrepublik vorbehaltlos aufzuklären.

Als der Hauptankläger *Telford Taylor* am 5. März 1947 in seiner Eröffnungsrede zum Nürnberger Juristenprozess forderte, „*der deutsche Tempel der Gerechtigkeit muss wieder eingeweiht werden*“², war ihm vielleicht nicht bewusst, wie mühsam und langwierig der Prozess des Wiederaufbaus einer rechtsstaatlichen Justiz sein würde. Ich hoffe, dass die Arbeit der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission, die Forschungsergebnisse und auch das heutige Symposium dazu beitragen, das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaat weiter zu festigen.

Seit über einem Jahr nimmt sich die Unabhängige Wissenschaftliche Kommission nun bereits der schwierigen Aufgabe an, die personellen und sachlichen Kontinuitäten des Bundesjustizministeriums der 1950er und 1960er Jahre auszuleuchten. Zu den vielen Fragen, etwa zum Umfang der Beschäftigung NS-Vorbelasteter, zum Ausmaß ihrer Verstrickung oder zu den Auswirkungen auf ihre Arbeit und die Gesetzgebung, sind, als unmittelbare Folge der laufenden Untersuchungen, bereits zahlreiche neue Fragen und Aspekte hinzugetreten. Und es gibt offenbar auch erste interessante Forschungsergebnisse. Herr Professor Safferling hat sich anhand von Personalakten, Unterlagen und Vermerken den internen Umgang des Bundesjustizministeriums mit einem prominenten, tief in NS-Unrecht verwickelten und bis weit in die 1960iger Jahre im Ministerium Beschäftigten, genauer angesehen.

² Im Original: “The German temple of justice must be reconsecrated”.

Lassen Sie mich zuvor aber noch einmal meinen ausdrücklichen Dank an Sie, Herr Professor Görtemaker und Herr Professor Safferling, aussprechen – und zwar nicht nur dafür, dass Sie die Leitung der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission übernommen haben, sondern vor allem auch für das große Engagement, mit dem Sie diese schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen.

Ihnen, Herr Präsident Küspert und Herr Bürgermeister Förther, danke ich für Ihre Gastfreundschaft an diesem geschichtsträchtigen Ort.

Ihnen allen vielen Dank für Ihr Interesse an diesem wichtigen Thema und für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Arbeit der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim BMJ zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit – Zwischenbericht –

Professor Dr. Christoph Safferling*



Die Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit wurde am 11. Januar 2012 von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger eingerichtet. Mein Kollege Manfred Görtemaker und ich nahmen unverzüglich die Arbeit auf, um in einer Bestandsaufnahme das Themenfeld

der Kommission präzise umreißen zu können. Da es nicht nur der Wunsch des Ministeriums war, sondern auch und vor allem unserem Verständnis von Wissenschaftlichkeit im öffentlichen Raum entspricht, geschah diese erste Bestandsaufnahme im Rahmen eines Symposiums im Berliner Kammergericht am 26. April 2012. Die Ergebnisse dieser Tagung sind in einem Sammelband veröffentlicht.¹

* Dr. Christoph Safferling ist o. Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht sowie Direktor des Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg. Er ist Mitglied der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit.

Auf dieser Grundlage wurden die weiteren Projekte der Kommission konzipiert, das weitere Vorgehen sowie die Finanzierung mit dem Ministerium geplant. Im November schließlich hat der Bundestag dem BMJ die zusätzlichen Haushaltsmittel zur Durchführung der Kommissionsarbeit zur Verfügung gestellt. Da Herr Görtemaker und ich gemeinsam mit der Ministerin das Projekt bereits im Rechtsausschuss vorgestellt hatten und auf positive Resonanz stießen, habe ich nie an der Unterstützung der Parlamentarier gezweifelt. Gleichwohl gilt ihnen unser herzlichster Dank. Ferner wurden vorbereitende Maßnahmen für den Beginn der Arbeit der Kommission angegangen, was innerhalb von Universitätsverwaltungen und der Ministerialbürokratie eine Menge an Organisation bedeutet. Wir haben das Projekt unter gesellschaftlichen Gruppierungen bekannt gemacht und diskutiert, dem Deutschen Richterbund (DRiB), dem Deutschen Anwaltsverein (DAV), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD), um nur einige zu nennen. Wir haben uns im BMJ mit dem Personalreferat und den Registraturen der einzelnen Abteilungen kurzgeschlossen, haben Kontakt zum Bundesarchiv hergestellt und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die anstehenden Untersuchungen angeworben. Erste Archivbesuche und Zeitzeugengespräche sind vorbereitet. Dabei will ich mich an dieser Stelle bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ministerium für die Kooperationsbereitschaft bedanken. Ich spreche zum einen von Herrn Ministerialrat Wasser als zuständigem Projektgruppenleiter und seiner Mitarbeiterin Frau Boldt, Herrn Ministerialdirigenten Nettersheim als Unterabteilungsleiter und Frau Ministerialdirektorin Graf-Schlicker als Abteilungsleiterin. Dank gilt auch Ministerialdirektor Dr. Schmitt-Wellbrock und Ministerialrat Dr. Weber aus der Abteilung Z. Innerhalb der ganzen Verwaltungen der einzelnen Abteilungen sowie im Personalrat finden wir eine Atmosphäre der Kooperation. Man behandelt uns

¹ Manfred Görtemaker/Christoph Safferling (Hrsg.): „Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme“. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2013.

nicht wie unangemeldete Controller, sondern zeigt Interesse und Willen zur Aufklärung.

Eindrücke aus der Arbeit

Trotz der Formalitäten und Vorbereitungen war der ein oder andere Blick in die Personalakten bereits möglich. Ich kann und möchte Ihnen daher ein paar Eindrücke aus der Akte von Ministerialdirigent Dr. Eduard Dreher berichten. Ich wähle die Akte Dreher deshalb, weil Dreher viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat und bereits Vieles über ihn bekannt ist. Wie spiegelt sich das in der Personalakte? Wie ging man im Ministerium mit den bereits in den 1950er Jahren bekannt gewordenen Vorwürfen hinsichtlich seiner Tätigkeit als 1. Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck um? Die Personalakte gibt erstaunliche Neuigkeiten aus dem Leben Drehers und aus der Struktur des BMJ im Umgang mit den Vorwürfen preis.

Dreher wurde kurz nach dem Referendariat in Dresden 1933 in die sächsische Justiz übernommen und am 1. August 1938 zum Staatsanwalt in Dresden ernannt. Zum 1. Januar 1940 ließ er sich nach Innsbruck versetzen und war dort als 1. Staatsanwalt am Sondergericht tätig. Nach dem Ende des Krieges erfolgte seine Ausweisung aus Österreich, da er nicht mehr benötigt wurde, nicht etwa wegen seiner Tätigkeit als NS-Staatsanwalt. Wörtlich lautet das Schreiben des Generalstaatsanwalts aus Innsbruck vom 3. Juli 1945:

„Ihre Verabschiedung erfolgt nur aus dem Grunde, weil die Voraussetzung für eine Weiterverwendung in einem öffentlichen Amte als Deutscher Staatsangehöriger nicht gegeben ist. Die Überprüfung ihrer dienstlichen Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft hat keinen Anlass zu einer Beanstandung ergeben.“

Er kam als Flüchtling nach Garmisch, wo es zu einem Spruchkammerverfahren kam, in dem Eduard Dreher mit Bescheid vom 11. Juli 1947 lediglich als Mitläufer eingestuft wurde. Hilfreich war dabei vor allem, dass er zwei Stellungnahmen vorlegen konnte, die belegen sollten, dass er in seiner Dresdner Zeit Freunden, die verfolgt wurden, die Treue gehalten und geholfen hat. Anschließend kam er nach Stuttgart und war dort für einen Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Geiger tätig. Er ersuchte um Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Stuttgart, die ihm verwehrt wurde. Der Kammerpräsident wies wiederholt darauf hin, dass Dreher mit dem NS-System verwoben sei und dass er als ehemaliger Staatsanwalt für den Anwaltsberuf nicht qualifiziert sei. Schließlich wurde vom Landgerichtspräsidenten, den Dreher wiederholt und zunehmend ungehalten angeschrieben hatte, am 25. Mai 1949 dann doch verfügt, Dreher am Landgericht Stuttgart als Rechtsanwalt zuzulassen, was dann auch geschah, aber nicht ohne eine Klarstellung des Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer Nordwürttemberg mit Schreiben vom 19. Mai 1949:

„Wir können dem Antrag nicht entgegenreten, obwohl es dem Ansehen des Rechtsanwaltsstandes abträglich sein muss, wenn die Entwicklung dahin geht, dass in zunehmender Zahl Bewerber zugelassen werden, die sich dem Rechtsanwaltsberuf zuwenden müssen, da sie in ihrer bisherigen Stellung keine Verwendung finden können“.²

Deutliche Worte, die dem Vorsitzenden zur Ehre gereichen und zugleich die Frage aufwerfen, wie die Anwaltskammern und die BRAK insgesamt mit NS-Belasteten umgegangen sind. Auch hier wäre an eine systematische Aufarbeitung der ersten Nachkriegsjahrzehnte zu denken!

² BEW Bd. 1, Bl. 18.

Kurze Zeit später wurde Eduard Dreher dann von Staatssekretär Strauß (CDU) auf Empfehlung des hessischen SPD-Abgeordneten Adolf Arndt ins BMJ berufen. Dreher berief sich immer wieder auf das ihn weitgehend entlastende Spruchkammerverfahren und behauptete, dem NS-Regime distanziert gegenüber gestanden zu haben; so etwa in der Stellungnahme aus dem Jahr 1959, in der er erklärte, mit der NSDAP Probleme gehabt zu haben, weil er sich geweigert habe, als Gauleiter zu fungieren.³

Die sächsische Gauleitung der NSDAP erkannte allerdings bereits am 17. Dezember 1937:

„Der Gerichtsassessor Dreher betätigt sich aktiv in der NSV als Sachbearbeiter für Jugendhilfe und Statistik. Gegen seine nat.-soz. Zuverlässigkeit bestehen keine Bedenken.“

Und in einer dienstlichen Beurteilung seiner Vorgesetzten in Innsbruck vom 17. Juni 1943 heißt es:

„Besonders schätze ich an ihm außer seinem gediegenen Können seine Festigkeit und innere Sicherheit. Er ist keine Kompromissnatur (sic!) sondern ein wirklicher Könnner und eine zur Führung geeignete Persönlichkeit. Ebenso halte ich ihn auf politischem Gebiete für vollkommen überzeugungstreu und verlässlich. – Der Oberstaatsanwalt“.

Der Fall Dreher entwickelte sich schon bald zu einer erheblichen Belastung für das Ministerium. Anfang 1959 wollte man Dr. Eduard Dreher zum Richter am Bundesgerichtshof machen. Der Präsident des Bundesgerichtshofs, Dr. Herrmann Weinkauff,⁴ erklärte seine

³ BEW 65 Bd. 1, Bl. 10–11. Dienstl. Erklärung v. 24.01.1959

⁴ Dr. Hermann Weinkauff war selbst Reichsgerichtsrat von 1937–1945 und nach dem Krieg Präsident zunächst des Landgerichts und später des OLG Bamberg bevor er der 1. Präsident des BGH wurde. Aus der Bamberger Zeit kannte der Bundesjustiz-

Zustimmung, da dringender Bedarf an qualifizierten Strafrechtlern zu verzeichnen sei.⁵ Zunächst ging alles nach Plan, dann aber kam der erste Fall aus Innsbruck ans Tageslicht. Dreher sollte für die Verhängung der Todesstrafe gegen Anton Rathgeber verantwortlich sein. Die Akten wurden aus Wien angefordert und Dreher vorgehalten. Außerdem wurde Abteilungsleiter Dr. Josef Schafheutle, selbst seinerzeit Ministerialrat im Reichsjustizministerium, mit der Begutachtung des Verhaltens Drehers betraut. Dieser kommt zu dem Ergebnis:

„Dr. Dreher hat sich hiernach bei der Erhebung der Anklage und der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung des Sondergerichts dem Rechtszustand gefügt, der durch § 1 der Volksschädlingsverordnung und die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts, in der Kriegszeit geschaffen worden war. Ein gangbarer Ausweg, den Antrag auf Todesstrafe gegen Rathgeber zu entgehen, hat für ihn als Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht bestanden.“⁶

In seiner Stellungnahme zu diesem Fall weist Dreher selbst den Vorwurf zurück, dass die Anwendung von § 1 VolksschädlingsVO und § 2 StGB rechtsstaatswidrig sei: „Es könne doch nicht bezweifelt werden, dass die Analogie zuungunsten des Täters schlechthin als rechtsstaatswidrig oder sogar als typisches Zeichen einer Diktatur anzusehen ist.“ Vielmehr wirft er dem angloamerikanischen Recht seinerseits vor, das Analogieverbot nicht zu kennen und behauptet mittelbar, den Nürnberger Prozessen läge eine

minister, Dr. Thomas Dehler, Weinkauff, den er offenbar fachlich wie menschlich sehr schätzte; vgl. Udo Wengst, *Thomas Dehler 1897–1967. Eine politische Biographie*, München 1997, S. 148 f. . Weinkauff war ein starker Vertreter der „Wehrlosigkeitsthese“, wonach die dem Rechtspositivismus verpflichteten Juristen der NS-Gesetzgebung „hilflos“ ausgeliefert waren (vgl. dazu auch den Beitrag von Eva Schumann in diesem Band). Er trat später auch für die Wiederaufnahme belasteter Beamter in den Dienst der Bundesrepublik ein; vgl. Daniel Herbe, *Hermann Weinkauff (1894–1981) – Der erste Präsident des Bundesgerichtshofs*, Tübingen 2008.

⁵ Stellungnahme Weinkauff, BEW 65 Bd. 1, Bl. 14 v. 31.01.1959

⁶ Gutachten Dr. Schafheutle v. 22.09.1959, BEW 65 Bd. 1 Bl. 80–89.

analoge Rechtsanwendung zu Lasten der Angeklagten zu Grunde.⁷ Die Möglichkeit, Bundesrichter zu werden, war gleichwohl für Dreher vorbei. Das Zeitfenster hatte sich geschlossen. Trotzdem, das Ministerium wollte ihn 1959 nicht ziehen lassen. Seine Mitarbeit bei der Strafrechtsreform war erwünscht. Zugleich wurde in einer Besprechung im Ministerium in Anwesenheit von Minister Fritz Schäffer (CSU) davon abgesehen, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verjährungsunterbrechung im Fall Dreher führen würden, wie aus einer Aktennotiz vom 27. April 1960 hervorgeht.⁸ Stattdessen kamen neue Verdächtigungen auf. Die Vorwürfe wurden offenbar im Ministerium ernst genommen. Staatssekretär Strauß hörte Dreher zum Fall Knoflach an. Wieder wurden die Akten aus Wien angefordert, wieder begutachtete Abteilungsleiter Schafheutle, wieder nahm Dreher Stellung. Und wieder erfolgte eine Besprechung mit dem Minister, in der wieder kein Fehlverhalten festgestellt wurde. 1964 im Fall Hauser: Das gleiche Spiel.

Am 14. August 1968 wurde gegen Dreher sodann (sogar) Strafanzeige wegen Mitwirkung an den Todesurteilen gegen Knoflach und Hauser erhoben. Am 13. Dezember 1968 entscheidet Staatssekretär Horst Ehmke, dass keine Maßnahmen gegen Dreher angezeigt sind.⁹ 1969 schied Eduard Dreher auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Ministeriumsdienst aus. Zuvor war noch am 1. Oktober 1968 das EGOWiG unter Mitwirkung von Dreher in Kraft getreten. Mit seinem Urteil vom 20. Mai 1969 erklärte der BGH unter Anwendung des § 50 Absatz 2 StGB a. F. die Beihilfetaten an NS-Gewalttaten für verjährt.¹⁰ Damit war auch Dreher vor Strafverfolgung sicher. Hat er das alles inszeniert? Ich kann es noch nicht abschließend sagen – jedenfalls aber profitierte

⁷ Vgl. Dr. Eduard Dreher, Ergänzende Stellungnahme zu dem Verfahren gegen Anton Rathgeber vor dem Sondergericht beim Landgericht Innsbruck vom 06.11.1959, BEW 65 Bd. 2, Bl. 188–191.

⁸ BEW 65 Bd. 1, Bl. 43.

⁹ Nach Aktenvermerk vom 13.12.1968, BEW 65 Bd. 2, Bl. 216, wurde Herrn Dreher dies vom Abteilungsleiter Dr. Krüger mitgeteilt.

¹⁰ Az.: 5 StR 658/68, in: BGHSt 22, 375.

er persönlich von der im EGOWiG vorgesehenen Änderung des StGB. Auch wenn keine Strafverfolgung mehr drohte, Dreher blieb in der Presse eine Symbolfigur für personelle Kontinuitäten im BMJ. Als im Jahr 1981 – 13 Jahre nach dem Ausscheiden Dreher – erneut Anschuldigungen formuliert wurden, diesmal im Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL, schickte ihm der damalige Staatssekretär Dr. Erkel folgendes Schreiben:

„Nach der Lektüre des Spiegelartikels in Nr. 49 v 30. November 1981 möchte ich Ihnen sagen, wie sehr ich es bedauere, daß Sie Gegenstand dieser Angriffe geworden sind. Wie Sie ja wissen, sind die Vorwürfe gegen Sie im BMJ mehrfach geprüft worden, mit dem Ergebnis, daß dieserhalb nichts gegen Sie zu veranlassen ist. Mit freundlichen Grüßen ...“¹¹

Dreher's Antwort ließ nicht lange auf sich warten:

„Für Ihr liebenswürdiges Schreiben vom 8.12. danke ich Ihnen verbindlichst. Es erfüllt mich mit Befriedigung, daß mir das Haus, dem ich so lange Jahre gedient habe, in dieser unerquicklichen Angelegenheit zur Seite steht. Mit freundlichen Grüßen Ihr sehr ergebener ...“¹²

Schlussbemerkung

Dies ist nur ein kurzer Einblick in die Tätigkeit der Kommission, aber er mag einen Vorgeschmack auf das geben, was uns noch erwartet. An dem Fall Dreher sieht man jedenfalls, dass im BMJ die Vorwürfe gegen die „Braunbuchjuristen“ ernst genommen worden sind und man auf Aufklärung bedacht war. Aber wie weit ging das? War der Schutz der eigenen Mitarbeiter wichtiger als die Aufarbeitung? Was

¹¹ BEW 65 Bd. 2, Bl. 219.

¹² BEW 65 Bd. 2, Bl. 218.

war der Maßstab? Hier sind wir nun wieder beim Thema des heutigen Tages: Die Verantwortung der Juristen. Damit darf ich diesen Zwischenstand beschließen und hoffe, mit diesen wenigen und sehr holzschnittartigen Einblicken Ihr Interesse an der Kommissionsarbeit geweckt zu haben.

Der Prozess gegen Adolf Eichmann

Gabriel Bach*

Der von Nazi-Deutschland am jüdischen Volk begangene Völkermord, üblicherweise als Holocaust bezeichnet, war bereits vor dem Eichmann-Prozess in Verfahren vor den internationalen Gerichten und im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs vom 1. Oktober 1946 bei den Nürnberger Prozessen thematisiert worden. Aber erst im Prozess gegen Adolf Eichmann, der 1961 und 1962 in Jerusalem stattfand, wurde er in allen seinen Phasen und Aspekten dargestellt

und dieses entsetzliche, unsagbare Verbrechen ganz in den Mittelpunkt gestellt. Eichmann war während der gesamten Dauer des Holocausts, einschließlich des Zweiten Weltkriegs, Leiter des „Juden-Referats“ der Gestapo und damit zuständig für alle Schritte zur Umsetzung des teuflischen Plans zur sogenannten „Endlösung der Judenfrage“. Nach dem Krieg gelang ihm die Flucht nach Argentinien, wo er unter falschem Namen lebte. Im Mai 1960 wurde er von israelischen Agenten entführt, nach Israel gebracht und der israelischen Polizei übergeben. Als der israelische Premierminister David Ben-Gurion am 23. Mai 1960 vor der Knesset (dem israelischen Parlament) verkündete: „Adolf Eichmann befindet sich in israelischer Haft und wird in Kürze vor Gericht gestellt“, stand das ganze Land unter Hochspannung.



* Richter am Obersten Gericht Israels a. D.; stellvertretender Ankläger im Prozess gegen Adolf Eichmann im Jahr 1961 in Jerusalem.

Die polizeilichen Ermittlungen, die von einer eigens für diesen Zweck eingerichteten Spezialeinheit geführt wurden, dauerten ungefähr neun Monate. Ich war damals stellvertretender Generalstaatsanwalt Israels und wurde vom Justizminister damit beauftragt, die Ermittlungen zu leiten und später zusammen mit dem israelischen Generalstaatsanwalt, dem verstorbenen Gideon Hausner, im Prozess aufzutreten. Die Verbrechen gegen das jüdische Volk, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurden, umfassten sämtliche Aspekte der Verfolgung von Millionen von Juden, einschließlich ihrer Verhaftung und Inhaftierung in Konzentrationslagern, ihrer Deportation in die Vernichtungslager, ihrer Ermordung und des Diebstahls ihres Eigentums. Die Anklagepunkte beschränkten sich jedoch nicht auf die Beteiligung Eichmanns an den Verbrechen gegen das jüdische Volk, sondern schlossen auch Verbrechen gegen andere Völker ein, wie etwa die Massenvertreibung von Polen und Slowenen, die Verhaftung, Deportation in die Vernichtungslager und Ermordung zehntausender Sinti und Roma sowie die Deportation und Ermordung von ungefähr 100 Kindern aus dem Dorf Lidice in der Tschechoslowakei als Rache für die Tötung von Reinhard Heydrich, dem berühmten Chef der SS-Geheimpolizei.

Alle Anklagepunkte betrafen Straftaten nach dem Gesetz zur Aburteilung der Nazis und ihrer Helfer [*Nazis and Nazi Collaborators (Punishment) Law*] von 1950, einem Gesetz, das in Israel etwa 10 Jahre, bevor Eichmann gefasst und vor Gericht gestellt wurde, erlassen worden war. Verteidigt wurde er von zwei deutschen Rechtsanwälten, die von ihm selbst und seiner Familie ausgewählt worden waren. Hauptverteidiger war Dr. Servatius, einer der Anwälte, die bereits einige Angeklagte bei den Nürnberger Prozessen vertreten hatten. Bis zur Ankunft seiner Anwälte in Israel war ich Eichmanns einziger Kontakt zur Außenwelt, und wann immer er seine persönlichen Probleme besprechen wollte, wurde er zu mir gebracht.

In meinem Vortrag möchte ich Sie gerne an einigen meiner Erinnerungen und persönlichen Erfahrungen aus dem frühen Stadium der Ermittlungen und später während des eigentlichen Prozesses teilhaben lassen.

Anhand von über hundert Zeugen und etwa 1.600 Dokumenten – von denen viele Eichmanns Unterschrift trugen – legte die Anklage dem Gericht eine umfassende Darstellung der Ereignisse des Holocausts am europäischen Judentum, oder wie es die Nazis nannten, der „Endlösung der Judenfrage“ vor. Die Anklage lieferte dem Gericht Beweise für alle Phasen der Judenverfolgung: die antijüdische Gesetzgebung, die Aufstachelung der allgemeinen Bevölkerung zur Feindseligkeit gegenüber der jüdischen Minderheit, die Plünderung jüdischen Eigentums und, das Schlimmste von allem, das Aufspüren von Juden in jedem von Deutschland besetzten europäischen Land und den Satellitenstaaten, die Inhaftierung in Ghettos und Konzentrationslagern unter unmenschlichen Bedingungen, wo sie drangsaliert und gedemütigt wurden, und schließlich der systematische Massenmord mit dem Ziel der vollständigen Vernichtung des jüdischen Volkes. Die Anklage legte Land für Land dar, was mit den Juden Europas geschehen war, und wies die persönliche Beteiligung Eichmanns als Leiter des Referats IV B 4 (Gestapo-Referat für jüdische Angelegenheiten) in jeder Phase dieses abscheulichen Unterfangens nach. Tatsächlich wurde das gesamte Vorhaben in einigen deutschen Unterlagen als „Operation Eichmann“ bezeichnet.

Es überrascht mich doch ziemlich, dass heute, etwa 50 Jahre nach dem Prozess, in vielen Ländern und von einigen Juristen immer noch die Meinung vertreten wird, dass das israelische Gericht für einen Prozess gegen Eichmann nicht zuständig oder zumindest kein angemessener Gerichtsstand gewesen sei. Zur Untermauerung dieser Auffassung wird eine Reihe von Gründen angeführt, auf die ich nacheinander eingehen werde. Natürlich wurden diese Argumente auch während des Prozesses von der Verteidigung vorgebracht.

Als Erstes hören wir immer wieder, dass das erwähnte Gesetz gegen die Nazis und ihre Helfer, nach dem Eichmann angeklagt wurde, erst im Jahre 1950, also lange nach der Begehung der mutmaßlichen Straftaten erlassen worden sei und es sich somit um ein rückwirkendes Gesetz handle, das keine Gültigkeit haben dürfe.

Dieses Argument wies das Gericht zurück, und zwar mit Recht. Der Grundsatz, der den Erlass rückwirkender Strafgesetze verbietet, ist kein Gebot des Rechts, sondern der Gerechtigkeit. Normalerweise ist das natürliche Gerechtigkeitsempfinden dann gestört, wenn jemand für eine Tat bestraft wird, die zum Zeitpunkt der Begehung nicht rechtswidrig war. Die Sachlage in Bezug auf die hier angeklagten Taten war jedoch eine ganz andere: das Gesetz gegen die Nazis und ihre Helfer (wie vergleichbare Gesetze, die nach dem Krieg in verschiedenen Ländern verabschiedet wurden) führte keine neuen Rechtsnormen ein, sondern ermöglichte es lediglich, Personen wegen Straftaten vor Gericht zu bringen, die zum Zeitpunkt der Begehung überall in der Welt, auch in Deutschland, bekanntermaßen gegen das Gesetz verstießen. Die betreffenden Personen selbst waren sich der Rechtswidrigkeit ihres Handelns sehr wohl bewusst. Wegen des unrechtmäßigen Regimes, das in Nazi-Deutschland an der Macht war, wurden die Straftäter damals nicht bestraft. Jedoch verlangte gerade das natürliche Gerechtigkeitsempfinden die Schaffung eines Gerichtsstands, um diejenigen, die dieser Verbrechen verdächtig waren, vor Gericht bringen zu können.

Bereits in den berühmten *Blackstone Commentaries* ist zu lesen, dass rückwirkende Gesetze dann abzulehnen seien, wenn nach der Ausführung einer an sich neutralen Handlung der Gesetzgeber diese Handlung dann erstmals als Straftat deklariert und der Person, die sie ausgeführt hat, eine Strafe auferlegt. In diesem Fall war für die betreffende Person unmöglich vorherzusehen, dass eine Handlung, die zur Zeit ihrer Ausführung keine Schuld begründete, später durch ein nachträglich erlassenes Gesetz in schuldhaftes Handeln um-

gewandelt werden würde. Sie hatte daher keine Veranlassung, die Handlung zu unterlassen, und jegliche Bestrafung der Nichtunterlassung muss folglich grausam und ungerecht sein.

Kelsen schrieb in seinem Buch *Peace Through Law*: „Es gibt keine Regel im allgemeinen Gewohnheitsrecht, die den Erlass von Normen mit rückwirkender Kraft verbietet.“¹

Ähnlich Julius Stone in *Legal Controls of International Conflict*: „Es gibt eindeutig keinen völkerrechtlichen Grundsatz, der die Maxime verkörpert, dass es im Strafrecht keine Rückwirkung geben darf.“²

Das Nazi-Regime schuf im Bereich des Rechts ein Vakuum der Willkür, und die Gerechtigkeit verlangte die Einrichtung eines Verfahrens, das die Bestrafung der Täter ermöglichen würde. Das gleiche Argument wurde übrigens auch von den Angeklagten bei den Nürnberger Prozessen hinsichtlich der Rückwirkung des Gesetzes und der Charta, nach denen sie angeklagt waren, vorgebracht – und vom Internationalen Militärgerichtshof abgelehnt.

Ein zweiter Vorwurf bezüglich der Angemessenheit des Prozesses betrifft die Tatsache, dass die fraglichen Verbrechen außerhalb des israelischen Hoheitsgebietes und vor der Gründung des Staates begangen wurden. Dieser Umstand war für den Fall ohne Bedeutung. Kriegeverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden von der internationalen Gemeinschaft als universelle Verbrechen anerkannt, und jeder souveräne Staat hat das Recht – und sogar die Pflicht – diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die solche Verbrechen begehen. Diese Verbrechen sind mit Piraterie und Sklavenhandel verglichen worden. Es ist die Auffassung vertreten worden, dass ein Pirat ein Gesetzloser ist – der

¹ Hans Kelsen, *Peace Through Law* (Chapel Hill 1944), S. 87.

² Julius Stone, *Legal Controls of International Conflict* (New York 1959), S. 369.

Feind der gesamten Menschheit [hostis humani generis] –, den jeder Staat im Interesse aller gefangen nehmen und bestrafen darf. Das israelische Gesetz von 1950, nach dem Eichmann angeklagt wurde, widersprach mit Sicherheit keinem völkerrechtlichen Konzept.

Ein drittes Argument, das bisweilen angeführt wird, lässt sich wie folgt formulieren: Wie kann es sein, dass ein israelisches Gericht als Vertreter des jüdischen Volkes, das Opfer der Verbrechen ist, die den Nazis im Allgemeinen und Eichmann im Besonderen angelastet werden, über diesen Angeklagten zu Gericht sitzt? Steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Gerechtigkeit, insbesondere dem Grundsatz, dass der Gerechtigkeit sichtbar Genüge getan werden sollte?

Dieses Argument ist natürlich an sich unbegründet. Der Zweck und die normative Bedeutung des Strafrechts bestehen allerorts darin, dass die Gesellschaft, gegen die eine Straftat begangen wurde, sich gegen den Straftäter verteidigen, ihn bestrafen und so weit wie möglich versuchen sollte, ähnliche Straftaten in der Zukunft zu verhindern. Die Gesellschaft – im Allgemeinen der souveräne Staat durch seine Gerichte und sonstigen Organe – ist in gewissem Maße darauf ausgerichtet zu verhindern, dass die Geschädigten einer Straftat oder deren Familien das Gesetz in die eigenen Hände nehmen und den Täter aus Rache selbst bestrafen. Dies wird erreicht, indem sichergestellt wird, dass der Täter von den Organen der Gesellschaft als Ganzes angemessen bestraft wird. Dass eine Straftat gegen eine bestimmte Gesellschaft begangen wird, schränkt das moralische oder sonstige Recht der Gerichte dieser Gesellschaft auf Aburteilung einer Person, die ihre Rechte zu verletzen suchte, nicht ein.

Zu der Behauptung, die Richter des israelischen Gerichts könnten von ihren Emotionen beeinflusst werden, führte das Gericht Folgendes aus:

„Wenn ein Richter zu Gericht sitzt, hört er nicht auf, ein Mensch aus Fleisch und Blut zu sein und menschliche Emotionen zu empfinden, aber das Gesetz verpflichtet ihn, diese Empfindungen zu beherrschen. Wäre das nicht so, dann wäre kein Richter je befugt, in Strafverfahren zu urteilen, die heftige Abscheu hervorrufen, wie in Fällen von Verrat oder Mord oder anderen grässlichen Vergehen.“

In diesem Zusammenhang möchte ich gerne über eine Erfahrung sprechen, die ich während des Prozesses gemacht habe. Ein Professor von einer europäischen Universität fragte mich, ob es angemessen sei, wenn das Opfer über den Täter zu Gericht sitze. Bevor ich antworten konnte, bat er mich jedoch, ihm die Anklageschrift gegen Eichmann zu zeigen. Nachdem er sie sorgfältig durchgelesen hatte, zeigte er sich erstaunt darüber, dass wir Eichmann u. a. auch wegen der Ermordung von nichtjüdischen polnischen Bürgern, der tschechischen Kinder von Lidice, von russischen Kommissaren und Sinti und Roma angeklagt hatten.

„Was haben diese Menschen mit Ihnen zu tun?“,

fragte er,

„Warum überlassen Sie die Entscheidung über diese Fälle nicht den polnischen, tschechischen und russischen Gerichten?“

Ich gab ihm folgende Antwort:

„Vor fünf Minuten sagten Sie noch, Ihrer Meinung nach sollte es Nationen oder Völkern, gegen die Straftaten begangen wurden, nicht gestattet werden, die Täter selbst abzuurteilen. Aber hier halten Sie es anscheinend nicht für falsch, wenn polnische, tschechische oder russische Richter über die Beschuldigten wegen Taten zu Gericht sitzen, die gegen ihr Volk begangen wur-

den. Worauf gründet sich also Ihr Einwand und Ihre Empörung, wenn ein Gericht eines jüdischen Staates einer Person wegen Verbrechen gegen das jüdische Volk den Prozess macht?“

Der kluge Professor hatte den Anstand, zu erröten. Ganz verlegen antwortete er, er müsse die Sache noch einmal überdenken und er habe keine Rechtfertigung für seine zuvor getroffene Unterscheidung.

Niemals werde ich den ersten Augenblick des Prozesses vergessen, als die Richter den Gerichtssaal betraten – hinter ihnen die israelische Flagge und das israelische Wappen –, und dieser Mann, dessen zentraler Daseinszweck die vollständige Auslöschung des jüdischen Volkes gewesen war, sich von der Anklagebank erhob und vor dem Gericht Haltung annahm. In diesem Moment wurden mir mehr als je zuvor die Bedeutung und die Auswirkungen der Gründung des Staates Israel bewusst. Jeder Staat wäre ein angemessener Gerichtsstand gewesen, um jemandem den Prozess zu machen, dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen werden. Es war jedoch nicht nur angemessen, sondern es war ein Akt der Gerechtigkeit, dass gegen diesen Mann – dessen Rechte umfassend und penibel geschützt waren – vor diesem Gericht verhandelt wurde.

Gelegentlich wird ein vierter Einwand erhoben, und zwar was Eichmanns Entführung aus Argentinien durch israelische Agenten betrifft. Es wird argumentiert, dass die Entführung ein illegaler Vorgang gewesen sei, durch den die Legalität seiner Inhaftierung und das Recht, ihn vor Gericht zu stellen, automatisch hinfällig geworden seien.

Als die Verteidigung diesen Punkt vortrug, wurde er zurückgewiesen. Nach Auffassung der Richter, die sich hauptsächlich auf englische und US-amerikanische Urteile stützten, sei für das erkennende Gericht unerheblich, mit welcher Methode ein

mutmaßlicher Krimineller vor Gericht gebracht werde. In der 1949 entschiedenen englischen Rechtssache ‚Ex parte Elliott‘³ wurde vor Gericht über den *Habeas-Corpus*-Antrag eines britischen Soldaten verhandelt. Er war 1946 aus seiner Einheit desertiert, 1948 in Belgien von zwei Mitgliedern der britischen Militärpolizei, die in Begleitung zweier belgischer Gendarmen waren, festgenommen und nach England zurück verbracht worden, wo er in Untersuchungshaft auf seinen Prozess vor einem Kriegsgericht wegen Fahnenflucht wartete. Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers brachte vor, die britischen Behörden in Belgien hätten keine Befugnis gehabt, seinen Mandanten festzunehmen und seine Festnahme sei unter Verstoß gegen belgisches Recht erfolgt. Der Lordoberrichter [Lord Chief Justice] wies den Antrag zurück und führte in seiner Entscheidung aus, dass, wenn eine Person im Ausland festgenommen und dann in diesem Land vor Gericht gestellt und einer Straftat, für die das Gericht zuständig sei, angeklagt werde, das Gericht nicht befugt sei, der Frage nachzugehen, unter welchen Umständen die Person vor das Gericht gebracht worden sei. Im vorliegenden Fall sei das Kriegsgericht für den Antragsteller zuständig, weshalb das Oberste Gericht nicht eingreifen werde.

Ähnliche Entscheidungen wurden von englischen Gerichten auch in anderen Fällen erlassen und US-amerikanische Gerichte folgten demselben Grundsatz. Die Frage stellte sich in den Vereinigten Staaten häufig, wenn Verdächtige in einem Bundesstaat festgenommen und zwangsweise in einen Nachbarstaat überführt wurden, wo der Verdächtige gesucht wurde. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat in seiner ständigen Rechtsprechung festgestellt, dass die unrechtmäßige Festnahme solcher Verdächtiger kein Hindernis für einen Prozess gegen sie in dem Staat darstelle, in den sie überführt wurden.⁴

³ House of Lords, ‚Ex parte Elliott‘, 1 All E.R. 373.

⁴ Siehe US Supreme Court, *Ker v. Illinois*, 199 U.S. 436.

Nun zum Prozess selbst. Wie bereits erwähnt, möchte ich versuchen, Sie an einigen meiner Eindrücke und Empfindungen während des traumatischen Erlebnisses teilhaben zu lassen, das die Leitung der Ermittlungen in diesen Angelegenheiten, die Vorbereitung der Anklageschrift und das Auftreten als Ankläger beim Prozess vor dem erstinstanzlichen Gericht und später in der Berufung für mich darstellten. Diese Erinnerungen lassen sich nur schwer in geschriebene Worte fassen, weshalb ich sie eigentlich lieber mündlich schildere. Ein paar allgemeine Ausführungen können aber in diese schriftliche Fassung aufgenommen werden.

So seltsam es klingen mag, zunächst war es ziemlich schwierig, Zeugen zu finden, die bereit waren, im Prozess auszusagen. Der Grund war, dass die meisten Holocaust-Überlebenden nur ungern von ihren schrecklichen Erfahrungen berichteten, weil sie in all den Jahren versucht hatten, ihre Erinnerungen zu unterdrücken und in das Reich des Unterbewusstseins zu verbannen. Hatten wir diese Menschen jedoch erst einmal davon überzeugt auszusagen, waren sie nicht mehr zu bremsen und wollten detailliert darüber berichten, was mit ihren Familien und Freunden geschehen war. Wir wollten nicht, dass der Prozess zu lange dauerte, weshalb wir diese Zeugen oft baten, ihre Aussagen auf einen bestimmten Aspekt zu beschränken, der noch nicht durch die bereits vorliegenden Aussagen abgedeckt war. Oft hatten wir das Gefühl, dass wir nicht imstande waren, die Aussagen dieser Zeugen zu straffen, und so mussten wir einige von ihnen schweren Herzens von der Zeugenliste streichen.

Ich werde oft gefragt:

„Was für ein Mensch war dieser Eichmann und wie ‚tickte‘ er?“

Im Allgemeinen lehne ich es ab, eine Person, auch einen Straftäter, darauf zu reduzieren, nur ein Mörder, Roboter, Bürokrat, Sadist oder in Völkermord-Fällen – ein typischer Nazi zu sein.

Menschen sind nie nur eine solche Kategorie. Sie sind eine Kombination von Dingen und sie durchlaufen verschiedene Entwicklungsstadien. Das gilt auch für Eichmann. Als er als SS-Mitglied Experte für jüdische Angelegenheiten und Leiter des entsprechenden Gestapo-Referats wurde, tat er dies anscheinend, weil er dachte, es würde seine Karriere voranbringen. Dann führte er – effizient – sämtliche Teile des Plans zur Verfolgung der Juden und später ihrer Vernichtung durch. Anhand der mündlichen Aussagen und amtlichen Dokumente ließ sich dann nachverfolgen, wie dies bei ihm schrittweise zu einer Art Besessenheit wurde. Psychologisch ist es vielleicht nachvollziehbar, dass, wenn man sich über Jahre ausschließlich mit dem Massenmord an unschuldigen Menschen – Männer, Frauen und Kinder – befasst, man entweder wahnsinnig werden oder sich aufgrund irgendeines ‚Abwehrmechanismus‘ in die Vorstellung verrennen muss, dass man etwas tut, das gerechtfertigt und lohnenswert ist. Man kann erkennen, wie er gegen Ende des Krieges sogar noch fanatischer als Menschen wie Hitler und Himmler wurde. Das bedeutet nicht, dass er ebenso schuldig wie diese Anführer war. Sie waren die Urheber dieses abscheulichen Plans und damit die Hauptverantwortlichen. Allerdings galt ihr Interesse auch noch anderen Bereichen, wie etwa der politischen und militärischen Lage. Für Hitler waren diese Probleme nicht weniger wichtig als der Plan, alle Juden bis zum letzten umzubringen, vielleicht waren sie sogar noch wichtiger. Bei Eichmann jedoch war sein ganzes Bestreben auf dieses eine Ziel gerichtet – die Vernichtung der jüdischen Rasse. Wir hatten Beweise dafür, dass Eichmann es in den letzten Phasen des Krieges, als die deutschen Generäle an der Ostfront nach Verstärkung und Munition schrien, mit allen möglichen Tricks und Betrügereien schaffte, dass seine Todeszüge Vorrang bekamen – in dem Wissen, dass er damit Deutschlands Kriegsführung schwächte. Seinen Freunden sagte er:

„Ich weiß, der Krieg ist verloren, aber ich werde meinen Krieg noch gewinnen.“

Dann ging er nach Auschwitz, um die Zahl der Tötungen von 10.000 pro Tag auf 12.000 zu erhöhen.

Als im letzten Stadium des Krieges 1944 Admiral Horthy, der ungarische Machthaber und Verbündeter Deutschlands und Italiens, einen Separatfrieden mit den Alliierten schließen wollte, weil er den Krieg für verloren hielt, kam Hitler nach Budapest, um ihn mit Drohungen und Versprechungen dazu zu überreden, den Kampf zusammen mit Deutschland fortzusetzen. Horthy stimmte schließlich zu, allerdings unter einigen Bedingungen, wovon eine lautete, dass die Deutschen 3.000 jüdische Familien aus Budapest in die neutrale Schweiz ausreisen lassen sollten. Hitler stimmte zu, weil Ungarns weitere Unterstützung für ihn wichtiger war als diese 3.000 Familien. In diesem Zusammenhang fanden wir in den Archiven des deutschen Auswärtigen Amtes ein Telegramm des deutschen Botschafters Veesenmayer an den Außenminister von Ribbentrop. Er beschrieb in diesem Telegramm die Vereinbarung zwischen Hitler und Horthy, einschließlich der Bedingung bezüglich der 3.000 jüdischen Familien, und fügte hinzu:

„Ich muss Ihnen jedoch mitteilen, dass der örtliche Vertreter der SS, Obersturmbannführer Eichmann, wegen dieser Vereinbarung sehr aufgebracht ist. Er fürchtet, dass diese 3000 Familien wichtiges biologisches Material darstellen könnten. Sie könnten nach Palästina gehen und dort eine Keimzelle für die Wiederverentstehung der jüdischen Rasse bilden.“

Veessenmayer fügte hinzu, dass Eichmann deshalb die Anweisung gegeben habe, die Deportation der Budapester Juden derart zu beschleunigen, dass es keine 3.000 jüdischen Familien in Budapest

mehr geben würde, wenn die Visen für die Einreise dieser Menschen in die Schweiz organisiert worden seien. Hier hatte Eichmann es mit einer Entscheidung des Führers Adolf Hitler selbst zu tun, aber es gelang ihm, selbst diesen Befehl zu hintertreiben, weil er die Rettung einer kleinen Anzahl Juden verhindern wollte. Dokumente wie dieses und ähnliche Beweisstücke halfen uns, die von der Verteidigung vertretene Theorie vom „kleinen Rädchen im Getriebe“ zu zerschmettern, wonach Eichmann ein Beamter von relativ niederem Rang gewesen war, der lediglich Befehle befolgen musste.

Auffallend war seine Fixierung auf die Tötung jüdischer Kinder. Beweise dafür fanden wir in den Aufzeichnungen des letzten Kommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz, Rudolf Höß. Er wurde 1947, also etwa 15 Jahre vor dem Eichmann-Prozess, von einem polnischen Gericht zum Tode verurteilt und gehängt. Vor seiner Hinrichtung schrieb er seine Autobiographie, die als Buch unter dem Titel „Kommandant in Auschwitz“ veröffentlicht wurde.⁵ Dort schildert er, wie sie manchmal Aktionen durchführten, bei denen sie 1000 Kinder an einem Tag töteten. Er beschreibt, wie einige Kinder um ihr Leben flehten und dass ihm oft die Knie zitterten, wenn er diese Kinder in die Gaskammern stoßen musste. Dann fügt er aber hinzu, dass er sich immer für seine Schwäche geschämt habe, nachdem er mit Obersturmbannführer Adolf Eichmann gesprochen habe. Denn Eichmann habe ihm erklärt, dass es hauptsächlich die Kinder seien, die man zuerst töten sollte. Denn wo sei die Logik, eine Generation von älteren Menschen umzubringen, und eine Generation von möglichen Rächern, die ja auch eine Keimzelle für die Wiedererrichtung dieser Rasse bedeuten könnten, am Leben zu lassen? Dies entbehrte nicht einer gewissen makabren Logik, aber ich muss

⁵ Rudolf Höß; Martin Broszat (Ausw. & Einl.): *Kommandant in Auschwitz*, DVA 1958; zuletzt dtv, München, 20. Auflage 2006.

zugeben, als ich zehn Minuten, nachdem ich das gelesen hatte, Eichmann gegenüber sitzen musste, der etwas mit mir besprechen wollte, war es nicht einfach, eine ruhige Miene zu bewahren.

Vor Gericht sagte Eichmann aus, seiner Meinung nach handele es sich um das kapitalste Verbrechen in der Menschheitsgeschichte. Ich wurde von den Richtern und anderen gefragt, ob ich glaubte, dass er das ehrlich gemeint hatte. Dieser Punkt hätte von Bedeutung für das endgültige Strafmaß sein können. Ich antwortete, dass dies lediglich ein Lippenbekenntnis sei. Nach den Gründen für diese Behauptung gefragt, antwortete ich folgendermaßen:

„Ich könnte mir vorstellen, dass selbst so ein Mann theoretisch seine Meinung ändern kann. Zwischen dem Kriegsende 1945 und 1961, als sein Prozess stattfand, hätten ihm die Augen aufgehen können.“

Aber uns lagen Beweise dafür vor, dass er 1956 in Argentinien von einem faschistischen niederländischen Journalisten namens Sassen besucht worden war, der seine Gespräche mit ihm auf Tonband aufzeichnete. Er wollte diese Aufnahmen nach Eichmanns Tod veröffentlichen, als eine Art Versicherung für seine Familie. Als Eichmann gefasst wurde, verkaufte der Journalist dieses Material an die Zeitschrift „Life“. Die Abschriften – mit Eichmanns handschriftlichen Korrekturen – wurden von uns beschafft und dem Gericht als Beweismittel vorgelegt. Darin beschreibt Eichmann enthusiastisch und mit fast schon lyrisch anmutenden Worten, wie die Züge in Richtung der Todeslager führen („es war eine Pracht“). Und als er von Sassen gefragt wurde, ob er jemals Reue empfinde und es ihm leid tue, was er getan habe, antwortete er:

„Ja, eines tut mir leid, dass ich nicht hart genug war, dass ich nicht scharf genug war, dass ich diese verdammten Interventionisten nicht genug bekämpft habe. Jetzt sieht man das Resultat, die Entstehung des Staates Israel, die Wiedererrichtung dieser Rasse.“

Und ich fügte hinzu, wenn Eichmann dies 1956, also elf Jahre nach Kriegsende, gesagt hat, und er jetzt im Jahre 1961, fünf Jahre später und um sein Leben kämpfend, plötzlich vom „kapitalsten Verbrechen in der Menschheitsgeschichte“ spricht, dann glaube ich, können wir mit Recht skeptisch sein, was den Wahrheitsgehalt dieser Behauptung angeht. Eichmann wurde zum Tode verurteilt. Seine Berufung wurde von einem Gremium aus fünf Richtern des Obersten Gerichts abgelehnt und 1962 wurde er hingerichtet. Er ist die einzige Person, die jemals in Israel zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.

Durch den Eichmann-Prozess wurde vor allem Folgendes erreicht:

- (a) In erster Linie war es ein Akt wahrer Gerechtigkeit, dass dieser Mann vor ein israelisches Gericht gestellt und verurteilt wurde, und dass er die schwerste Strafe erhielt, die in einer fortschrittlichen und demokratischen Gesellschaft bekannt ist.

- (b) Der Prozess führte, vor allem in Deutschland, zu einer Art Kettenreaktion von Untersuchungen zu Nazi-Verbrechen und von Verfahren gegen diejenigen, die für die Morde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich waren. Es gab auch schon davor in Deutschland Staatsanwälte und Lehrer, die die Schuldigen vor Gericht stellen und die Fakten über den Holocaust in den Schulen vermitteln wollten. Sie erhielten jedoch nie die nötige Ermutigung und die erforderlichen finanziellen Mittel zur Umsetzung ihrer Absichten. Diejenigen, die Nazis gewesen waren, lehnten derartige Aktivitäten natürlich ab, aber selbst diejenigen, die die Nazis und die Verfolgung der Juden nicht guthießen, wollten nicht, dass ihre Kinder ihnen zu diesen Geschehnissen und zu ihren Gründen dafür, dass sie nichts dagegen unternommen hatten, Fragen stellten. Nach dem Eichmann-Prozess, der die wesentlichen Fakten jeden Tag stundenlang in alle Wohnungen

hineintrug, wagte es niemand mehr, sich den erwähnten Staatsanwälten und Lehrern in den Weg zu stellen.

- (c) Bis zu dem Prozess wollten viele Menschen in Israel, insbesondere unsere Jugendlichen, vom Holocaust nichts hören. Sie hatten ein gewisses Schamgefühl. Ein junger Israeli kann verstehen, dass man im Kampf getötet werden oder auch eine militärische Schlacht verlieren kann. Er kann aber nicht verstehen, wie es möglich war, dass Millionen Menschen abgeschlachtet wurden, ohne aktiv Widerstand zu leisten. Ein Nebeneffekt dieses Prozesses bestand darin, dass wir nachgewiesen haben, dass es absolut keinen Grund für dieses Schamgefühl gab. Wir haben die teuflischen Systeme und Pläne beschrieben, mit denen es gelang, die Opfer in die Irre zu führen, und mit denen Widerstand unmöglich gemacht wurde. Wir haben aufgezeigt, wie alle Opfer, gleich welcher Nationalität oder Rasse, durch grausame Pläne und mit Tricks und Täuschung in den Tod gelockt wurden. Und wir haben vielmehr auch aufgezeigt, dass es, als den Juden absolut klar wurde, dass ihnen nach den Plänen der Nazis allen der Tod bevorstand, zu den berühmten Aufständen wie dem im Warschauer Ghetto kam, in denen die jungen jüdischen Verteidiger mit unglaublichem Mut bis zum Tod kämpften, und dass dies eine Grundlage für den Respekt vor den Opfern und für nationalen Stolz war. Im Ergebnis begannen unsere jungen Leute in Israel, sich mehr für die Geschichte des europäischen Judentums, für die jüdisch-europäische Kultur und für alle Details des Holocaust zu interessieren.

Zum Schluss noch eine allgemeine Betrachtung zu den Völkermordprozessen, die in Deutschland gegen Naziverbrecher stattgefunden haben.

Führung und Ausgang dieser Verfahren sind oft Gegenstand harscher Kritik, und es wird bezweifelt, dass die Fortführung der Verfahren erstrebenswert ist. Der Zorn und die Enttäuschung konzentrieren sich gewöhnlich darauf, dass diese Verfahren lange dauern und ziemlich viele Angeklagte freigesprochen werden oder, selbst wenn sie der Begehung von Morden und sadistischen Grausamkeiten schuldig gesprochen worden sind, nur zu ein paar Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Ich persönlich teile die Ansicht, dass diese Verfahren eingestellt werden sollten, nicht, denn meiner Meinung nach sind sie immer noch äußerst wichtig. Wenn in vielen Ländern, Deutschland eingeschlossen, sogenannte „Fachleute“ öffentlich behaupten, dass der Holocaust niemals stattgefunden habe, dass er ein Fantasiegebäude oder das Produkt einer düsteren zionistischen Verschwörung zur Verbreitung dieser falschen oder zumindest stark übertriebenen Anschuldigungen sei, dann ist es, um dies richtig zu stellen, von größter Bedeutung, wenn immer wieder Urteile erlassen werden, die von deutschen Richtern nach gründlicher und gewissenhafter Prüfung aller schriftlichen und mündlichen Beweismittel verfasst worden sind.

Wenn diese deutschen Gerichte, mit ihrer charakteristischen Genauigkeit, die erschreckenden Vorgänge in Auschwitz, Treblinka, Maidanek, Sobibor und den anderen berüchtigten Todeslagern in allen Einzelheiten beschreiben, erscheint ein zügiger Abschluss dieser Verfahren nicht mehr ganz so wichtig. Soweit es um die angeklagten Handlanger geht, scheint mir die Bestrafung dieser Leute, die in jedem Fall jetzt in ihren Achtzigern oder Neunzigern sind, in erster Linie deswegen von Bedeutung zu sein, weil sie im Gerichtssaal sitzen und sich die Zeugenaussagen der Überlebenden anhören müssen, die die begangenen Gräueltaten wieder lebendig werden lassen. Was die Tatsache betrifft, dass die Verfahren teilweise mit Freisprüchen enden, so war von Anfang an klar,

dass der Anteil der Freisprüche umso höher sein wird, je mehr Zeit zwischen der Begehung der Verbrechen und der Führung der Verfahren gegen die Verantwortlichen vergeht.

In vielen Fällen sind die wichtigsten Zeugen nicht mehr am Leben, und selbst wenn sie noch aussagen können, ist ihr Gedächtnis manchmal nicht verlässlich. Als auf die deutsche Regierung Druck ausgeübt wurde, um die Verjährung für solche Morde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzuschaffen, und das deutsche Parlament tatsächlich ein entsprechendes Gesetz verabschiedete, war daher vorauszusehen, dass die Fortführung dieser Verfahren wegen der Unmöglichkeit, die Schuld der Angeklagten über jeden vernünftigen Zweifel hinaus zu beweisen, notwendigerweise zu einer wachsenden Zahl von Freisprüchen führen würde. Dieser Nebeneffekt schmälert jedoch nicht den Nutzen, der damit verbunden ist, dass die Personen, deren Taten noch bewiesen werden können, vor einem Gericht angeklagt werden, dass diese Taten ans Licht kommen und einer neuen Generation in Deutschland und in anderen Ländern bewusst werden, und dass dafür gesorgt wird, dass die Personen, die an diesen Gräueltaten beteiligt waren, der öffentlichen Stigmatisierung und Bestrafung möglichst nicht entgehen.

Überall auf der Welt müssen die Menschen begreifen, dass sie, wenn sie sich an Verbrechen des Völkermords oder an der Begehung unsäglicher Menschenrechtsverletzungen beteiligen, für den Rest ihres Lebens befürchten müssen, festgenommen, verhört, vor einem Gericht angeklagt und für diese Taten bestraft zu werden.

Der Auschwitzprozess in Frankfurt/Main

Dr. Heinz Düx*

Als im März 1958 der ehemalige Häftling des Konzentrationslagers Auschwitz Adolf Rögner bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Wilhelm Boger, einem besonders sadistischen Tötungsspezialisten dieses Vernichtungslagers, eine Strafanzeige erstattete, waren die atmosphärischen Bedingungen für eine zügige und objektive Bearbeitung dieser Anzeige absolut ungünstig.

Zwar war der Weg für eine Ahndung der NS-Gewaltverbrechen – Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen – durch das Urteil des Internationalen Militärtribunals gegen die Haupt-Kriegsverbrecher vom 01.10.1946 völkerstrafrechtlich geebnet. Die Alliierten hatten sich diesmal nicht – wie nach dem 1. Weltkrieg (Artikel 228 Versailler Vertrag) – bereit gefunden, deutsche Kriegsverbrechen vor dem Reichsgericht in Leipzig verhandeln zu lassen. Damals wurden von 901 Beschuldigten lediglich 13 zu Gefängnis zwischen 6 Monaten und 4 Jahren verurteilt. Den wenigen Verurteilten wurde die Flucht ermöglicht und die ihnen dienstbaren Gefängnisbeamten dafür öffentlich belobigt. Eine solche verbrechensbegünstigende, strafvereitelnde Tendenz zeigte sich unmittelbar nach dem II. Weltkrieg im Sog der Nürnberger Prozesse zunächst auch nicht,



* Dr. Heinz Düx, Richter am Oberlandesgericht a. D. war Untersuchungsrichter im Auschwitzprozess am Landgericht Frankfurt am Main.

als die deutsche Justiz mit Genehmigung der Staaten der Anti-Hitler-Koalition wieder in Funktion treten konnte. So verurteilte z. B. das Landgericht Berlin 1946 die Ärztin Dr. Hilde Wernicke und die Pflegerin Helene Wiczorek wegen Ermordung von Kindern und Erwachsenen in der Heil- und Pflegeanstalt Meseritz-Obrawalde in 600 beziehungsweise 1000 Fällen im Rahmen des Euthanasieprogramms des NS-Regimes zum Tode. Die Revision wurde vom Kammergericht verworfen. Beide Verurteilte wurden am 14.01.1947 hingerichtet.

Auch das Landgericht Frankfurt verurteilte im März 1947 die in der Heil- und Pflegeanstalt Hadamar bei Limburg tätig gewesenen Ärzte Dr. Bodo Gorgass und Dr. Adolf Wahlmann wegen Mordes in 1000 beziehungsweise 900 Fällen zum Tode. Auch hier wurde die Revision verworfen. Zur Hinrichtung kam es aber nicht. Die Strafe wurde zunächst in lebenslange Haft umgewandelt. In den fünfziger Jahren kam es dann sogar zur Haftentlassung.

Wie ist dieser plötzliche Wandel zu erklären? Eine Ende 1946 von den Alliierten vorgenommene Erhebung über die Denkmuster der deutschen Bevölkerung zeigt, dass 18 Monate nach der totalen Kapitulation noch insgesamt 80 % der Befragten als Rassisten und Nationalisten bezeichnet werden konnten. Im Bereich der Justiz war das besonders augenfällig. So wurden z. B. 1949 in Bayern von 924 Richtern und Staatsanwälten 751 (81 %) ehemalige Parteigänger der NSDAP gezählt. Zu solchen Fehlentwicklungen trug das sogenannte Huckepackverfahren bei – für jeden unbelasteten Richter konnte ein belasteter beschäftigt werden. Diese Seltsamkeiten – natürlich von den ehemaligen faschistischen Eliten dankbar begrüßt – waren einige Jahre nach 1945 nicht nur ein deutsches Problem. Denn schon bald brach der 40 Jahre währende Kalte Krieg zwischen den westlichen und östlichen Staaten der Anti-Hitler-Koalition aus. Diese Auseinandersetzung führte zu Konsequenzen, die wohl niemand bei der Befreiung vom Faschis-

mus im Mai 1945 für möglich erachtet hätte. Das wurde offengelegt in einer schweizerischen Dissertation von Daniele Ganser, die seit 2008 den deutschen Büchermarkt bereichert. Unter dem Titel „Nato Geheimarmeen in Europa – inszenierter Terror und verdeckte Kriegsführung“ wird ausgeführt, dass der amerikanische Geheimdienst CIA und der britische Geheimdienst SIS aus Angst vor dem Kommunismus und einer sowjetischen Invasion in Europa unter dem Decknamen „Gladio“ und „Stay-behind“ geheime Netzwerke zur Abwehr aufbauten. Aufsehererregend ist, wer in Deutschland für diese Netzwerke rekrutiert wurde. Man griff auf die zurück, die am intensivsten auf das offizielle Feindbild der NS-Zeit, den „jüdisch-bolschewistischen Untermenschen“ indoktriniert worden waren und die mit Waffen und Sprengstoff umgehen konnten. SS-Leute und Angehörige ähnlich rassistischer Vernichtungseinheiten boten insoweit ein unerschöpfliches Reservoir.

So wurde auf den General Reinhard Gehlen, von Hitler 1942 als Chef der „Fremden Heere Ost“ eingesetzt, zurückgegriffen. In der Dissertation Ganser wird Gehlen unter Bezugnahme auf den amerikanischen Historiker Christopher Simpson „als einer der schrecklichsten Gewalttäter des Krieges“ gekennzeichnet. Dieser Gehlen wurde von den Amerikanern zum Chef des ersten deutschen Geheimdienstes bestimmt. Man nannte diese Gruppe Organisation Gehlen (ORG). Diese neue Gruppe wurde in einer Ausbildungsanlage der ehemaligen Waffen-SS in Pullach (Bayern) untergebracht. Dort sitzt heute noch der Bundesnachrichtendienst als Funktionsnachfolger der Organisation Gehlen.

Ganser recherchierte auch, dass der erste westdeutsche Bundeskanzler Konrad Adenauer über den Wandel Gehlens vom Spionage-Chef Hitlers zum Chef des späteren westdeutschen BND informiert war. Auch der von Adenauer berufene Staatssekretär Hans Globke, der in der NS-Zeit im offiziellen Kommentarwerk aller NS-Gesetze und Verordnungen Pfundtner-Neubert die

Rassengesetze im faschistischen Sinne erläutert hatte, soll nach Ganser über die Netzwerke „Gladio“ und „stay-behind“ informiert gewesen sein.

Es nimmt nicht wunder, dass unter solchen Umständen die erschreckend hohe Zahl von Aktivisten und Mitläufern des NS-Regimes Morgenluft witterte und die ursprüngliche Denazifizierungspolitik der amerikanischen und britischen Besatzungsmacht für überholt empfand. Seitens dieser Kräfte begann z. B. ein massiver Kampf gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Durch dieses war der deutschen Justiz die Möglichkeit gegeben worden, mit Genehmigung der Militärregierung nach Maßgabe der Grundsätze des internationalen Militärtribunals Nürnberg, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden. Als bald wurde das Gesetz Nr. 10 als ein solches, das „unserem Rechtsdenken widerspricht“ oder als ein „schlecht gefasstes und für deutsches Rechtsdenken schwer fassbares Gesetz“ bezeichnet. Dem von der britischen Besatzungsmacht 1946 eingesetzten Obersten Gerichtshof für die britische Zone, der mit unbelasteten deutschen Richtern besetzt war und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 mehrfach angewendet hatte, wurde 1950 vorgeworfen, „er habe sich von den Grundsätzen des deutschen Strafrechts“ entfernt. Nach Erlangung der Souveränität der Bundesrepublik 1949 erfolgte zunächst ein Boykott des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Anhängige Verfahren nach diesem Gesetz wurden einfach nicht entschieden in der Erwartung der baldigen Aufhebung des Gesetzes. Am 30.05.1956 war es auch soweit. Das erste Gesetz zur Aufhebung von Besatzungsrecht beseitigte das Kontrollratsgesetz mit seinem völkerstrafrechtlichen Inhalt. Eine allgemeine Schlussstrichmentalität in Bezug auf NS-Gewaltverbrechen beherrschte die damalige Szene. Selbst Personen, von denen man Anderes erwartet hätte, wurden von dieser Mentalität ergriffen. So erklärte der damals oft in Erscheinung tretende SPD-Abgeordnete Merten im Bundestag: „Selbst einem juristischen Laien ist klar, dass die Prozesse gegen NS-Täter

nicht dem Willen der Gerechtigkeit gedient haben, sondern dass sie politische Prozesse gewesen sind“. Sodann führte er aus: „Wir müssen Schluss machen mit jeder Diskriminierung von Deutschen, Schluss mit der Rechtspraxis, deren Grundlage von dem Willen zur Rache und zur Vergeltung diktiert sind.“

Die eingangs erwähnte Strafanzeige des ehemaligen Auschwitzhäftlings Adolf Rögner traf also 1958 auf einen fatalen, die NS-Verbrechen verdrängenden Zeitgeist. Der Anzeigersteller wurde in einem Aktenvermerk als geltungsbedürftiger Psychopath bezeichnet. Die von Rögner angeregte Kontaktaufnahme mit dem Internationalen Auschwitz-Komitee zwecks Beschaffung von Beweismaterial unterblieb zunächst. Erst als dessen Generalsekretär, der Wiener Hermann Langbein, der aus politischen Gründen mehrere Jahre in Auschwitz inhaftiert war, die Strafanzeige unterstützte, kam Bewegung in die Sache.

Als dann noch im Januar 1959 der Korrespondent der Frankfurter Rundschau, Thomas Gnielka, dem hessischen Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer eine Reihe belastender Dokumente vorlegte, war schließlich der Grundstein für ein das Konzentrationslager Auschwitz betreffendes Ermittlungsverfahren gelegt.

Die singuläre Persönlichkeit Bauers – als Jude und Sozialist vom NS-Staat verfolgt – widerstand dem damaligen reaktionären Zeitgeist und sorgte dafür, dass ein die Strukturen eines deutschen Vernichtungslagers offenlegendes Strafverfahren bei den Frankfurter Justizbehörden konzentriert wurde. Logischerweise zog er damit eine tiefgründige Abneigung – oder besser gesagt den Hass – aller auf sich, die in geistiger Kontinuität zum von den Alliierten besiegten Faschismus lebten.

Bauer nannte die Dinge, wie sie sich damals darboten, schonungslos beim Namen. So kennzeichnete er in einem Referat „den Nazismus als Bewegung eines Volkes, das nicht die Freiheit und die Menschenrechte verherrlicht, sondern die Obrigkeit, den

Kasernenhof, den Drill“. In einem Interview mit einer dänischen Zeitung spricht er „von glühendem Antisemitismus der Deutschen unter der Oberfläche“.

Im Grunde beschrieb Bauer bereits damals das, was Daniel Goldhagen später als den eliminatorischen Antisemitismus der Deutschen beschrieben hat. Bauers konsequent antifaschistische rechtsstaatliche Gesinnung wurde ihm von der juristischen und politischen Umwelt so verübelt, dass er zu der Erkenntnis kam, wenn er seine Wohnung oder Dienstzimmer verlasse, fühle er sich wie im feindlichen Ausland. Als er Hinweise erhielt, dass der bei der Endlösung der Judenfrage in führender Position tätig gewesene Eichmann sich in Argentinien angesiedelt hatte, leitete er diesen Hinweis an den israelischen Geheimdienst weiter, weil er der Bereitschaft für ein deutsches Auslieferungsverfahren misstraute. Die israelische Justiz führte dann Eichmann einer gerechten Strafe zu.

Mit Fug und Recht kann man sagen, ohne die Aktivitäten Bauers wäre es nie zu einem relativ umfassenden Strafverfahren über das Konzentrationslager Auschwitz gekommen. Vergessen darf man in diesem Zusammenhang auch nicht die unermüdliche Tätigkeit zur Beschaffung von Beweismaterialien durch den bereits erwähnten Hermann Langbein, über den 2012 im Wiener Verlag Braumüller unter dem Titel „Zeitlebens konsequent – Hermann Langbein“ eine Biografie von Brigitte Halbmayr erschienen ist. Langbein hat mir während der gerichtlichen Voruntersuchungen die kanadische Adresse eines Schlüsselzeugen benannt. Es handelt sich um den aus der Tschechoslowakei stammenden Neuropsychiater Rudolf Vrba, dem 1944 die Flucht aus Auschwitz gelang. Auch die Adressen von zahlreichen rumänischen Zeugen besorgte Langbein. Diese konnten Anfang der sechziger Jahre nicht zur untersuchungsrichterlichen Vernehmung mangels diplomatischer Beziehungen zur Bundesrepublik nach Frankfurt

kommen. Da Rumänien in Wien eine Gesandtschaft unterhielt, erklärte sich die österreichische Justiz bereit – Landesgericht für Strafsachen in Wien/Ermittlungsrichter Franz Fiedler – die rumänischen Zeugen in meinem Beisein zu vernehmen. Nachdem ich selbst noch einmal in der Gesandtschaft mit einem Gesandtschaftssekretär gesprochen hatte, durften die Zeugen dann später auch zur Hauptverhandlung nach Frankfurt reisen.

Die gerichtliche Voruntersuchung richtete sich insgesamt gegen 30 Angeschuldigte. Welche Widerstände zu überwinden waren, habe ich in den letzten Jahren in mehreren Buch- und Zeitschriftenpublikationen ausführlich geschildert. Es würde zu weit führen, das alles noch einmal darzustellen. Stichwortartig sei erwähnt: Die Belastungszeugen wurden richterlicherseits intern als Lügner bezeichnet, Schreiben an die sowjetische Botschaft in Bonn wurden tagelang zurückgehalten, weil in ihnen die Bezeichnung DDR statt SBZ verwendet worden war, Richter aus der Justizverwaltung traten an mich heran, das Verfahren über den Gesamtkomplex Auschwitz wieder in Einzelverfahren aufzulösen und dabei die Frankfurter Zuständigkeit wieder in Frage zu stellen, selbst Beamte des gehobenen Dienstes aus der Geschäftsleitung des Landgerichts maßten sich an, ihren Unmut über das Auschwitz-Verfahren in einer in ihrer faschistischen Gesinnung eindeutig erkennbaren Weise zum Ausdruck zu bringen, Beamte der Strafverfolgungsbehörde weigerten sich, einen antikommunistischen, polnischen Häftlingsarzt, der nun in der Bundesrepublik lebte und seinen polnischen Namen germanisiert hatte, trotz massiver Mordbelastung in die Gruppe der Angeschuldigten aufzunehmen, weil das in Polen zu Irritationen führen könne. Das war abwegig, weil bereits ein polnischer Funktionshäftling zu den Angeschuldigten gehörte und sein Angeschuldigtsein durch polnisches Beweismaterial gestützt wurde. Die Tatortbesichtigung musste als private Reise statt offizieller Dienstfahrt durchgeführt werden. An Ort und Stelle ließ mir der Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Krakau,

Jahn Sehn, jede erdenkliche Hilfe zuteil werden. Sehn hatte alsbald nach dem II. Weltkrieg gegen den 1. Kommandanten von Auschwitz, Rudolf Höss, die gerichtliche Voruntersuchung geführt. Höss wurde zum Tode verurteilt und im Angesicht des Lagers gehängt. Ich übernachtete zweimal in Auschwitz, und zwar im ehemaligen Büroraum des Lagerkommandanten. Über die in Auschwitz gesammelten Eindrücke wurde ich später als Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen, was dazu führte, dass auch das Schwurgericht in Auschwitz einen Augenscheinstermin stattfinden ließ.

Während meiner Tätigkeit in Ansehung des Komplexes Auschwitz sind ca. 30 Personen als Angeschuldigte in Erscheinung getreten. Im späteren Hauptverfahren erhielten sechs eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, die übrigen zeitige Zuchthausstrafen bis auf drei, die freigesprochen wurden. Prominentester Angeschuldigter war der letzte Lagerkommandant Richard Baer. Er verstarb aber bereits im Juli 1963 in der damaligen Untersuchungshaftanstalt Frankfurt Hammelsgasse an Kreislaufschwäche.

Die Angeschuldigten entstammten überwiegend der bürgerlichen Schicht. Sie waren Arzt, Kaufmann, Handwerker, Sparkassenfialleiter oder Ähnliches. Ihr Verhalten in der NS-Zeit entsprach dem des gewöhnlichen oder – wie auch zugespitzt gesagt wird – des hässlichen Deutschen: anmaßend, mitleidslos und gefühlskalt, ideologisch borniert und somit dümmlich. In der deutschen Gesellschaft hatten sie millionenfache Ebenbilder. Alle waren austauschbar. Wenn die Angeschuldigten nicht in Auschwitz zum Einsatz gekommen wären, sondern statt ihrer andere, wären diese die Auschwitzmörder geworden. Das Strafverfahren hätte sich dann gegen die Austauschpersonen gerichtet.

Diese Mentalitätsbeschreibung der Angeschuldigten zeigte sich nach Einleitung des Strafverfahrens in Bestreiten, Beschönigungen, Nichterinnern oder gar in Schuldzuweisung an andere

Beteiligte. Besonders auffällig war aber bei allen die Unfähigkeit zur Reue. Auch absolute Aussageverweigerung war zu beobachten, z. B. bei dem in der Untersuchungshaft verstorbenen Kommandanten Baer.

Etwas von dieser verstockten Mentalität wich nur der Angeschuldigte Kaduk ab, der sich redebereiter zeigte, aber dennoch sich letztlich die für die anderen Angeschuldigten beschriebenen Verhaltensmuster zu eigen machte. So erklärte er, die Judentransporte kamen an „wie warme Brötchen“. Nach der Selektion auf der Ankunftsrampe in Arbeitsfähige und sofort zu Vergasende habe er zusammen mit anderen SS-Leuten die für die Gaskammer ausgesuchten Menschen mit Lastwagen zur Gaskammer transportiert. Die Auswahl über Tod oder Leben sei nur von SS-Ärzten und höheren SS-Führern getätigt worden. Seine Aufgabe sei es nur gewesen „wie ein Luchs“ aufzupassen, dass keiner der Todeskandidaten zur Gruppe der Arbeitsfähigen hätte überwechseln können. Ankommende Kinder, sofern sie nicht von den SS-Ärzten für medizinische Experimente ausgesucht wurden, seien sofort vergast worden. Arbeitsfähige Mütter, die sich nicht von ihren zu vergasenden Kindern hätten trennen wollen, seien mit in die Gaskammer geschickt worden. „Ein scharfer Hund“ sei er schon gewesen, stellte Kaduk resümierend fest, fügte aber hinzu: „Ich habe niemals mit Bewusstsein getötet, nur manchmal jemand geschlagen, wenn er sich vor der Arbeit drücken wollte“.

Im Übrigen überraschte er mit der Erklärung, er sei nur Handlanger gewesen. Die wirklich Schuldigen seien z. B. Dr. Globke, Kommentator der NS-Rassengesetze von 1935, ab 1953–1963 Ministerialdirektor und Staatssekretär im Kabinett Adenauer, und Dr. Theodor Oberländer, seit 1933 NSDAP-Mitglied, 1936–1945 Reichsführer des „Bundes Deutscher Osten“, 1953–1960 Bundesminister bei Adenauer.

Andererseits relativierte Kaduk alle seine Entlastungsversuche durch eine Erklärung in Ansehung des in den sechziger Jahren tätig gewesen polnischen Ministerpräsidenten Józef Cyrankiewicz, der Häftling in Auschwitz gewesen war. Ohne durch die Vernehmungssituation genötigt zu sein, sagte er: „Wenn ich damals die Möglichkeit gehabt hätte, hätte ich ihn um die Ecke gebracht“. Diese Tirade verfolgte wohl nur den Zweck, sich bei dem Vernehmenden als strammen Antikommunisten darzustellen, andererseits zeigte er durch die Wortwahl, wie geläufig es ihm war, Menschen zu töten.

So sah es in der Hauptverhandlung auch das Schwurgericht. Kaduk wurde wegen Mordes an mindestens 1002 Menschen zu lebenslangem Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt. In Bezug auf den polnischen Ministerpräsidenten Cyrankiewicz ließ er dem vom NS-Staat entwickelten Feindbild des jüdisch-bolschewistischen Untermenschen in seiner antikommunistischen Komponente noch einmal freien Lauf. Gleiches hätte er sicher auch bezüglich der antisemitischen Komponente des Feindbildes zum Ausdruck gebracht. Das erschien ihm aber offenbar Anfang der 60er Jahre dann doch schon zu gewagt.

Das Feindbild des jüdisch-bolschewistischen Untermenschen wurde in Auschwitz übrigens in grausamster Weise symbolistisch realisiert und todbringend vollzogen. An der während des II. Weltkriegs unter deutscher Herrschaft stehenden Universität Straßburg war ein Professor Dr. August Hirt tätig, der bei Kriegsende Selbstmord beging. Er arbeitete zusammen mit dem Anthropologen Dr. Bruno Beger, gegen den von mir eine gerichtliche Voruntersuchung lief. Diese beiden hatten sich ausgedacht, eine Schädelammlung jüdisch-bolschewistischer Kommissare anzulegen. Da in Auschwitz auch zahlreiche sowjetische Kriegsgefangene inhaftiert waren, begab sich Beger nach Auschwitz

und führte dort an russischen Gefangenen fragwürdige Schädelvermessungen durch. Die Gefangenen, deren Schädel ihm als „jüdisch-bolschewistisch“ erschienen, wurden getötet, skelettiert und die Schädel in der Universität Straßburg als sog. „Studienobjekte“ verwahrt. Das Unterfangen der beiden „Wissenschaftler“ war abartig und hatte das Niveau eines primitiven Horrorfilmes. Ihr Vorgehen war grausam und entsprang niedrigsten Beweggründen. An der Verwirklichung der Mordmerkmale des Strafgesetzbuches konnte kein Zweifel bestehen.

Wie bei allen mit Auschwitz in Zusammenhang stehenden Angeeschuldigten versuchte auch der angeschuldigte Anthropologe, der höherer SS-Führer gewesen war, mit beschönigender Erklärung der Höchststrafe „lebenslänglich“ zu entgehen. In der Hauptverhandlung gelang ihm das offenbar auch. Er wurde nur zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurteilt.

Trotz der zielstrebigem Aufklärungsarbeit des antifaschistischen Generalstaatsanwaltes Fritz Bauer, trotz der einigermaßen erträglichen Ergebnisse des Frankfurter Auschwitz-Prozesses blieb die Kontraproduktivität der Beschützer von Hitlers willigen Vollstreckern in den sechziger Jahren ein absolut gegenläufiger Faktor. Bauer hatte die Absicht, neben der strukturellen Aufklärung der Verbrechen in Auschwitz auch den Komplex der sog. Euthanasieverbrechen im Gesamtzusammenhang zu untersuchen. Ausgangspunkt dieser Massentötungen war eine schriftliche Anordnung Hitlers vom 01.09.1939, „dass unheilbar Kranken ... der Gnadentod gewährt werden kann.“ Um mögliche Interventionen von Angehörigen der Betroffenen oder der Kirchen von vornherein auszuschließen bzw. zu unterdrücken, wurden alle Oberlandgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte nach Berlin eingeladen. Sie wurden über den Inhalt von Hitlers Anordnungen belehrt und zugleich aufgefordert, dass eingehende Interventionen oder Strafanzeigen unbearbeitet dem Reichsjustizministerium zuzuleiten waren. Die versammelten Justizfunktionäre

nahmen diese illegale Vorgehensweise ohne Widerspruch zur Kenntnis und verfuhrten in ihren Zuständigkeitsbereichen entsprechend, sodass die Tötungsaktion gegen mehrere zehntausend Menschen im Sinne des Schreibens vom 01.09.1939 reibungslos ablaufen konnte. Da die führenden Justizfunktionäre des NS-Staates an den Massentötungen von Insassen der Heil- und Pflegeanstalten – zumindest durch Unterlassen der gebotenen Gegenmaßnahmen – beteiligt waren, leitete Bauer eine gerichtliche Voruntersuchung gegen sie beim Landgericht Limburg ein. In der Nähe von Limburg liegt die Heil- und Pflegeanstalt Hadamar, die eine der ausgewählten Vergasungsanstalten war.

Diese Mitte 1965 beantragte Voruntersuchung nahm den nach dem damaligen Zeitgeist zu erwartenden Verlauf. Der Untersuchungsrichter ließ die Akte nach Antragstellung des Generalstaatsanwaltes zuerst einmal ca. 1 ½ Jahre unbearbeitet. Nach den Bestimmungen der StPO über die gerichtliche Voruntersuchung, die seit den siebziger Jahren abgeschafft ist, hatte der Untersuchungsrichter nach der Antragstellung diese zu eröffnen und musste zumindest die Angeschuldigten vernehmen. Erst nach Intervention des Generalstaatsanwaltes bei der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Limburg wurde der Untersuchungsrichter im Januar 1967 zur Eröffnung der Voruntersuchung verpflichtet. Dilatorisch und ohne Erklärungsbereitschaft wurde nun das Verfahren geführt. Am 30.06.1968 starb Fritz Bauer. Damit war vorauszusehen, dass dieses Verfahren nicht zu einem für die Angeschuldigten nachteiligen Ergebnis führen werde. Einige waren zwischenzeitlich bereits verstorben oder wegen Verhandlungsunfähigkeit, deren Stichhaltigkeit heute nicht mehr überprüfbar ist, außer Verfolgung gesetzt. Die vier noch verbliebenen Angeschuldigten wurden von der 1. Strafkammer des Landgerichts Limburg am 27.05.1970 außer Verfolgung gesetzt. Die Begründung für den Schlusstrich lautete kurz und bündig: „Den Angeschuldigten kann eine Beihilfe zum Mord

nicht im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts nachgewiesen werden“. Signifikant an diesem fehlgelaufenen Verfahren ist der Widerspruch zwischen dem Anspruch einer Minderheit auf Vergangenheitsbewältigung und der von Ablehnung und Gleichgültigkeit beherrschten deutschen Wirklichkeit.

Eine Erscheinung, die sich nicht nur im strafrechtlichen Sektor bei der Bewältigung der NS-Zeit findet, sondern vielleicht noch deutlicher im wiedergutmachungsrechtlichen Bereich. In meiner ca. 50-jährigen Berufstätigkeit habe ich nur etwa fünf Jahre als Untersuchungsrichter gearbeitet. Die weitaus erheblichere Zeit vom Referendariat bis in den Lebensabschnitt nach der Pensionierung 1989 wurde die Wiedergutmachung mein Spezialgebiet. Abgesehen vom Rückerstattungsgesetz Nr. 59 der Besatzungsmacht aus dem Jahre 1947 lief alles nach dem Grundsatz ab:

„Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“.

50 Jahre nach 1945 musste ich in den neunziger Jahren noch an Sachverständigen-Anhörungen im Bundestag teilnehmen, um sog. „vergessene Verfolgtengruppen“ wie Wehrdienstverweigerern, Zwangsarbeitern oder Homosexuellen eine Zuwendung zu ermöglichen. Die nach langem Hin und Her zugebilligten Beträge hatten jedoch ebenso – wie die zuvor an rassistisch und politisch Verfolgte gezahlten – nicht das Format eines vollen zivilrechtlichen Schadenersatzes, sondern bewegten sich im Bereich der Almosen.

Zutreffend stellte das Zentrum der Organisation der Holocaust-Überlebenden in Israel fest: „Die Grundlage der deutschen Gesetzgebung für Wiedergutmachung besteht nicht aus erhabenen, moralischen Erwägungen, sondern hauptsächlich aus pragmatisch politischen“, „... nicht auf die individuelle Gerechtigkeit für die Holocaust-Überlebenden war das Wiedergutmachungssystem ausgerichtet, sondern vielmehr auf das Image der Bundesrepublik Deutschland in der Weltöffentlichkeit Der Wiedergutmachungskomplex diente mehr der deutschen Außenpolitik als einer echten Rehabilitierung der Überlebenden“.

Dass Bauer mit seinen Grundsatzverfahren gegen die führenden Justizfunktionäre im Euthanasiekomplex im Gegensatz zu seinen Bemühungen im Auschwitzkomplex scheiterte, bestätigte diese israelischen Erkenntnisse. Die Verbrechenopfer im Euthanasiekomplex waren vornehmlich deutsche Staatsangehörige, sodass das Bedenken außenpolitischer Rücksichtnahme von den Verfechtern der Kontinuität zum faschistischen Deutschen Reich hintan gestellt werden konnte. Im Auschwitzprozess funktionierte das nicht, weil durch den bereits erwähnten Hermann Langbein, das Internationale Auschwitz Komitee und den polnischen Staat die internationale Öffentlichkeit in das Geschehen einbezogen worden war. Trotzdem tat man auf dem Gebiet des Strafrechts und der Wiedergutmachung nur das, was einfach aus außenpolitischen Gründen nicht unterlassen werden konnte. Die inneren Vorbehalte gegen eine „tabula rasa Politik“ in Bezug auf die NS-Zeit sind nach wie vor massiv existent. Es ist bemerkenswert, dass die sonst eher euphemistisch agierende Bundeskanzlerin unlängst vor dem Zentralrat der Juden von einem nach wie vor ausgeprägten Antisemitismus der Deutschen sprach. Das ist fast siebenzig Jahre nach dem Ende des Faschismus alarmierend und beweist zugleich, warum strafrechtliche und wiedergutmachungsrechtliche Aufarbeitung des deutschen Faschismus nur Stückwerk geblieben sind.

Mir fällt in diesem Zusammenhang eine Weisheit des jüdischen Schriftgelehrten Schammai ein, der die Maxime formulierte: „Rede wenig und tue viel“. Bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit war es gerade umgekehrt. Es wurde nur Unzureichendes getan, aber viel im Sinne einer Hofberichtserstattung schön geredet. So wurde im Hessischen Rundfunk aus Anlass des 40. Jahrestages des Auschwitzprozesses eine Dokumentation ausgestrahlt, die alle Hindernisse und Schwierigkeiten, die Bauer und den wenigen an seiner Seite bereitet wurden, ausgeblendet ließ. Vor einiger Zeit wurde Bauer, der stets Verfechter des

Resozialisierungsgedankens war, sogar in einer Publikation in die Nähe der Protagonisten „Kurzer Prozesse“ gerückt. Dem kann man nur eindringlich entgegenhalten: Wenn der Zeitgeist in Deutschland stets von dem Willen Bauers geprägt gewesen wäre, könnte man das Problem Aufarbeitung der NS-Vergangenheit heute, fast 70 Jahre nach dem 08.05.1945, im Sinne einer tief verwurzelten, ständigen Mahnung zur Ächtung aller staatlich gelenkten Verbrechen, wie die deutscherseits begangenen, als gelöst ansehen.

Die bundesdeutsche Justiz und die Aufarbeitung von NS-Justizunrecht

Professor Dr. Günter Hirsch*



I. Einzelverantwortung in einem Unrechtsstaat

Die Verstrickung der Justiz im „Dritten Reich“ in das nationalsozialistische Unrechtssystem ist nur ein Kapitel im Gesamtbild eines monströsen totalitären Systems, das – um Hannah Arendt zu zitieren – die Kontinuität der europäischen Geschichte unterbrochen hat.

Die strafrechtliche Aufarbei-

tung der NS-Verbrechen stand generell vor der nahezu unlösbaren Aufgabe, die persönliche Schuld von Menschen zu ahnden, die eingebunden waren in ein staatliches System, dessen *raison d'être* die Missachtung aller sittlichen und rechtsstaatlichen Werte des Abendlandes war. Wofür hat der Einzelne einzustehen, wenn alle Staatsgewalt, die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtsprechung von einer Doktrin der Unmenschlichkeit und des Unrechts beherrscht werden? Ist die individuelle Verantwortung oder die strafrechtliche Schuld gemindert oder gar aufgehoben, wenn das Verhalten staatlich geboten, zumindest aber erwünscht und toleriert ist?

* Dr. Günter Hirsch war von 1994 bis 2000 Richter am Europäischen Gerichtshof und von 2000 bis 2008 Präsident des Bundesgerichtshofs. Er ist Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes.

Die Frage nach der persönlichen Schuld des Einzelnen in einem totalitären, verbrecherischen Staat bestimmte von Anfang an die Diskussion zur Aufarbeitung des NS-Unrechts – auch und im Besonderen des NS-Justizunrechts. Ob sich die Rechtsordnung der Bundesrepublik mit den Prozessen gegen NS-Verbrecher bewährt hat, sei dahingestellt. Jedenfalls haben diese Verfahren Bewusstsein geschaffen und vielen erst die Augen geöffnet für das ungeheuerliche Ausmaß der staatlich organisierten Kriminalität des Regimes und für die Gefahren von Intoleranz, Rassismus und Wertenihilismus. Im Auftrag und unter dem Schutze einer pervertierten Staatsmacht wurden Verbrechen einer überdimensionalen Größenordnung begangen, die ein normales Fassungsvermögen übersteigen. Die Anzahl der unschuldigen Opfer hat bei weitem die Grenze überschritten, bis zu der Zahlen noch eine reale Bedeutung haben. Tausende, Hunderttausende oder Millionen von Opfern – in solchen Bereichen des Massenmordes versagt das menschliche Vorstellungsvermögen. Allein in dem Vernichtungslager Treblinka sind mindestens 700 000 Menschen in geradezu industrieller Weise ermordet worden, Einzeltäter wurden wegen Mordes an Hunderttausenden verurteilt, selbst im Bereich der ohne Befehl begangenen Exzesstaten gab es Täter, die allein mehr Menschen getötet haben, als während Jahrzehnten in der Bundesrepublik insgesamt durch Mordtaten ums Leben gekommen sind. Ein völlig neuer Verbrechens- und Verbrechertyp ist durch diese Taten in die Geschichte getreten. Die Grenze ist überschritten, hinter der die herkömmlichen, gesicherten Begriffe unseres Rechts nicht mehr ohne weiteres zutreffen.

Die Gerichte waren bei der Aufarbeitung dieser Verbrechen mit Rechtsfragen einer völlig neuen Qualität konfrontiert. Schwierigkeiten bereitete insbesondere die Beweislage bei der Feststellung individuell zurechenbarer Schuld. Es stellte sich die Frage der rechtlichen Relevanz von Handeln auf Befehl. Die Abgrenzung von Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe war umstritten. Die

Strafzwecke der Individualprävention und der Abschreckung gingen ins Leere bei Tätern, die nur in dieser historisch einmaligen Situation zu Verbrechern wurden und bei denen ausgeschlossen werden konnte, dass sie jemals wieder derartige Straftaten begehen würden. Können Zeitablauf und zwischenzeitliche soziale Integration als übliche Strafmilderungsgründe bei solchen Taten zur Anwendung kommen? Können zeitige Freiheitsstrafen für tausendfachen Mord, die umgerechnet pro Opfer nur wenige Tage Freiheitsentzug bedeuteten, noch die Funktion erfüllen, die Rechtsordnung zu verteidigen?

II. Entmachtung der Justiz?

Im Hinblick auf die Aufarbeitung von Justizunrecht ist zuerst die Rolle der Dritten Gewalt in einem Staat in den Blick zu nehmen, in dem SS und Geheime Staatspolizei Unterdrückungssysteme außerhalb jeder Kontrolle aufbauten, willkürlich verhafteten und folterten, in der also eine „organisierte außernormative Gewalt“ neben der klassischen Staatsgewalt entstand. Der Justiz gelang weder die „Verrechtlichung“ der Schutzhaft noch eine Einflussnahme auf die Konzentrationslager – nach langem Hin und Her zwischen 1933 und 1938 wurden die Konzentrationslager gegenüber der Justiz faktisch exterritorial. Strafurteile konnten durch polizeiliche Exekutionen „korrigiert“ werden, wenn sie nicht im Sinne der SS ausfielen. Schon 1933 wurde von *Göring* die „polizeiliche Vorbeugungshaft“ eingeführt, deren gesetzliche Regelung die Justiz niemals erreichen konnte.

Als z. B. Gerichte dazu übergingen, die von der Gestapo verhängte „Schutzhaft“ wie die Untersuchungshaft auf eine gerichtlich erkannte Strafe anzurechnen, wurde dies vom Gestapochef *Heydrich* damit konterkariert, dass er erklärte, bestimmte Staatsfeinde hätten sich nicht in *Schutzhaft* befunden, sondern in *Schulungshaft*,

die man natürlich nicht auf die Strafhaft anrechnen könne, da durch Schulungshaft „Menschenmaterial bei geeigneter Anleitung und Schulung wieder in den Volkskörper eingereicht“ werde. In einer Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurden schließlich die jüdischen Mitbürger mit einem Federstrich dem Schutz der Gerichte entzogen mit der lapidaren Bestimmung: „Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.“ Kurzum – es entstand neben dem Normenstaat der Maßnahmenstaat im Sinne *Ernst Fraenkel*s, der systematisch justizieller Kontrolle entzogen war.

Dies kann natürlich nicht die Verantwortung für Terror- und Willkürurteile der Gerichte, die es zu Hauf gab, relativieren, sondern zeigt lediglich den immer stärker beschränkten Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Justiz auf.

III. Juristen im NS-Unrechtsstaat

Befasst man sich mit der Aufarbeitung von Justizunrecht im „Dritten Reich“ durch die bundesdeutsche Justiz, muss man sich auch mit der Frage befassen, wie es dazu kommen konnte, dass so viele Richter diesem Unrechtssystem zu Willen waren, ja es aktiv und aus freien Stücken nach Kräften unterstützten und trugen. Man muss also mit den Trägern der dritten Gewalt beginnen. Wie konnten Richter, die wie kein anderer Berufsstand nach Ausbildung und Berufsethos dem Recht verpflichtet waren, sich dem Unrecht andienen? Allerdings verbietet es sich, in diesem Kontext von „der Richterschaft“ zu sprechen, als wären die Träger der dritten Gewalt ein monolithischer Block gewesen. Auch unter den Richtern gab es überzeugte und gewissenlose Nazis und Faschisten, es gab viele Duckmäuser und Mitläufer und es gab – wenige – aufrichtige und mutige Vertreter des Rechts.

1. Richter im „Dritten Reich“

Die Richterschaft rekrutierte sich in der Weimarer Republik und den folgenden Jahren ganz überwiegend aus „biedereren Juristen aus der Kaiserzeit“, um *Golo Mann* zu zitieren, sie war konservativ, staatsgläubig und autoritätshörig. Der Schritt vom Deutschnationalen zum Nationalsozialistischen fiel vielen nicht besonders schwer. Die Mehrheit der Richter beugte nicht das Recht, aber viele beugten sich einem formellen Recht, auch wenn es materiell Unrecht war, andere verbogen das Recht, ohne es zu brechen. Die Gefährlichkeit des Unrechtsstaates liegt ja nicht so sehr darin, dass er Richter frontal veranlasst, gegen Recht und Gesetz zu entscheiden, sondern darin, dass er Unrecht in Gesetzesform gießt und darauf setzt, dass Richter nicht mehr nach dem Recht fragen, wenn sie ein Gesetz zur Hand haben. Mit dem Ermächtigungsgesetz und mit Notverordnungen wurde die Weimarer Republik legalistisch zerstört; der Weg in den Terror war mit Gesetzen gepflastert.

Viele der deutschen Richter reagierten auf die zunehmende Erosion des Rechtsstaates mit verdrängender oder resignierender Professionalität. Dabei mag am Anfang dieser Entwicklung eine verhängnisvolle Fehleinschätzung gestanden haben. Viele waren bereit, einen autoritären Staat im Interesse des Kampfes gegen das „Versailler Diktat“ hinzunehmen, das ja in der Tat für die Deutschen desaströs war. Zu glauben, dass in diesem Kampf die Rechtsstaatlichkeit „vorübergehend“ missachtet werden könne, ohne Recht und Gerechtigkeit auf Dauer zu zerstören, war vielleicht der verhängnisvollste Fehler derer, die sich als „deutsch-nationale Patrioten“ verstanden, letztlich aber nichts anderes waren als Steigbügelhalter der Nazis. Denn sie verstanden nicht, dass das Recht wie die Freiheit in Zentimetern stirbt. Wehrt man nicht den Anfängen, gibt es später kein Halten mehr.

Es gab allerdings nicht wenige Richter, die die damaligen Gesetze aus eigenem Antrieb und aus nationalsozialistischer Gesinnung heraus systematisch und gewissenlos im Sinne dieser Ideologie und gegen jedes Rechtsempfinden anwendeten und in „vorausgehendem Gehorsam“ auslegten.

Das Reichsgericht versuchte in der Anfangsphase der Nazi Herrschaft zum Teil durchaus, sich durch „klassische“ Interpretation der gesetzlichen Vorgaben einer ideologischen Systemnähe zu entziehen. Aber es machte immer mehr Konzessionen. Am Ende wurde die moralische Distanz zwischen dem, was Richter des Reichsgerichts verhüten wollten, und dem, was sie dafür in Kauf nahmen, immer geringer. Dem Reichsgericht sind nicht wenige Schandurteile anzulasten, etwa zum Familienrecht.

2. NS-Rechtswissenschaft und Justizverwaltung

Letzte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Regimes wurden bei manchen Richtern beseitigt durch führende Vertreter der Rechtswissenschaft, auf die sich die Nazis berufen konnten. Erwähnt sei der angesehene Staatsrechtslehrer *Carl Schmitt*, der zum Totengräber der Weimarer Verfassung und zum „Kronjuristen des Dritten Reiches“ wurde. Mit seinem Aufsatz „Der Führer schützt das Recht“ lieferte er den Mördern des sog. *Röhm*-Putsches nicht nur die Rechtfertigung des übergesetzlichen Staatsnotstandes, sondern erklärte, die Tat des Führers sei in Wahrheit echte Gerichtsbarkeit gewesen. Sie unterstehe per se nicht der Justiz, sondern sei selbst höchste Justiz. *Karl Larenz* relativierte in verhängnisvoller Weise die Rechtsfähigkeit der Juden in Deutschland mit dem Satz „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.“¹ Die ideologisch begründete „völkische

¹ Hierzu grundlegend C.-W. Canaris, in Grundmann/Riesenhuber (Hrsg.), Deutsch-

Rechtserneuerung“ blieb nicht ohne Wirkung in der Praxis, auch wenn sie weitgehend eine akademische Angelegenheit war. Erhebliche Auswirkungen auf die Justizpraxis hatte die Nazifizierung der Justizverwaltung, insbesondere des Reichsjustizministeriums. Dieses räumte ziemlich widerstandslos rechtsstaatliche Positionen, indem es etwa die berüchtigten „Leitsätze“ an die Gerichte adressierte (z. B. dahingehend, Generalklauseln „aus dem Geist des Nationalsozialismus“ auszulegen). Die Aufgabe grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien kann exemplarisch an der juristischen Behandlung des Reichstagsbrandes gezeigt werden. Die Nazi-Machthaber wollten eine Verurteilung des holländischen Kommunisten *van der Lubbe* sowie vier weiterer Kommunisten, um den Reichstagsbrand als kommunistischen Umsturzversuch erscheinen zu lassen. Deshalb wurde eine Verordnung zum Schutz von Volk und Staat erlassen, die für Brandstiftung und Terrorakte die Todesstrafe vorschrieb.

Das Reichsjustizministerium, in Person des Staatssekretärs *Schlegelberger*, wies darauf hin, dass der in der Reichsverfassung verankerte Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ einer rückwirkenden Anwendung dieser Strafnorm entgegenstünde. Als Innenminister *Frick* im Auftrag *Hitlers* auf Rückwirkung bestand, gab *Schlegelberger* nach und verordnete auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes, dass die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat auch für vor ihrem Erlass begangene Straftaten gelte. *Van der Lubbe* wurde zum Tode verurteilt, die vier mitangeklagten Kommunisten wurden jedoch vom Reichsgericht frei gesprochen. Daraufhin wurde dem Reichsgericht die Zuständigkeit für solche Straftaten entzogen und dem Volksgerichtshof übertragen.

Dieses Zurückweichen des Justizministeriums wirkte wie ein Dambruch. Minister *Gürtner* und Staatssekretär *Schlegelberger*

sprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler, Bd. 2, 2010, S. 263 sowie JZ 2011, S. 879 (kontrovers Rüthers JZ 2011, S. 593).

blieben zwar im Amt, waren jedoch faktisch entmachteter. Mit der Übernahme des Justizministeriums durch *Otto Thierack* 1942 wurde die Unabhängigkeit der Justiz dann auch sichtbar in der Person des Ministers beseitigt. So zeichnete *Thierack* etwa verantwortlich für die Aktion „Vernichtung durch Arbeit“ und den Entzug jeglichen Rechtsschutzes für Osteuropäer.

IV. Die Aufarbeitung von NS-Justizunrecht

Wie ist die Nachkriegsjustiz mit den Justizverbrechen der Nazizeit umgegangen? Ich möchte dies exemplarisch am Fall *Rehse* und *Thorbeck/Huppenkothen* aufzeigen.

1. Rehse

Hans-Joachim Rehse war ab November 1941 Richter beim Volksgerichtshof. Dieses „Gericht“ wurde 1934 dem ideologisch unzuverlässigen Reichsgericht an die Seite gestellt und war von Anfang an ein reines Instrument des Justizterrors. Auch wenn dieses „Gericht“ für jeden erkennbar kein Recht im materiellen Sinne gesprochen hat, gestand der Bundesgerichtshof den Richtern des Volksgerichtshofs 1956 das sog. Richterprivileg zu, d. h. sie konnten strafrechtlich nicht verfolgt werden, wenn sie damals geltende Gesetze angewendet hatten, ohne dass sie subjektiv deren Unrechtscharakter erkannt hatten.²

Rehse wirkte an mindestens 231 Todesurteilen mit, unter anderem wegen Erzählens von Witzen über Hitler und Göring, wegen Zweifels am „Endsieg“, Defaitismus und ähnlicher Bagatellen. Obwohl die Begründungen dieser Urteile und die Verhängung der Todesstrafen jedem Rechtsempfinden Hohn sprechen, kam es

² BGH, 1 StR 56/56, U. v. 7.12.1956 (BGHSt 10, 294); BGH, 1 StR 50/56, U. v. 19.6.1956.

zu keiner Verurteilung von *Rehse* wegen Rechtsbeugung, da der BGH den Tatbestand der Rechtsbeugung nur als erfüllt ansah, wenn das Recht mit „bestimmtem Vorsatz“ falsch angewendet wurde.³ Das hieß, dass keine Strafbarkeit gegeben war, wenn der Richter glaubte, ein geltendes Gesetz anzuwenden, und sei es auch infolge rechtlicher Verblendung. Damit war die Weiche dafür gestellt, dass Richtern Rechtsbeugung durch Terrorurteile aus subjektiven Gründen praktisch nie nachgewiesen werden konnte. Ein ganzer Berufsstand, der viele willige Anhänger der NS-Ideologie in seinen Reihen und tausende von Unrechtsurteilen zu vertreten hatte, wurde damit faktisch aus der Haftung entlassen.

2. Thorbeck, Huppenkothén

Die Namen *Thorbeck* und *Huppenkothén* stehen exemplarisch für das Versagen der Nachkriegsjustiz bei der Aufarbeitung von Justizunrecht, aber auch für ihr Bemühen, dies zu korrigieren und der Geschichte gerecht zu werden. Auf ihr Konto geht die Hinrichtung von Männern des Widerstandes nach Gerichtsverfahren, die eine Farce waren. Gleichwohl wurden sie letztendlich durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes 1956 von diesen Justizmorden freigesprochen mit einer Begründung, die zur Folge hatte, dass kaum einer der Richter, die während der Nazi-Herrschaft 30.000 Todesurteile gefällt hatten, zur Rechenschaft gezogen wurde. Von diesem *Dohnanyi*-Urteil hat sich der Bundesgerichtshof 1995 ausdrücklich distanziert in einem Verfahren, in dem es um Justizunrecht in der ehemaligen DDR ging.

Opfer waren *Hans von Dohnanyi*, Admiral *Canaris*, General *Oster*, Heereschefrichter *Dr. Sack*, Pastor *Dietrich Bonhoeffer* und Hauptmann *Gehre*. Von *Dohnanyi*, der u. a. Richter am Reichsgericht war, wurde am 6. April 1945 im KZ Sachsenhausen von einem

³ BGH, 5 StR 670/67, U. v. 30.4.1968.

SS-Standgericht auf Befehl *Hitlers* zum Tode verurteilt und hingerichtet. Am 9. April wurden Admiral *Canaris*, General *Oster*, Heereschefrichter *Dr. Sack*, Pastor *Dietrich Bonhoeffer* und Hauptmann *Gehre* im KZ Flossenbürg ebenfalls von einem SS-Standgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet. Vorsitzender des SS-Standgerichts war *Dr. Thorbeck*, Ankläger war *Walter Huppenkothen*.

Selbst nach damals geltendem Gesetz verstießen die Verfahren in schwerwiegendster Weise gegen formelles und materielles Recht. So war z. B. das SS-Standgericht für die Angeklagten, die nicht SS-Mitglieder waren, überhaupt nicht zuständig, das Gericht war mit dem KZ-Lagerkommandanten als Beisitzer nicht ordnungsgemäß besetzt, Verteidiger waren nicht bestellt, Protokollführer gab es nicht, die Angeklagten waren offenkundig gefoltert worden, die Beweismittel entsprachen nicht den Vorschriften. Deshalb wurden *Huppenkothen* und *Thorbeck* nach dem Ende des NS-Regimes u. a. wegen Beihilfe zum Mord angeklagt.

Der Bundesgerichtshof war dreimal mit diesem Verfahren befasst. In den ersten beiden Urteilen hob er die jeweiligen Freisprüche des Schwurgerichts auf und wies in beeindruckender Weise darauf hin, dass Gesetze, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben und allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde der menschlichen Persönlichkeit gröblich missachten, kein Recht schaffen, und ein solchen Gesetzen entsprechendes Verhalten Unrecht bleibt.

Nachdem hierauf die Angeklagten im dritten Durchgang wegen Beihilfe zum Mord zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, änderte der Bundesgerichtshof – in anderer personeller Zusammensetzung – seine Auffassung grundlegend, hob durch Urteil vom 19. Juni 1956 diese Verurteilungen auf und sprach die Angeklagten von dem Vorwurf frei, durch die Standgerichtsverfahren Beihilfe zum Mord geleistet zu haben. In der Begrün-

dung behandelte der Bundesgerichtshof das SS-Standgericht als ordnungsgemäßes Gericht, das offenkundige Scheinverfahren als ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und das Urteil als dem damaligen Recht entsprechend. Die Begründung ist ein Schlag ins Gesicht. Den Widerstandskämpfern wird attestiert, sie hätten „nach den damals geltenden und in ihrer rechtlichen Wirksamkeit an sich nicht bestreitbaren Gesetzen“ Landes- und Hochverrat begangen. Den SS-Richtern könne nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie die Frage der Rechtfertigung des Verhaltens der Angeklagten nicht geprüft hätten.

Damit wandte sich der Bundesgerichtshof explizit von der „*Radbruch'schen Formel*“ ab, nach der das positive Recht nicht anzuwenden ist, wenn es in so unerträglichem Maße der Gerechtigkeit widerspricht, dass es „als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat“.

Im Ergebnis ließ der Bundesgerichtshof allerdings die Verurteilung *Huppenkothens* wegen Beihilfe zum Mord an *Bonhoeffer*, *Canaris*, *Oster*, *Sack* und *Gehre* bestehen, und zwar nicht wegen der Verhängung der Todesurteile, sondern weil er an der Vollstreckung dieser Urteile mitgewirkt hatte, ohne die notwendige Bestätigung des Urteils durch *Hitler* als „oberstem Gerichtsherrn“ einzuholen. Dies macht das Urteil nicht besser, sondern eher noch schlimmer.

Dies gilt umso mehr, als *Huppenkoth* trotz seiner unstreitigen Beteiligung auch an der Vollstreckung des Todesurteils gegen von *Dohnanyi* selbst insoweit mangels Beweises freigesprochen wurde, da ungeklärt geblieben sei, ob auch dieses Urteil ohne die erforderliche Bestätigung durch den „Gerichtsherrn“ vollstreckt wurde.

Die Folgen dieses Urteils waren verheerend. Richter und Staatsanwälte, die an den tausendfachen Justizverbrechen im Dritten Reich beteiligt waren, blieben fast völlig von Strafverfolgung verschont –

Richterprivileg, Beratungsgeheimnis, formaler Rechtsgehorsam waren die rechtlichen Instrumente, auf die sich die Justiz stützte. Nachdem 1968 schließlich, wie erwähnt, auch die Verurteilung des Richters *Rehse*, der zusammen mit *Roland Freisler* im Volksgerichtshof an Dutzenden von Todesurteilen u. a. gegen Widerstandskämpfer mitgewirkt hatte, aufgehoben wurde, stellten die Staatsanwaltschaften alle Ermittlungen gegen ehemalige Richter ein. Dieses Versagen der Justiz der Bundesrepublik, auch des Bundesgerichtshofes, bei der Aufarbeitung von NS-Justizunrecht ist ein dunkles Kapitel in der deutschen Justizgeschichte und wird dies bleiben.

V. Aufarbeitung von Justizunrecht in der „DDR“

Der Bundesgerichtshof wurde mit der Unfähigkeit der Nachkriegs-Justiz, NS-Justizunrecht zu sühnen, erneut konfrontiert, als das Verhalten von Richtern in der ehemaligen DDR strafrechtlich zu bewerten war. Nach dem Fall der Mauer standen deutsche Gerichte zum zweiten Mal binnen einiger Jahrzehnte vor dem Problem, das Verhalten von Richtern als Handlanger totalitärer Regime justiziell aufzuarbeiten. Auch wenn diese beiden Unrechtssysteme nicht gleichgesetzt werden können, bleibt doch festzuhalten, dass es in der ehemaligen DDR schätzungsweise 150.000 bis 200.000 politische Strafverfahren und 60 oder 70 politisch motivierte vollstreckte Todesurteile gab.

In dieser Situation wurde die Justiz nicht nur ihrer Verantwortung zur Aufarbeitung von Justizunrecht gerecht, der Bundesgerichtshof ergriff 1995 auch diese historische Gelegenheit, um sich von seiner eigenen Rechtsprechung, insbesondere von dem verhängnisvollen dritten Dohnanyi-Urteil mit deutlichen Worten zu distanzieren. Er bezeichnete die Kritik an der früheren Rechtsprechung des BGH ausdrücklich als berechtigt und sprach von

einem „folgeschweren Versagen bundesdeutscher Strafjustiz“.⁴ Dies sollte nicht vergessen werden, wenn die Rolle der deutschen Justiz bei der Aufarbeitung von Justizunrecht kritisch gewürdigt wird. Die Feststellung des Bundesgerichtshofes, dass die Widerstandskämpfer um *von Dohnanyi* nicht durch ein ordnungsgemäßes Gericht in einem rechtmäßigen Verfahren wegen Hochverrats zum Tode verurteilt, sondern Opfer eines Justizmordes wurden, war eine späte Rehabilitierung der Opfer und zeigt, dass die deutsche Richterschaft wieder zurückgefunden hat zu der Lehre *Radbruchs*, dass es ein höheres Recht als das geschriebene gibt. Da die Richter nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes an „Recht und Gesetz“ gebunden sind, das geschriebene Gesetz und die Rechtsidee aber auseinanderklaffen können⁵, gibt es keinen blinden Gehorsam des Richters gegenüber dem Gesetz.

⁴ BGH, U. v. 19.11.1995, V StR 747/94 (Verurteilung eines „DDR“-Richters wegen

Rechtsbeugung durch der Mitwirkung an Todesurteilen): „Zu der Zeit, als der Angeklagte die Taten beging, für die er jetzt verurteilt wird, und noch später waren Richter der NS-Justiz, die Todesurteile gefällt hatten, aufgrund der bereits skizzierten überaus einschränkenden Auslegung und Anwendung des § 336 StGB von der bundesdeutschen Justiz nicht zur Verantwortung gezogen worden; sie waren hingegen teilweise sogar weiter in der Justiz tätig, zuweilen konnten sie auch in Staatsämtern Karriere machen (vgl. nur den Katalog zur Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes“ des Bundesministers der Justiz zu Justiz und Nationalsozialismus, 3. Aufl. 1994, S. 307 ff.). Hätte sich die Rechtsprechung schon damals bei der Prüfung richterlicher Verantwortung für Todesurteile an Kriterien orientiert, wie sie der Senat in seiner heutigen Entscheidung für Recht erkennt, hätte eine Vielzahl ehemaliger NS-Richter strafrechtlich wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen zur Verantwortung gezogen werden müssen. Naheliegend wären viele von ihnen nicht anders, als es dem Angeklagten in diesem Verfahren widerfährt, entsprechend zu verurteilen gewesen, und zwar vielfach, wie die Erkenntnisse über die NS-Justiz erweisen, angesichts des Missverhältnisses zwischen Todesurteil und abgeurteilter „Tat“ wegen noch weit schwererer Fälle. Darin, dass dies nicht geschehen ist, liegt ein folgeschweres Versagen bundesdeutscher Strafjustiz. Dies kann selbstverständlich nicht dazu führen, das Verhalten des Angeklagten nun nach den gleichen zu engen Maßstäben zu beurteilen. Dass ihm gleichwohl eine grundlegend veränderte Haltung der Rechtsprechung, ohne die seine Verurteilung nicht möglich wäre, kaum als gerecht zu vermitteln sein dürfte, liegt nicht fern. Durch diese Umstände bestärkt, sieht der Senat allen Anlass, die Strafrahmenwahl und die überaus milde Bestrafung hier unbeanstandet zu lassen.“

⁵ BVerfGE 34 269/286: Diese Verfassungsnorm „hält das Bewusstsein aufrecht, dass sich Gesetz und Recht zwar faktisch im Allgemeinen, aber nicht notwendig und immer decken.“

VI. Schluss

Man darf die Geschichte nicht vergessen, aber man darf sich auch nicht zum Gefangenen der Geschichte machen. Dass die deutsche Justiz im Dritten Reich dem Unrecht nicht widerstanden, zum Teil auch aktiv gedient hat, ist eine geschichtliche Tatsache. Ebenso ist es wahr, dass die Gerichte der Bundesrepublik einschließlich des BGH bei der Aufarbeitung des NS-Justizunrechts ihrer rechtsstaatlichen Verantwortung nicht gerecht geworden sind und nicht bereit waren, sich den Verbrechen von Richtern im „Dritten Reich“ zu stellen. Dies ist ein dunkles, ein unrühmliches Kapitel in der deutschen Justizgeschichte. Es bedurfte erst der Befassung des Bundesgerichtshofes 40 Jahre nach dem Ende des NS-Regimes mit dem Justizunrecht während der kommunistischen Herrschaft in einem Teil unseres Landes, um das verfehlte Richterrecht der Nachkriegszeit zu korrigieren. Damit konnte allerdings nicht mehr das Unrecht gut gemacht werden, das den Opfern des NS-Terrors durch Richter zugefügt worden und das ungesühnt geblieben ist. Sie hat man, um *Golo Mann* zu zitieren, „zweimal ignoriert und vergessen... Die Gleichgültigkeit der Nation erwürgte die Lebenden und vergaß die Toten.“ Dass sich nun die Forschung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz mit der Aufarbeitung von Justizunrecht befasst, ist auch eine Verneinung vor den Opfern gewissenloser Richter, Staatsanwälte und sonstiger Justizbediensteter.

Fortwirken von NS-Juristen in der Bundesrepublik

Professor Dr. Eva Schumann*



I. Eingrenzung des Themas

Die Frage, in welchem Umfang (und mit welchen Folgen) NS-Juristen in der Bundesrepublik an Hochschulen, in der Rechtspflege, in Politik und Wirtschaft fortwirkten, setzt zunächst eine Verständigung darüber voraus, was unter NS-Juristen zu verstehen ist.

NS-Juristen waren selbstverständlich die sechzehn Angeklagten im Nürnberger Juristenprozess, die in Spitzenpositionen des Reichsjustizministeriums und der Justiz dazu beigetragen hatten, ein „System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit“ aufzubauen und zu stützen.¹ Diese kleine Gruppe wäre jedenfalls um diejenigen Juristen zu erweitern,

* Dr. Eva Schumann ist o. Professorin für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Georg-August-Universität Göttingen.

¹ Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, Nuernberg, October 1946 – April 1949, Volume III, 1951, S. 985: „The charge, in brief, is that of **conscious participation in a nation wide government-organized system of cruelty and injustice**, in violation of the laws of war and of humanity, and perpetrated in the name of law by the authority of the Ministry of Justice, and through the instrumentality of the courts. The dagger of the assassin was concealed beneath the robe of the jurist.“ [Hervorhebung durch Verf.] Dazu *Hubert Rottleuthner*, Das Nürnberger Juristenurteil und seine Rezeption in Deutschland – Ost und West, NJ 1997, S. 617 f.; *Hans Wrobel*, Verurteilt zur Demokratie, Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949, 1989, S. 173 ff.

die sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht haben², wobei zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Maßstab herangezogen werden müsste, den der Bundesgerichtshof erst sehr spät (1995) anlässlich der Befassung mit dem Justiz-Unrecht in der ehemaligen DDR zugrunde gelegt hat.³

Statt auf strafrechtlich relevantes Verhalten in Ausübung juristischer Tätigkeit zurückzugreifen, könnte als Anknüpfungspunkt für die Einordnung als NS-Jurist auch die in der *Kontrollratsdirektive Nr. 38* vom 12. Oktober 1946 vorgenommene Einteilung der NS-Belasteten in die vier Gruppen der Hauptschuldigen, Belasteten, Minderbelasteten und Mitläufer dienen.⁴ Jedoch kann man sich auf die in der Nachkriegszeit erfolgten Einstufungen nicht verlassen, denn die Entnazifizierung war zwar ein hoch ambitioniertes Projekt, sie muss aber als weitgehend gescheitert betrachtet werden.

Wir müssen also nach anderen Wegen suchen, um das Thema sinnvoll einzugrenzen: Wenn wir uns die Frage stellen, in welchem Maße die junge Bundesrepublik durch nazifizierte Juristen geprägt war, so ist der biographische Ansatz nur eine Möglichkeit, sich dem Thema zu nähern. Eine weitere Möglichkeit besteht

² Innerhalb der zwischen 1945 und 2005 durchgeführten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen betrug der Anteil an Strafverfahren wegen Justiz-Unrecht nur 2,6 %. Dazu *Andreas Eichmüller*, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, Eine Zahlenbilanz, VfZ 2008, S. 621, 628.

³ BGHSt 41, S. 317, 329 f., 339 f.: Im Rückblick auf das gescheiterte strafrechtliche Vorgehen gegen NS-Richter gelangte der BGH zu der Erkenntnis, dass die Verhängung einer Todesstrafe nur dann nicht als Rechtsbeugung hätte angesehen werden dürfen, wenn sie der Bestrafung schwersten Unrechts dienen sollte. Die ältere BGH-Rechtsprechung wird vom Senat als „(insgesamt fehlgeschlagene) Auseinandersetzung mit der NS-Justiz“ bezeichnet; die „erhebliche Kritik“ an dieser Rechtsprechung erachtet „der Senat als berechtigt“. Vgl. dazu auch *Ingo Müller*, NS-Justiz und DDR-Justiz vor deutschen Gerichten, in: Eva Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren, Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, 2008, S. 233 ff. Zu den Hintergründen der zurückhaltenden Verfolgungs- und Bestrafungspraxis der bundesdeutschen Justiz *Hubert Rottleuthner*, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, 2010, S. 96 ff.

⁴ *Kontrollratsdirektive Nr. 38* vom 12. Oktober 1949, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 11, 31. Oktober 1946, S. 184 (Abschnitt II, Art. 1–5).

darin, Strukturen zu analysieren und zu untersuchen, wie sich einerseits die Nazifizierung innerhalb der einzelnen juristischen Berufsgruppen vollzog, d. h. auf welche Weise bzw. in welchem Maße die juristische Tätigkeit von der NS-Ideologie durchdrungen war, und wie sich andererseits die Entnazifizierung, d. h. die Distanzierung von der ideologisch aufgeladenen juristischen Tätigkeit und die Entflechtung aus den kameradschaftlich organisierten Verbindungen der NS-Zeit sowie die Einbindung der (ehemals) ideologisierten NS-Juristen in die neuen politischen Verhältnisse gestaltete.

Die Forschung nutzt diesen Ansatz bislang vor allem in der Wissenschaftsgeschichte⁵ und geht dort davon aus, dass sich trotz des Systemwechsels auf breiter Front „konstruierte Kontinuitäten“ finden lassen und sich Transformationsprozesse vollzogen haben.⁶ Im Rahmen dieser Prozesse gilt es dann, die von den beteiligten Akteuren eingesetzten Bewältigungsstrategien (wie die Konstruktion neuer Identitäten,⁷ die Wiederherstellung früherer Arbeitszusammenhänge, der Rückgriff auf kollegiale Netzwerke,⁸

⁵ Dazu *Mitchell G. Ash*, *Verordnete Umbrüche – Konstruierte Kontinuitäten: Zur Entnazifizierung von Wissenschaftlern und Wissenschaften nach 1945*, ZfG 43 (1995), S. 903, 904 und *Mark Walker*, *The Nazification and Denazification of Physics*, in: *Walter Kertz* (Hrsg.), *Hochschule im Nationalsozialismus*, 1994, S. 79, 81. Vgl. weiter *Herbert Mehrrens*, *Hochschule und Nationalsozialismus*, Schlußbetrachtung zum Hochschultag 1993, in: *Walter Kertz* (Hrsg.), *Hochschule und Nationalsozialismus*, 1994, S. 173, 177; *Bernd Weisbrod*, *Dem wandelbaren Geist, Akademisches Ideal und wissenschaftliche Transformation in der Nachkriegszeit*, in: *ders.* (Hrsg.), *Akademische Vergangenheitspolitik, Beiträge zur Wissenschaftskultur der Nachkriegszeit*, 2002, S. 11, 21.

⁶ *Mitchell G. Ash*, *Wissenschaftswandel in Zeiten politischer Umwälzungen: Entwicklungen, Verwicklungen, Abwicklungen*, NTM 3 (1995), S. 1, 14 f.; *ders.*, ZfG 43 (1995), S. 903, 904 f.

⁷ Einer der bekanntesten aufgearbeiteten Fälle ist die Heyde/Sawade-Affäre, bei der Juristen und Mediziner den ehemaligen NS-Euthanasieprofessor Werner Heyde, der nach 1945 unter dem Pseudonym Fritz Sawade in Schleswig-Holstein als Gerichtsgutachter arbeitete, über Jahre deckten. Dazu *Klaus-Detlev Godau-Schüttke*, *Die Heyde/Sawade-Affäre, Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben*, 3. Aufl. 2010.

⁸ Etwa *Eva Schumann*, *Von Leipzig nach Göttingen, Eine Studie zu wissenschaftlichen Netzwerken und Freundschaften vor und nach 1945*, in: *Mitglieder der Juristenfakultät* (Hrsg.), *Festschrift der Juristenfakultät zum 600jährigen Bestehen der Universität Leipzig*, 2009, S. 633–678.

die Persilscheinkultur usw.) zu analysieren⁹ und die zugrundeliegenden politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen.

Dieser Ansatz, Nazifizierungs- und Entnazifizierungsvorgänge als strukturelle und auf einander bezogene Phänomene zu begreifen, gibt die weitere Vorgehensweise vor: In einem ersten Schritt wird die Nazifizierung der im „Dritten Reich“ tätigen Juristen und die Ideologisierung der in dieser Zeit ausgebildeten Juristengeneration dargestellt, während in einem zweiten Schritt untersucht wird, wie diese Juristen in das System der Bundesrepublik integriert wurden, inwieweit es ihnen gelang, sich von der NS-Ideologie zu befreien, und wie sie vor dem Hintergrund ihrer eigenen NS-Vergangenheit mit der Beurteilung von NS-Unrechtmäßigkeiten umgingen, wobei der Schwerpunkt auf der Justiz und den Justizjuristen vor und nach 1945 liegt.

II. Nazifizierung der Rechtspflege

Das Nürnberger Juristenurteil ging ganz selbstverständlich von einer „Nazifizierung der Justiz“ („Nazification of the judicial system“) aus.¹⁰ Im Folgenden werden unter Nazifizierung sämtliche Formen der Anbindung der juristischen Tätigkeit an die NS-Ideologie verstanden, wobei mit dem Begriff der Nazifizierung auch verschiedene Motivationen (Profilierung, Andienung, Anpassung usw.) sowie graduelle Unterschiede der Ideologisierung und das „Prozesshafte“ dieses Vorgangs erfasst werden können.

Gegen die Annahme einer von Seiten der Juristen bewusst vollzogenen Nazifizierung der Rechtspflege wurden lange vier Thesen

⁹ Vgl. Ash, ZfG 43 (1995), S. 903, 914 ff.

¹⁰ Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals (Anm. 1), S. 1004.

ins Feld geführt. Die erste These beinhaltet, dass die Juristen im „Dritten Reich“ aufgrund des ihnen von *Adolf Hitler* entgegengebrachten Misstrauens kaum Einfluss auf die Umgestaltung des Rechts nehmen konnten und sich stattdessen ständig bemühten, auf ihren Posten Schlimmeres zu verhindern. Nach der zweiten sog. Positivismus-These haben die Juristen lediglich das damals geltende Recht angewandt und hätten somit „formal“ kein Unrecht begangen. Die dritte These geht davon aus, dass die Juristen der entfesselten Staatsmacht ohnehin nichts entgegensetzen und sich aus berechtigter Furcht vor Versetzung oder Entlassung auch nicht wehren konnten. Die vierte These hat zum Inhalt, dass die Richter nicht mehr unabhängig, sondern politisch gelenkt waren.¹¹

Bei dem hier angenommenen Zusammenhang von Nazifizierung und Entnazifizierung haben diese Thesen Konsequenzen für die Beurteilung der Zeit nach 1945. Folgt man ihnen und schwächt die Beiträge der Juristen zur Umsetzung der NS-Ideologie in der täglichen Praxis stark ab und geht insgesamt von einem eher geringen Grad der Nazifizierung der Rechtspflege aus, so wird man das Maß an notwendiger Entnazifizierung von vornherein eher gering einschätzen. Ließe sich hingegen ein starker Grad der Nazifizierung der Rechtspflege nachweisen, so müsste man für die junge Bundesrepublik aus dem weitgehenden Scheitern der Entnazifizierung andere Folgerungen ziehen.

(1) Gleichschaltung der Berufsverbände und Indoktrination durch die Partei

Die Gleichschaltung der Berufsverbände erfolgte innerhalb kürzester Zeit im Frühjahr 1933. Bereits am 19. März 1933 verabschiedete das Präsidium des Deutschen Richterbundes im Anschluss an die vom Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) erhobene Forderung, dass die Justiz und die Anwaltschaft von

¹¹ Dazu insgesamt (mit leicht abweichender Einordnung) *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 12 ff. mwN.

„Angehörige[n] fremder Rasse“ und „ingeschriebene[n] Mitglieder[n] marxistischer Parteien, also der SPD. und KPD.“ „unverzüglich zu säubern“ sei, eine Entschließung, mit der die Ziele der neuen Regierung begrüßt wurden; sie endete mit dem Satz: „Der Deutsche Richterbund bringt der neuen Regierung volles Vertrauen entgegen.“¹²

Am 7. April 1933 traten das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*¹³ und das *Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft*¹⁴ in Kraft, mit der Folge, dass etwa 740 jüdische Justizjuristen, 1760 jüdische Anwälte und (in Preußen) 850 jüdische Notare ihre Ämter und Berufe nicht mehr ausüben durften.¹⁵ Am 25. April 1933 wurde *Hans Frank* zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung“ ernannt.¹⁶ Am selben Tag forderte der Vorstand des Preußischen Richtervereins (dem die Mehrzahl aller deutschen Richter angehörte) seine Mitglieder zum Beitritt in den BNSDJ auf¹⁷; weitere

¹² Senatspräsident am Reichsgericht *Karl Linz*, *Zeitspiegel*, DRiZ 1933, S. 121, 122.

Dazu *Hans Wrobel*, *Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933*, KJ 1982, S. 323, 328.

¹³ *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933, RGBl. I, S. 175.

¹⁴ *Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft* vom 7. April 1933, RGBl. I, S. 188.

¹⁵ Zahlen nach *Sievert Lorenzen*, *Die Juden und die Justiz*, 1942, S. 176 ff.

¹⁶ Die mit dem Amt verbundenen Aufgaben wurden im Völkischen Beobachter vom 26. April 1933 folgendermaßen beschrieben: „Der Reichsjustizkommissar Dr. Frank wird seine Aufgabe darin sehen, innerhalb der von Adolf Hitler durchgeführten grandiosen Umgestaltung des gesamten deutschen Lebens auf dem Gebiete des Rechtes den Willen des Führers und Kanzlers zu vollziehen. [...] De[r] Nationalsozialistisch[e] deutsche Juristenbund, dessen Führer Dr. Frank seit Jahren ist, [...] wird künftig als maßgebliche offizielle Arbeits- und Standesgemeinschaft aller deutschen Juristen das Fundament für den Kampf um das deutsche Recht bilden. Auch die rechtspolitische Abteilung der Reichsleitung der NSDAP. [...] wird bei der Schaffung der Grundlagen eines neuen deutschen Rechtes in entsprechender Weise herangezogen werden.“ Zit. nach *Karl Linz*, *Zeitspiegel*, DRiZ 1933, S. 155, 157.

¹⁷ Entschließung des Preußischen Richtervereins vom 22. April 1933: „Der Preußische Richterverein hat das Bekenntnis abgelegt, daß es sein heißestes Bestreben ist, auf dem Gebiete der Rechtspflege am Neubau des deutschen Rechtes und der deutschen Volksgemeinschaft gemeinschaftlich mitzuarbeiten. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die preußischen Richter und Staatsanwälte sich in die gemeinsame Kampffront unter der Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler eingliedern. Unser Kampfabschnitt ist von dem Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen abgesteckt und festgelegt. Deshalb fordern wir alle unsere Mitglieder auf, sich diesem Bund als Mitglieder anzuschließen. [...] Die Berliner Mitglieder des engeren Vorstandes haben bereits ihren Beitritt zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und zum Reichsbund nationalsozialistischer Juristen erklärt.“ Zit. nach *Linz*, DRiZ 1933,

Richtervereine folgten innerhalb kürzester Zeit diesem Beispiel und auch der Richterverein beim Reichsgericht trat korporativ dem BNS-DJ bei.¹⁸ Am 21. Mai 1933 gab der Vorstand des Deutschen Richterbundes folgende Erklärung ab:

*„Der Deutsche Richterbund erklärt für sich und für die ihm angeschlossenen Landesvereine seinen korporativen Eintritt in den Nationalsozialistischen Juristenbund und unterstellt sich der Führung des Herrn Reichskanzlers Adolf Hitler. Unter Wahrung seiner Selbständigkeit verpflichtet er sich, an der Erneuerung des nationalen Staates mit allen Kräften mitzuarbeiten.“*¹⁹

Mit dieser Erklärung folgte der Deutsche Richterbund dem Deutschen Anwaltsverein, der kurz zuvor mit einer entsprechenden Erklärung korporativ dem BNSDJ beigetreten war.²⁰ Bereits Ende Mai 1933 war der BNSDJ die ständische Organisation aller mit dem Recht zusammenhängenden Berufe, d. h. der Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Notare, Assessoren und Referendare.²¹

S. 155, 156. Vgl. zur Vereinigung der Preußischen Staatsanwälte DJZ 1933, Sp. 1353.

¹⁸ Dazu insgesamt *Wrobel*, KJ 1982, S. 323, 335 f.

¹⁹ Zit. nach *Karl Linz*, Zeitspiegel, DRiZ 1933, S. 186, 187. Dazu *Wrobel*, KJ 1982, S. 323, 338.

²⁰ Erklärung des Deutschen Anwaltsvereins vom 12. Mai 1933: „Der Deutsche Anwaltsverein [...] tritt korporativ dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen bei, um gemeinsam mit diesem unter der Führung Adolf Hitlers an der Gestaltung des deutschen Rechts und dem Aufbau des nationalsozialistischen Staates mitzuarbeiten.“ Zit. nach *Linz*, DRiZ 1933, S. 186, 187. Dazu insgesamt *Wrobel*, KJ 1982, S. 323, 337 f.; *Hinrich Rüping*, Rechtsanwälte und Rechtswahrer, Zur Lage eines freien Berufs im Nationalsozialismus, AnwBl. 2007, S. 809, 811.

²¹ *Karl Linz*, Zeitspiegel, DRiZ 1933, S. 257. Vgl. weiter das Glückwunschsreiben *Adolf Hitlers* an Reichsjustizkommissar *Hans Frank* vom 30. Mai 1933: „Ich freue mich, von Ihnen die Meldung erhalten zu haben, daß der Aufbau einer geschlossenen Front zur Neugestaltung eines Deutschen Rechtes durch Anschluss des Deutschen Richterbundes e.V. [...], Bundes Deutscher Rechtspfleger e.V. [...], Deutschen Notarvereines e.V., [...] Deutschen Anwaltsvereins e.V. [...] an den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen erfolgt ist. Zu diesem Erfolg der Bewegung möchte ich Sie aufrichtig beglückwünschen und die von Ihnen als notwendig erkannten Maßnahmen zur Bildung einer geschlossenen Rechtsfront bestätigen. Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen ist unter Ihrer Führung zur Durchführung der großen, in der Zukunft zu lösenden Aufgabe der Schaffung eines deutschen Rechts und der Neugestaltung der deutschen Rechtsordnung berufen.“ Zit. nach *Linz*, DRiZ 1933, S. 186, 188.

Innerhalb kürzester Zeit stieg die Zahl der Mitglieder des BNSDJ von 1.500 auf 70.000.²²

Der Pakt mit dem Teufel war geschlossen. Von nun an konzentrierten sich Staat und Partei darauf, das teuflische Bündnis durch gemeinschaftliche Rituale, Beschwörungsformeln und Einübung kameradschaftlicher Verbundenheit aufrechtzuerhalten, wobei die Durchführung dieser Inklusions-Riten mit der Erzeugung von Exklusions-Ängsten untrennbar verbunden war.

Vom 30. September bis zum 3. Oktober 1933 fand die 4. Reichstagung des BNSDJ als erster **nationalsozialistischer Deutscher Juristentag** in Leipzig statt. Am 1. Oktober zogen nach einem Aufmarsch am Augustusplatz tausende Juristen durch ein Spalier von SA und SS zum Reichsgericht,²³ wo unter dem Banner „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht“ Reichsjustizkommissar *Hans Frank* als Leiter des BNSDJ auf der Freitreppe des Reichsgerichts die nun auf dem Reichsgerichtsplatz versammelten rund 20.000 Juristen (das entsprach etwa einem Viertel aller deutschen Juristen) aufforderte, den folgenden Eid auf den Führer²⁴ zu leisten:

²² Roland Freisler, Gedanken zum Deutschen Rechtswahrertag 1939, DJ 1939, S. 821, 825 (die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum von Frühjahr 1933 bis Frühjahr 1934). 1935 hat der BNSDJ rund 80.000 Mitglieder, und zwar 16.348 Richter und Staatsanwälte, 14.575 Rechtspfleger, 11.774 „Jungjuristen“, 11.452 Wirtschaftsjuristen, 10.385 Verwaltungsjuristen, 9.886 Rechtsanwälte, 5.828 Notare und 409 Hochschullehrer. Nach dem Anschluss Österreichs erreichte die Mitgliederzahl am 1. September 1939 den Höchststand von knapp über 100.000 Mitgliedern. Dazu insgesamt *Michael Sunnus*, Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945), Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation, 1990, S. 25 ff.; *Wrobel*, KJ 1982, S. 323, 342 (Fn. 105); *ders.* (Anm. 1), S. 21 f. Vgl. auch *Lothar Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3. Aufl. 2001, S. 221.

²³ Mitteilungen, DRiZ 1933, S. 261 (Programm).

²⁴ Hingegen lautete der 1934 eingeführte Diensteid auf den Führer (§ 2 des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934, RGBl. I, S. 785): „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

*„Wir schwören beim ewigen Herrgott,
wir schwören bei dem Geiste unserer Toten,
wir schwören bei all denen, die das Opfer einer
volksfremden Justiz einmal geworden sind,
wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes,
daß wir unserem Führer auf seinem Wege
als deutsche Juristen folgen wollen
bis zum Ende unserer Tage.“²⁵*

Auf die beiden folgenden Juristentage 1936 und 1939, die ebenfalls als Massenveranstaltungen mit zahlreichen Gemeinschaftsritualen in Leipzig durchgeführt wurden,²⁶ soll hier nicht näher eingegangen und nur kurz erwähnt werden, dass auf der Eröffnungstagung des Leipziger Juristentages 1936 der BNSDJ in Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (NSRB) umbenannt wurde²⁷ und der letzte NS-Juristentag 1939 als erster großdeutscher Rechtswahrertag über 25.000 Teilnehmer zu verzeichnen hatte.²⁸

²⁵ Dazu insgesamt DRiZ 1933, S. 265, 272; *Rudolf Schraut* (Hrsg.), *Deutscher Juristentag 1933, Ansprachen und Fachvorträge*, 1933, S. 43, 45; *Bernhard Danckelmann*, *Der Deutsche Juristentag in Leipzig*, DJZ 1933, Sp. 1313–1324; *Peter Landau*, *Die deutschen Juristen und der nationalsozialistische Deutsche Juristentag in Leipzig 1933*, ZNR 1993/1994, S. 373, 375; *Wrobel*, KJ 1982, S. 323, 342 f. Die Angaben zu den Teilnehmerzahlen des Leipziger Juristentags von 1933 reichen von 12.000 bis 20.000 anwesenden Juristen.

²⁶ Dazu *National-Sozialistischer Rechtswahrer-Bund* (Hrsg.), *Deutscher Juristentag 1936, 5. Reichstagung des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen*, 1936; *Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund* (Hrsg.), *Tag des Deutschen Rechts 1939, 6. Reichstagung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes*, 1939; *Der Deutsche Rechtswahrertag 1939*, DJ 1939, S. 886–908.

²⁷ Dazu *Sunnus* (Anm. 22), S. 40; *Satzung des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes e.V. NSRB vom 3. April 1936*, in: *Mitglieder-Verzeichnis des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes e.V. Reichsgruppe Rechtsanwälte*, 1937, S. 11 ff. Nach §§ 1, 3 der Satzung war der NSRB „ein der NSDAP. angeschlossener Verband“, dessen Zweck „die Verwirklichung des nationalsozialistischen Programms auf dem gesamten Gebiete des Rechtslebens (Punkt 19 des Programms der NSDAP.)“ war.

²⁸ *Vorwort*, in: *Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund* (Hrsg.), *Tag des Deutschen Rechts 1939, 6. Reichstagung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes*, 1939, S. 9.



Deutscher Juristentag 1933

Eröffnungsveranstaltung in der Messehalle VII (Leipzig)

Quelle: Rudolf Schraut, *Deutscher Juristentag 1933*, 1933, bei S. 312

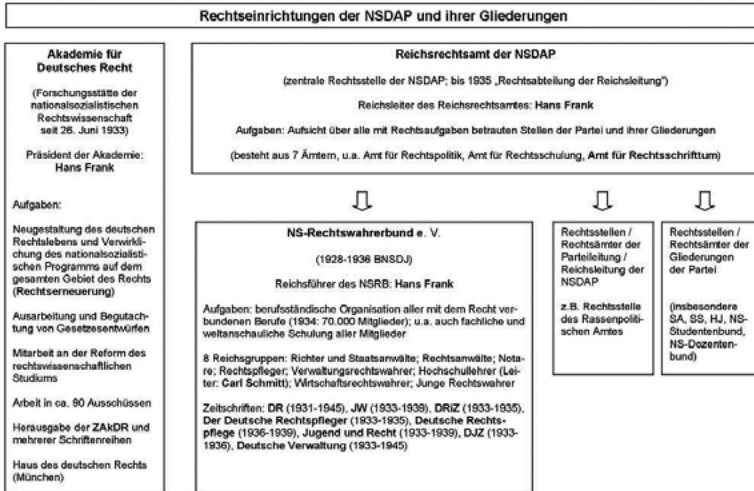


Großdeutscher Rechtswahrertag 1939

Kundgebung vor dem Reichsgericht (Leipzig)

Quelle: *Beilage zum Mitteilungsblatt des NSRB 1939*

Die Indoktrination durch die Partei erfolgte allerdings nicht nur im Rahmen solcher Massenveranstaltungen, wie ein Blick auf die bereits seit Sommer 1933 bestehenden Strukturen des weit verzweigten und gut funktionierenden Parteiapparats zeigt.



Zu den zentralen **Rechtsaufgaben der Partei** gehörte

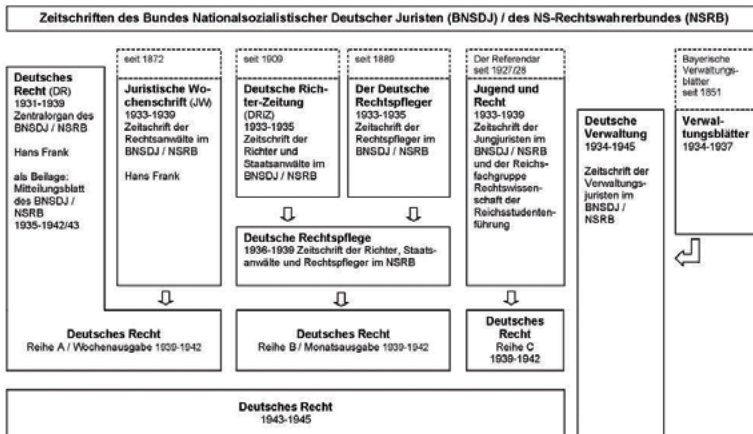
- (1) die „Durchsetzung des Totalitätsanspruches der NSDAP. auf dem Gebiete der Rechtserneuerung“,
- (2) die „Mitwirkung der NSDAP. bei der staatlichen Personalpolitik“,
- (3) die „weltanschaulich-politische Ausrichtung des deutschen Rechtsstandes“ und
- (4) die „Überwachung des deutschen Rechtsschrifttums“.

Die erste Aufgabe kam vor allem der Akademie für Deutsches Recht zu, die zweite wurde mit Hilfe des NSRB verwirklicht und für die vierte Aufgabe war das Amt für Rechtsschrifttum beim Reichsrechtsamt der NSDAP zuständig.²⁹ Vereinigt wurden alle

²⁹ Dazu insgesamt *Otto Gauweiler, Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung, 1939, S. 143 ff., 156 ff., 199 ff., 207 ff.* Zur Akademie für Deutsches Recht *Hans-Rainer Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht, Aufbau und Entwicklung*

Aufgaben in der Hand von *Hans Frank*, der in der Partei Reichsleiter des Reichsrechtsamts, Reichsführer des NSRB, Präsident der Akademie für Deutsches Recht war und zusätzlich der Reichsregierung als Reichsminister ohne Geschäftsbereich angehörte.³⁰ Aufgrund seiner zahlreichen Funktionen wurde *Hans Frank* auch als „Reichsrechtsführer“ bzw. „Reichsjuristenführer“ bezeichnet.³¹

Das wichtigste Medium für eine sehr schnelle und breit durchgeführte Indoktrination der Rechtspraxis waren aber von Anfang an die **juristischen Zeitschriften**. Mit der Aufnahme der Berufsv Verbände im Jahr 1933 bemächtigte sich der BNSDJ innerhalb kürzester Zeit auch der wichtigsten Zeitschriften für die Rechtspraxis.³²



einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reiches, 1981; *Dennis LeRoy Anderson*, *The Academy for German Law, 1933–1944*, 1987; *Hans Hattenhauer*, *Die Akademie für Deutsches Recht (1933–1944)*, JuS 1986, S. 680 ff.

³⁰ Dazu *Gauweiler* (Anm. 29), S. 27–37.

³¹ *Hans Frank* war seit 22. April 1933 bis Ende 1934 zunächst Reichsjustizkommissar (Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung); nachdem diese Aufgabe erfüllt war, wurde er am 19. Dezember 1934 von *Hitler* zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich ernannt. Dazu *ZAkDR* 1935, S. 1; *DR* 1935, S. 18; *Dieter Schenk*, *Hans Frank, Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur*, 2006, S. 110; *Gauweiler* (Anm. 29), S. 33 ff., 37.

³² Eine Auflistung sämtlicher Zeitschriften der Deutschen Rechtsfront findet sich bei *Hans Erwin Knöpfel*, *Drei Jahre Kampf für Deutsches Recht, Ein Bericht über die rechtsschöpferische Arbeit in den Zeitschriften der Deutschen Rechtsfront*, 1936, S. 81–83.

Das Kampfblatt in dem von der Partei gelenkten Zeitschriftenmarkt war die seit 1931 vom NS-Juristenbund herausgegebene Zeitschrift *Deutsches Recht* (DR), die ausschließlich auf die nationalsozialistische Rechtserneuerung ausgerichtet war. In einer Richtlinie der Schriftleitung der DR heißt es dazu im November 1933: „Die Aufgabe des ‚Deutschen Recht‘ besteht in der Darstellung und Erörterung von Reformvorschlägen für die Erneuerung des Deutschen Rechts. Aufsätze, die sich nur mit dem geltenden Recht befassen, werden nicht angenommen.“³³ 1939 wurde die DR als Wochenausgabe (Reihe A) mit der *Juristischen Wochenschrift* (JW)³⁴ und als Monatsausgabe (Reihe B) mit der Zeitschrift *Deutsche Rechtspflege*³⁵ vereinigt. Am Ende blieb neben der DR nur noch die *Deutsche Verwaltung* übrig.³⁶

Die von der Partei gesteuerte Indoktrination besagt zwar noch nichts über den (inneren) Grad der Ideologisierung des einzelnen Juristen, wohl aber über die nach außen sichtbare Vereinnahmung der gesamten Rechtspflege. Zudem eröffneten die neu geschaffenen

³³ Richtlinien der Schriftleitung, DR 1933, S. 200 (Ziff. 3). Dazu auch *Sunnus* (Anm. 22), S. 73.

³⁴ Die *Juristische Wochenschrift* war bis zu diesem Zeitpunkt die Zeitschrift der Fachgruppe Rechtsanwälte (ehemals „Deutscher Anwaltsverein“) im NSRB.

³⁵ Die Zeitschrift *Deutsche Rechtspflege* entstand 1936 aus dem Zusammenschluss der Zeitschriften *Der Deutsche Rechtspfleger* und *Deutsche Richterzeitung*, die bis Ende 1933 vom Deutschen Richterbund und ab 1934 von der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte im BNSDJ herausgegeben worden war. Dazu *Wrobel*, KJ 1982, S. 323, 344, 346. Die *Deutsche Rechtspflege* war von 1936 bis 1939 das Organ der Fachgruppen der Richter und Staatsanwälte sowie der Rechtspfleger des BNSDJ bzw. nach *Hans Frank* „das einzige parteiamtlich anerkannte nationalsozialistische Bewegungsorgan des amtlichen deutschen Rechtsdienstes“; *Hans Frank*, Der „Deutschen Rechtspflege“ zum Geleit!, *Deutsche Rechtspflege* 1936, S. 1. Dort heißt es auf S. 2: „Der Beamte des Dritten Reiches ist nicht nur dem Dienstbefehl, sondern vor allem der Verantwortung vor dem Programm der NSDAP unterstellt. Die ‚Deutsche Rechtspflege‘ ist, so wie sie aus dem Wunsch der deutschen Rechtsbeamtenschaft nach nationalsozialistischem Wirken und nach unmittelbarer Verbindung mit dem ältesten Kreis des nationalsozialistischen Rechtskampfes entstanden ist, damit ein Bekenntnisorgan, ein Führerorgan.“

³⁶ Dazu insgesamt *Lothar Becker*, Die „Selbstgleichschaltung“ juristischer Zeitschriften im Nationalsozialismus, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Juristische Zeitschriften, Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts*, 1999, S. 481, 485 ff.; *Götz-Thomas Heine*, *Juristische Zeitschriften zur NS-Zeit*, in: Peter Salje (Hrsg.), *Recht und Unrecht im Nationalsozialismus*, 1985, S. 272, 278 ff., 286 ff.; *Bernd Rütters/Martin Schmitt*, Die juristische Fachpresse nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, JZ 1988, S. 369 ff.

Strukturen und Einrichtungen auch vielfältige Möglichkeiten zur Profilierung, die von zahlreichen Juristen auch genutzt wurden. Steinernes Zeugnis für die von Seiten der Partei der juristischen Tätigkeit zugemessene Bedeutung ist das Haus des Deutschen Rechts in München,³⁷ das als Sitz der Akademie für Deutsches Recht die „Heimstätte der Arbeit“ am Volksgesetzbuch sein sollte.³⁸

(2) Verbesserung der Berufs- und Karrierechancen

Vor 1933 herrschte in Deutschland eine Juristenschwemme, so dass die Berufsaussichten auch für gute Absolventen eher schlecht waren. Die durch die Entlassung von ca. 15 % der Richter und Staatsanwälte in den Jahren 1933 bis 1935 freigewordenen Stellen³⁹ konnten daher schnell wiederbesetzt werden; zudem wurde die Anzahl der Planstellen erheblich erhöht.⁴⁰ Anders verlief die Entwicklung in der Anwaltschaft: Vom Entzug der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft⁴¹ waren bis 1938/1939 fast 5.000 jüdische

³⁷ Abbildung „Das Haus des Deutschen Rechts, wo nach der Weisung des Reichsrechtsführers das neue Volksgesetzbuch entsteht“, in: Beilage zur Zeitschrift *Deutsches Recht* „Der 1. Großdeutsche Rechtswahrertag in Leipzig, 19.–21. Mai 1939“, letzte Seite.

³⁸ *Hans Frank*, Schlussansprache, in: Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (Hrsg.), Tag des Deutschen Rechts 1939, 6. Reichstagung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, 1939, S. 758, 766.

³⁹ Grundlage waren §§ 3 f. *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175) sowie § 3 des *Reichsbürgergesetzes* vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146) nebst Durchführungsverordnungen. Die Zahlen zu den aufgrund jüdischer Abstammung nach 1933 entlassenen Richtern und Staatsanwälten schwanken; vgl. die Angaben bei *Sievert Lorenzen*, Das Eindringen der Juden in die Justiz vor 1933, Ein historischer Rückblick, DJ 1939, S. 956, 965. *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 14 geht hingegen ohne Beleg von 15 % entlassenen Richtern und Staatsanwälten aus. Nicht vollständig erfasst sind die Zahlen bei *Gruchmann* (Anm. 22), S. 165 ff.

⁴⁰ Dazu *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 14 ff. *Wrobel*, KJ 1982, S. 323 gibt für das Jahr 1932 (unter Berufung auf *Der Große Brockhaus*, 15. Aufl. 1933) rund 13.000 Mitglieder des Deutschen Richterbundes an. Die Differenz zu den Angaben von *Rottleuthner* lässt sich damit erklären, dass sich diese nur auf die ordentliche Gerichtsbarkeit beziehen; dazu *Paul Schuster/Siegfried Siebert*, Tabellen zum Thema „Rechtsmittelstatistik“, in: Peter Gilles/Klaus F. Röhl/Paul Schuster/Dieter Stempel (Hrsg.), *Rechtsmittel im Zivilprozeß – unter besonderer Berücksichtigung der Berufung*, 1985, S. 333, 336 ff.

⁴¹ Grundlage für die Rücknahme der Zulassung war das *Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft* vom 7. April 1933, RGBl. I, S. 188.

Anwälte betroffen⁴², wobei von staatlicher Seite dieser Rückgang dazu genutzt wurde, die Anzahl der zugelassenen Anwälte auf einem im Verhältnis zum Jahr 1933 niedrigeren Niveau zu halten. *Hubert Rottleuthner* deutet diese gegenläufigen Entwicklungen in Justiz und Anwaltschaft so, dass diese in beiden Gruppen zu einer höheren **Berufszufriedenheit** geführt hätten.⁴³

Tatsächlich bedeuteten der deutliche Rückgang der zugelassenen Anwälte und die Zugangsbeschränkungen durch die neue *Rechtsanwaltsordnung* von 1936⁴⁴ vor allem eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der noch zugelassenen Anwälte. Bei den Richtern und Staatsanwälten dürften mehrere Faktoren zu einer Steigerung der Berufszufriedenheit geführt haben: So stieg nicht nur die Zahl der Planstellen, gleichzeitig ging auch der Geschäftsanfall deutlich zurück, so dass insgesamt von einer spürbaren Arbeitsentlastung auszugehen ist. Zudem wurden die Bezüge im Jahr 1938 leicht und im Jahr 1941 deutlich erhöht.⁴⁵

Besonders hervorzuheben ist schließlich die erhebliche **Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Referendare und Assessoren**. In der ersten Hälfte der 1930er Jahre musste ein Gerichtsassessor durchschnittlich über sechs Jahre, in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken sogar bis zu neun Jahre, auf eine ent-

⁴² *Günter Hirsch*, Justiz im Dritten Reich und die Aufarbeitung von Justizunrecht (<http://www.bundesgerichtshof.de/DE/BGH/Praesidenten/Hirsch/HirschReden/rede29092004.html>) geht für 1933 von etwa 20.000 Anwälten aus; davon sei fast ein Viertel (4.400) jüdischer Abstammung gewesen (ein Quellenbeleg fehlt). Bei *Lorenzen*, DJ 1939, S. 956, 966 finden sich für Preußen folgende Daten zu den entlassenen jüdischen Rechtsanwältinnen und Notaren: Am 7. April 1933 waren insgesamt 11.814 Rechtsanwältinnen und 6.226 Notare zugelassen, darunter 3.370 nichtarische Anwältinnen und 2.051 Notare (also etwa 30 %). Später (1942) geht *Lorenzen* (Anm. 15), S. 181 f. für das gesamte Reich von 4.969 nichtarischen Anwältinnen aus.

⁴³ *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 15 ff.

⁴⁴ *Rechtsanwaltsordnung* vom 21. Februar 1936, RGBl. I, S. 107.

⁴⁵ Dazu insgesamt *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 17 ff.; *Gesetz über die Einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes* vom 9. Dezember 1937, RGBl. I, S. 1355; *Gruchmann* (Anm. 22), S. 292 ff.

geltliche Anstellung in der Justiz warten.⁴⁶ Hinzu kam, dass die Gerichtsassessoren während dieser Wartezeit unentgeltlich in der Justiz beschäftigt werden durften.⁴⁷ Die negativen Folgen dieser ungünstigen Ausgangssituation, nämlich eine „Überalterung der Erstanzustellenden“ und die Hinauszögerung der Gründung einer Familie, wurden von den Nationalsozialisten (auch aus bevölkerungspolitischen Gründen)⁴⁸ binnen weniger Jahre behoben.⁴⁹ Die sog. Verreichlichung der Justiz am 1. April 1935⁵⁰ wurde für

⁴⁶ Dazu *Roland Freisler*, Personalpolitik im höheren Justizdienst, volkspolitisch gesehen, DJ 1939, S. 1342, 1344; *ders.*, Neue Grundsätze für die Auslese der Rechtswahrer, DJ 1935, S. 583, 584. In einigen Oberlandesgerichtsbezirken entsprach die Anzahl der Assessoren der Anzahl sämtlicher Planstellen für Richter und Staatsanwälte; im April 1935 gab es z.B. in Düsseldorf 522 Assessoren, aber nur 512 Planstellen; in Kassel gab es 171 Assessoren bei 173 Planstellen (*Freisler*, DJ 1939, S. 1343).

⁴⁷ Dies galt vor allem für die preußischen Gerichtsassessoren. Dazu *Gruchmann* (Anm. 22), S. 315: „Am 1. April 1935 [...] hatte diese Zahl 5696 erreicht, der außerhalb Preußens die Gesamtzahl von ca. 1000 Assessoren gegenüberstand. Während die meisten anderen Länder den Numerus clausus eingeführt hatten, entstand in Preußen diese ‚Assessorenschwemme‘ dadurch, daß ausnahmslos alle Gerichtsreferendare nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt wurden und – sofern sie nicht selbst ihre Entlassung beantragten – im Justizdienst blieben, auch wenn für sie keine entgeltliche Beschäftigung vorhanden und in absehbarer Zeit mit ihrer planmäßigen Anstellung nicht zu rechnen war. Beamtenrechtlich stellten sie nichtplanmäßige, lebenslänglich angestellte Beamte dar, die [...] unentgeltlich beschäftigt werden durften. Den 5696 Gerichtsassessoren standen 1935 in Preußen etwa 6400 Planstellen im höheren Justizdienst gegenüber, von denen im Laufe eines Jahres nur etwa 250 Eingangsstellen frei wurden.“ Vgl. weiter *Folker Schmerbach*, Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ für Referendare in Jüterborg 1933–1939, 2008, S. 86 ff.

⁴⁸ *Freisler*, DJ 1939, S. 1342, 1346: Die neue Personalpolitik habe „die wirtschaftliche Heiratsfähigkeit des Rechtswahrers der Justiz nicht unerheblich vorverlegt; nämlich auf den Zeitpunkt, in dem er als Probeassessor angenommen wird.“ „Als volkspolitisches Plus“ verzeichnet *Freisler*, dass „die Zahl der verheirateten Assessoren und die Zahl der Assessorenehen mit Kindern [...] außerordentlich zugenommen“ habe. Und weiter (S. 1348): „Das volkspolitisch notwendige Ziel [sei es], den jungen Mann früh wirtschaftlich selbständig zu machen“. Vgl. auch schon *ders.*, DJ 1935, S. 583, 584; *W. Sommer*, Akademiker und Bevölkerungspolitik, Der Altherrenbund 1938, Folge 1/2, S. 19. Zum bevölkerungspolitischen Aspekt dieser Maßnahmen vgl. auch *Jane Caplan*, Strategien und Politik in der Ausbildung der Beamten im Dritten Reich, in: *Manfred Heinemann* (Hrsg.), Erziehung und Schulung im Dritten Reich, Teil 2: Hochschule, Erwachsenenbildung, 1980, S. 246, 253 f.

⁴⁹ *Freisler*, DJ 1939, S. 1342, 1344.

⁵⁰ *Drittes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich* vom 24. Januar 1935, RGBl. I, S. 68. Dem Reichsjustizministerium unterstanden nach *Gruchmann* (Anm. 22), S. 119 seit 1. April 1935 das Reichsgericht, der Volksgerichtshof, das Reichspatentamt, 2.576 Gerichte und Staatsanwaltschaften, 177 Vollzugsanstalten und 968 nebenamtlich geleitete Gerichtsgefängnisse. Anlässlich der Verreichlichung der Justiz fand am 2. April 1935 ein Staatsakt im Staatlichen Opernhaus in Berlin

eine komplette Umgestaltung des Einstiegs in die Laufbahn als Richter und Staatsanwalt genutzt: Mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung war zunächst ein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbunden; wer Richter oder Staatsanwalt werden wollte, konnte einen Antrag auf Übernahme in den einjährigen Probendienst stellen und im Anschluss als Gerichtsassessor eine dreijährige Anwärterzeit absolvieren.⁵¹ Beide Phasen wurden jetzt vergütet.⁵²

Entsprechend wurde der Zugang zur Anwaltschaft ausgestaltet; auch hier gab es neben Zulassungsbeschränkungen jetzt das Stadium der Erprobung und der Anwartschaft (§§ 2 ff. Reichs-Rechtsanwaltsordnung).⁵³ Ein Anwaltsassessor erhielt nun während des Probe- und Anwärterdienstes dieselben Bezüge wie ein Gerichtsassessor (§ 3 Reichs-Rechtsanwaltsordnung). Da zudem nur so viele Anwälte an einem Gericht zugelassen wurden, wie einer geordneten Rechtspflege dienlich war (§ 15 Absatz 2 Reichs-Rechtsanwaltsordnung), waren die wirtschaftlichen Aussichten im Falle einer Zulassung deutlich günstiger als vor 1933. Über den Antrag auf Zulassung entschied der Reichsjustizminister im

unter Beteiligung von *Adolf Hitler*, der Führung von Reich, Ländern und Partei sowie Vertretern aus Wehrmacht, Wissenschaft und Kunst statt (*Gruchmann*, S. 121): „Um dem Akt ein besonders feierliches Gepräge zu geben, zogen von der Friedrich-Wilhelm-Universität aus die Präsidenten und Richter des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs, die Mitglieder der Oberreichsanwaltschaft, sämtliche Oberlandesgerichtspräsidenten, Generalstaatsanwälte, Landgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte – rund 700 deutsche Richter und Staatsanwälte – sowie die Dekane aller juristischen Fakultäten des Reichs in Amtstracht und geschlossener Prozession über die Linden in die Oper ein, allen voran Reichsgerichtspräsident Bumke in pelzbesetzter roter Robe.“

⁵¹ *Freisler*, DJ 1939, S. 1342, 1344 f., 1347 (unter Hinweis auf den *Runderlass des Reichsinnenministers und des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei* vom 7. Juni 1938 und auf die *Verordnung* vom 16. Mai 1939). Vgl. auch *Gruchmann* (Anm. 22), S. 302.

⁵² *Freisler*, DJ 1939, S. 1342, 1345. Dazu insgesamt auch *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 47 f.

⁵³ *Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft* vom 7. April 1933, RGBl. I, S. 188; *Reichs-Rechtsanwaltsordnung* vom 21. Februar 1936, RGBl. I, S. 107. Vgl. weiter *Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung* vom 13. Dezember 1935, RGBl. I, S. 1478; *Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung* vom 13. Dezember 1935, RGBl. I, S. 1481 (Ausschluss jüdischer Juristen von der geschäftsmäßigen Rechtsberatung nach § 5 iVm Art. 1 § 1 des Gesetzes vom selben Tage). Dazu insgesamt *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 49 f.

Einvernehmen mit dem Reichsführer des BNSDJ *Hans Frank* (§ 16 Reichs-Rechtsanwaltsordnung), so dass wie bei den Gerichtsassessoren ein Mindestmaß an öffentlich bekundeter Zustimmung zur NS-Ideologie notwendig war. Ebenso wie Beamte hatten zudem auch die Rechtsanwälte anlässlich der Zulassung einen Treueeid auf den Führer zu leisten.⁵⁴

Nach Abschluss dieser Maßnahmen konnte *Roland Freisler* 1939 feststellen: „Es gibt nun schon seit Jahren keine unbesoldet tätigen Assessoren mehr in der Justiz; und auch der Probe- und Anwaltsassessor beim Rechtsanwalt verdient heute [...] bedeutend mehr als einst der Junganwalt im Durchschnitt. Er kann eine Familie gründen.“⁵⁵ Tatsächlich verdiente ein verheirateter Gerichts- bzw. Anwaltsassessor mit einem Kind inzwischen 354 Reichsmark monatlich und erhielt damit mehr als das Doppelte des Monatsverdienstes eines Facharbeiters (ein Facharbeiter hatte bei einer 48-Stunden-Woche einen Monatsverdienst von ca. 160 Reichsmark).⁵⁶ Ein unverheirateter Referendar erhielt 1939 einen Unterhaltszuschuss in Höhe von 135 Reichsmark monatlich, ein verheirateter in Höhe von 200 Reichsmark⁵⁷ – und zwar ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, während zuvor nur bedürftige Referendare mit einem kleinen Unterhaltszuschuss unterstützt worden waren.⁵⁸ Insgesamt verzehnfachte das Reich die Zahlungen an Referendare von 480.000 Reichsmark im Jahr 1933 auf fast fünf Millionen Reichsmark (4.998.000) innerhalb von fünf Jahren.⁵⁹

⁵⁴ § 19 Abs. 1 Reichs-Rechtsanwaltsordnung: „Ich schwöre, dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Treue zu halten und die Pflichten eines Deutschen Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

⁵⁵ *Freisler*, DJ 1939, S. 1342, 1345 f.

⁵⁶ Angaben nach *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 17 (Fn. 12), 48 (Fn. 43).

⁵⁷ Runderlass des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1939, DJ 1939, S. 464.

⁵⁸ *Gruchmann* (Anm. 22), S. 301.

⁵⁹ Dazu insgesamt *Freisler*, DJ 1939, S. 1342, 1350 (Bemessungsgrundlage sind für beide Jahre etwa gleich viele Referendare: Die Bezugsgröße für das Jahr 1933 ist Preußen mit 10.065 Referendaren; die Bezugsgröße für 1938 ist das Altreich und Österreich mit zusammen 10.102 Referendaren). Dazu auch *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 48, der allerdings in Fn. 43 für das Jahr 1938 den Nettobetrag für das Altreich (ohne die Ostmark) angibt.

Die genannten Maßnahmen, die Erhöhung der Zahl der Eingangsstellen in der Justiz, die Verkürzung der Wartezeit für die Einstellung in die Justiz und die damit verbundene Absenkung des Erstanstellungsalters sowie die Einführung einer festen Besoldung für Referendare und Assessoren, dürften bei den begünstigten jüngeren Richtern und Staatsanwälten, also der Generation der 30- bis 40-Jährigen, in nicht unerheblichem Maße Konformität und Loyalität gegenüber den Zielen von Staat und Partei erzeugt haben.⁶⁰

(3) Rechtsanwendungstechniken zur Umsetzung der NS-Ideologie

Da in nahezu allen Rechtsgebieten NS-Ideologie und Recht weit auseinander lagen, ist zu untersuchen, mit welchen Techniken die Rechtspraxis beide Felder in Einklang gebracht hat.

Bereits im Jahr 1933 veröffentlichte *Carl Schmitt* in der Juristischen Wochenschrift in seiner Funktion als Leiter der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des BNSDJ neue Leitsätze für die Rechtspraxis, die von den Richtern bei der Auslegung der Gesetze eine strikte Bindung an die NS-Ideologie verlangten:

*„Die Bindung an Recht und Gesetz ist Bindung an das Recht und das Gesetz eines bestimmten Staatswesens. [...] Für die Anwendung und Handhabung der Generalklauseln durch den Richter, Anwalt, Rechtspfleger oder Rechtslehrer sind die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlic maßgebend.“*⁶¹

⁶⁰ So auch *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 48 ff. In zunehmendem Maße war der NSRB auch bei der Stellenvermittlung behilflich. Dazu *Freisler*, DJ 1939, S. 1342, 1346, der folgende Zahlen zur Stellenvermittlung durch den NSRB angibt: 324 Stellen in 1934, 635 Stellen in 1935, 1.013 Stellen in 1936, 2.047 Stellen in 1937 und 2.780 Stellen in 1938.

⁶¹ *Carl Schmitt*, Neue Leitsätze für die Rechtspraxis, JW 1933, S. 2793 f. [Hervorhebung durch Verf.].

In Ergänzung dazu findet sich nur wenige Monate später folgende Aussage *Carl Schmitts* zur Auslegung der Gesetze:

*„Wir bestimmen also nicht den Nationalsozialismus von einem ihm vorgehenden Begriff des Rechtsstaates, sondern umgekehrt den Rechtsstaat vom Nationalsozialismus her. [...] Jede Auslegung muß eine **Auslegung im nationalsozialistischen Sinne** sein.“*⁶²

Neben der **Auslegung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen** im nationalsozialistischen Sinne⁶³ galt es aber, weitere Techniken zu entwickeln, um die NS-Ideologie mit Hilfe des Rechts durchzusetzen, wobei dies im Folgenden am Beispiel des Umgangs der Rechtspflege mit den sog. Rassenmischehen dargestellt werden soll.

Obwohl erst das sog. *Blutschutzgesetz* vom 15. September 1935⁶⁴ die **Eheschließung zwischen Juden und Ariern** untersagte, weigerten sich bereits 1933 Standesbeamte, solche Ehen zu schließen. Da es sich hierbei nicht nur um Einzelfälle handelte, forderte Reichsinnenminister *Wilhelm Frick* in einem Runderlass vom 17. Januar 1934 sämtliche Behörden auf, die derzeitigen Grenzen der „Ariergesetzgebung“ einzuhalten.⁶⁵

Dennoch nahmen die Fälle, in denen sich Standesbeamte weigerten, „Mischehen“ zu schließen, weiter zu, wobei etliche gegen diese rechtswidrige Praxis angerufene Gerichte auch nach dem Runderlass von

⁶² *Carl Schmitt*, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, JW 1934, S. 713, 716 f.

⁶³ Dazu *Bernd Rütters*, Die unbegrenzte Auslegung, Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 7. Aufl. 2012, insb. §§ 14 ff.; *Christian Sigmundt*, Rechtsgewinnung und Erbhofrecht, Eine Analyse der Methoden in Wissenschaft und Rechtsprechung des Reichserbhofrechts, 2005, S. 241 ff.

⁶⁴ *Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146.

⁶⁵ *Runderlass des Reichsministers des Innern* vom 17. Januar 1934, Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung 1934, Sp. 159. Dazu *Ingo Müller*, Furchtbare Juristen, Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, 1987, S. 99; *Gruchmann* (Anm. 22), S. 868 ff.

Frick den Standesbeamten mit der Begründung Recht gaben, dass diese Ehen „gegen die wichtigsten Gesetze des Staates, die in der Reinerhaltung und Pflege des deutschblütigen Volkes bestehen“, verstießen.⁶⁶ *Carl Schmitt* kommentierte ein solches Urteil „als Vorbild echter schöpferischer Rechtspraxis [...], an das sich nationalsozialistische Rechtswahrer in ähnlichen Situationen halten sollten“.⁶⁷

Im Hinblick auf die **Auflösung bereits bestehender „Mischehen“** führte erst das *Ehegesetz* von 1938 eine Erleichterung der Eheanfechtung auf Antrag des arischen Ehegatten wegen Irrtums über die Bedeutung der jüdischen Abstammung des anderen Ehegatten ein (§ 37 EheG 1938). Die gesetzliche Regelung von 1938 entsprach allerdings vollständig der seit 1934 in mehreren Schritten entwickelten richterlichen Rechtsfortbildung des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts, die mit herkömmlichen Auslegungsmethoden nur wenig zu tun hatte.⁶⁸ Der einschlägige § 1333 BGB (1900) sah eine Anfechtung der Ehe nur bei einem Irrtum über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten vor, wobei unter Eigenschaften im Sinne der Norm bis 1933 insbesondere unheilbare Krankheiten, Unfruchtbarkeit und Homosexualität verstanden wurden. Vor allem aber setzte die Norm einen Irrtum, d. h. die Unkenntnis über diese Eigenschaft zum Zeitpunkt der Eheschließung voraus, was bei jüdischer Abstammung eines

⁶⁶ AG Bad Sülze, JW 1935, S. 2309 („Der Standesbeamte ist nicht verpflichtet, das Aufgebot einer Mischehe vorzunehmen. [...] Zur Zeit besteht rein formalgesetzlich ein Verbot der Eheschließung zwischen Ariern und Nichtariern noch nicht. [...] Eine derartige Ehe verstößt gegen die wichtigsten Gesetze des Staates, die in der Reinerhaltung und Pflege des deutschblütigen Volkes bestehen. Eine derartige Ehe ist daher durch und durch unsittlich. Es kann von einem Beamten nicht verlangt werden, daß er zu einer solchen Handlung seine Hand bietet.“); AG Wetzlar JW 1935, S. 2083 („Der Einwand, daß trotz alledem solche Mischehen bisher gesetzlich noch nicht verboten seien, schlägt nicht durch. Dieser Einwand entspringt typisch jüdisch-liberalistischem Moral- und Rechtsdenken; letzteres hatte mit dem Grundsatz: ‚Was nicht verboten ist, ist erlaubt‘ deutsches Recht und deutsche Sitte bereits fast völlig instinktos und wurzelocker gemacht.“); LG Königsberg, DJ 1935, S. 1387 f. Dazu auch *Gruchmann* (Anm. 22), S. 871 ff.

⁶⁷ Zit. nach *Ernst Wolf*, *Carl Schmitt und der Nationalsozialismus*, FAZ vom 6. Mai 1985, S. 7.

⁶⁸ Nach *Rüthers* (Anm. 63), S. 155 zeigt diese Auslegung durch das Reichsgericht, dass „die berufene Gesetzestreue nur eine Scheintreue“ gewesen sei.

Ehegatten regelmäßig nicht der Fall war. Das Reichsgericht umschiffte diese Klippe, indem es den Irrtum über die *Bedeutung* des Rasseunterschiedes, der bei einer Eheschließung vor 1933 unter bestimmten Voraussetzungen anzunehmen sei, als Eigenschaftsirrtum deklarierte.⁶⁹

In den folgenden Jahren baute der IV. Zivilsenat diese Rechtsprechung beständig aus, wobei er 1935 die „nicht zu widerlegende Möglichkeit“ einer jüdischen Abstammung und 1938 einen „Bruchteil jüdischer Erbmasse“ für eine Anfechtung genügen ließ.⁷⁰

Bei dieser richterlichen Rechtsfortbildung über die Grenzen der Gesetze hinaus⁷¹ handelte es sich keineswegs um einen Einzelfall, vielmehr sah der IV. Zivilsenat seine Aufgabe auch in anderen Bereichen darin, in enger Abstimmung mit dem Reichsjustizministerium aktiv an der **Gestaltung eines nationalsozialistischen Familienrechts** mitzuarbeiten.

So war die Regelung des § 55 EheG 1938, mit der das Verschuldensprinzip durch das (auch bevölkerungspolitisch motivierte) Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht abgelöst wurde, am Ende deutlich weicher formuliert worden als ursprünglich geplant.⁷² Daher eröffnete § 55 EheG 1938 unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten, was sich insbesondere auch daran zeigt, dass der Bundesgerichtshof und das Oberste Gericht der DDR die nach 1945 wortgleich fortbestehende Norm ganz anders interpretierten.⁷³ Das Reichsjustizministerium setzte allerdings von

⁶⁹ RGZ 145, S. 1, 4 ff. Vgl. dazu insgesamt *Eva Schumann*, Die Reichsgerichtsrechtsprechung in Familiensachen von 1933–1945, in: Bernd-Rüdiger Kern/Adrian Schmidt-Recla (Hrsg.), 125 Jahre Reichsgericht, 2006, S. 171, 173 ff. und *Rüthers* (Anm. 63), S. 155 ff. jeweils mwN.

⁷⁰ RGZ 148, S. 193, 195; RG JW 1938, S. 2475.

⁷¹ So auch *Rüthers* (Anm. 63), S. 158 f. (der IV. Zivilsenat habe „bewußt eine *rechtsändernde* Interpretation“ betrieben und „gesetzgeberische Funktionen“ wahrgenommen).

⁷² Dazu *Schumann* (Anm. 69), S. 171, 184 ff. mwN.

⁷³ Dazu *Schumann* (Anm. 69), S. 171, 187 (Nachweise dort in Fn. 63).

vornherein auf die gestaltende Kraft der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sich aus einer Stellungnahme von *Hans Ficker*, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, in der JW 1938 ergibt: Die Generalklausel des § 55 EheG diene dazu,

*„das Gesetz in der Hand des seinen weltanschaulichen Inhalt beherrschenden Richters geschmeidig zu machen. [...] In dem Gesetz tritt immer wieder das Vertrauen hervor, das der Gesetzgeber in Volksverbundenheit, Lebensklugheit und Menschenkenntnis des nationalsozialistischen Richters und Anwalts setzt. [...] Vertrauen auf den nationalsozialistischen Richter und die Hoffnung, daß er aus diesem EheG. nun das deutsche Ehe-recht machen werde, sprechen aus diesen weiten Fassungen des Gesetzes. [...] Unter der Leitung des Familienrechtssenates des RG., dessen Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen herbeigeführt werden kann, wird es dem Richter zustehen, diese bewußt weitgefaßten Blankette mit Leben zu erfüllen und damit eine volkserzieherische Aufgabe von höchstem Wert zu leisten.“*⁷⁴

Bei dieser Aufgabe, die *Ficker* als eine „**Erweiterung der richterlichen Rechtsschöpfung**“ bezeichnete,⁷⁵ ging es nicht mehr nur um bloße Rechtsfortbildung. Es überrascht daher nicht, dass seit 1936 zunehmend von Seiten der Partei und des NSRB die Forderung nach einer größeren Freiheit für den Richter erhoben wurde.⁷⁶

⁷⁴ *Hans Ficker*, Das Ehegesetz vom 6. Juli 1938, Zur Methode des Gesetzes, JW 1938, S. 2065, 2067 f. [Hervorhebung durch Verf.].

⁷⁵ *Ficker*, JW 1938, S. 2065, 2068.

⁷⁶ In aller Deutlichkeit *Hans Frank* auf einer Tagung der Gesamtvertretung der Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger am 14. Januar 1936, Deutsche Rechtspflege 1936, S. 8, 9 zu Aufgaben und Stellung der Richter: „Sie sind frei in ihren Entscheidungen und Sie sollen sich nicht untertan fühlen einem anderen Gesetz als dem Lebensgesetz unseres Volkes.“ Nach *Otto Dageförde*, Neuzeitliche Rechtsfindung, Jugend und Recht 1936, S. 40 sollte „dem deutschen Rechtswahrer die außerordentlich verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe“ zukommen, „im Rahmen des Möglichen das deutsche Recht zu erneuern“. Man könne „heute bereits mit Befriedigung feststellen, daß [...] von einem rein formalen Rechtsdenken zeugende

Diese Entwicklung könnte darauf zurückzuführen sein, dass zum einen die NS-Gesetzgebung in vielen Bereichen nur schleppend voran kam und zum anderen aufgrund der seit 1933 unter Beweis gestellten Willfährigkeit der Justiz der Gestaltungskraft der Richter größeres Vertrauen entgegengebracht wurde.

Ausdruck einer ersten **Lockerung der Bindung des Richters an Recht und Gesetz** war Artikel 2 des *Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes* vom 28. Juni 1935. Danach hatte „das Reichsgericht als höchster deutscher Gerichtshof [...] darauf hinzuwirken, daß bei der Auslegung des Gesetzes dem durch die Staatserneuerung eingetretenen Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung getragen wird.“ Zur ungehinderten Erfüllung dieser Aufgabe wurde bestimmt, dass das Reichsgericht an die Rechtsprechung vor dem 1. September 1935 nicht mehr gebunden sei.⁷⁷

Die Reichsgerichtsräte waren sich ihrer Rolle, die ihnen bei der Fortbildung und Änderung des Rechts zukommen sollte, durchaus bewusst. So bezog Reichsgerichtsrat *Hermann Günther*, der

Entscheidungen immer seltener geworden sind. Dagegen mehren sich die Entscheidungen, die das Bestreben des deutschen Richters zeigen, an Stelle des formalen Rechts immer mehr das Recht zu setzen, das auch vom Volke inhaltlich als Recht empfunden wird.“ Unter Berufung auf Reichsjuristenführer *Hans Frank* heißt es auf S. 41 weiter: Der Richter sei „nur gebunden durch seine nationalsozialistische Weltanschauung und untertan dem Lebensgesetz des Volkes. [...] Der beste Richter wird deshalb der sein, der sich freigemacht hat von einer überlebten Formalordnung, der allein untertan dem ewigen Blutgesetze unseres Volkes nach dem Grundsatz entscheidet: Recht ist, was dem Volke nützt, Unrecht, was dem Volke schadet.“ Vgl. weiter *Hans Frank*, Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates, 2. Aufl. 1938, S. 40 f. (Fn. 35); *Knöpfel* (Anm. 32), S. 73.

⁷⁷ Art. 2 des *Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes* vom 28.6.1935 (RGBl. I, S. 844): „Befreiung des Reichsgerichts von Bindungen an alte Urteile. Das Reichsgericht als höchster deutscher Gerichtshof ist berufen, darauf hinzuwirken, dass bei der Auslegung des Gesetzes dem durch die Staatserneuerung eingetretenen Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung getragen wird. Damit es diese Aufgabe ungehindert durch die Rücksichtnahme auf die aus einer anderen Lebens- und Rechtsanschauung erwachsene Rechtsprechung der Vergangenheit erfüllen kann, wird folgendes bestimmt: Bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage kann das Reichsgericht von einer Entscheidung abweichen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.“

in der NS-Zeit insgesamt neun Jahre an der Rechtsprechung des IV. Zivilsenats mitwirkte, zu Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1935 unter dem Titel „Befreiung des Reichsgerichts von der Fessel veralteter Entscheidungen“ wie folgt Stellung:

*„Daß nicht alle vorhandenen Gesetze alsbald durch neue ersetzt werden konnten, hat dabei nichts zu bedeuten; **die alten Gesetze haben über Nacht einen neuen Inhalt** bekommen. Deshalb war zugleich die Rechtsprechung vor die große Aufgabe gestellt, dieses neue Recht durchzuführen. **Die Größe dieser Aufgabe kann man sich gar nicht gigantisch genug vorstellen.** Ohne weiteres war klar, daß die Bindung des RG an die alten Entscheidungen verschwinden mußte; denn sie konnte nicht mehr ein Garant der Rechtseinheit und Rechtssicherheit sein, sondern war zum Hemmnis bei der nötigen Umstellung des RG und des Rechts geworden.“⁷⁸*

Mit dieser Stellungnahme von 1937 lag Günther ganz auf der Linie der Partei. Hans Frank hatte 1935 nach Rücksprache mit Vertretern aus der Rechtspflege fünf Professoren der Kieler Schule (Georg Dahm, Karl August Eckhardt, Reinhard Höhn, Paul Ritterbusch und Wolfgang Siebert) beauftragt, „Leitsätze über die Stellung und Aufgaben des Richters“ zu entwickeln, diese anschließend genehmigt und auf der Tagung der Gesamtvertretung der deutschen Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger vom 14. Januar 1936 verkünden lassen.⁷⁹ Zudem erschienen sie als verbindliche

⁷⁸ Hermann Günther, Befreiung des Reichsgerichts von der Fessel veralteter Entscheidungen, ZAKDR 1937, S. 300, 302. Kritisch dazu George A. Löning, Entgegnung, ZAKDR 1937, S. 303, 304: „Das vermeintliche Hemmnis der Bindung sucht G. mit einem Eifer zu beseitigen, als ob es für das RG gelte, die hindernisfreie Jagd nun in gewaltigen Galoppsprüngen zurückzulegen.“

⁷⁹ Karl August Eckhardt, Richteramt, DRW 1 (1936), S. 124, 125: Die „Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters“ wurden – wie Eckhardt stellvertretend für die Unterzeichner schreibt – „nach einer Reihe vorbereitender Besprechungen und nach Einholung der Meinungsäußerungen von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwältinnen [...] von Reichsminister Hans Frank genehmigt. In seinem Auftrag verkündete ich sie auf der Tagung der Gesamtvertretung der deutschen Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger vom 14. Januar 1936.“

„Leitsätze des Reichsrechtsführers“ in den von Staat und Partei betreuten Zeitschriften.⁸⁰

Die wichtigsten Passagen der Richterleitsätze lauten folgendermaßen:

„1. Der Richter [...] hat [...] die konkrete völkische Gemeinschaftsordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter den Gemeinschaftsgliedern zu schlichten.

2. Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere in dem Parteiprogramm und den Äußerungen unseres Führers ihren Ausdruck findet. [...]

4. Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen worden sind, dürfen nicht angewendet werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde.“⁸¹

Auf der Grundlage des zweiten Leitsatzes wurden in der Folgezeit das Führerwort und das NSDAP-Parteiprogramm zu unmittelbar geltenden Rechtsquellen erklärt,⁸² wobei die aus dem Parteipro-

⁸⁰ Der nationalsozialistische Richter steht im Mittelpunkt des nationalsozialistischen Rechtsaufbaues, Deutsche Rechtspflege 1936, S. 8, 10; JW 1936, S. 309 f.; DJZ 1936, Sp. 179 f.; Georg Dahm/Karl August Eckhardt/Reinhard Höhn/Paul Ritterbusch/Wolfgang Siebert, Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters, DRW 1 (1936), S. 123 f.; Friedrich Wilhelm Adami, Der Richter des Dritten Reiches, Jugend und Recht 1936, S. 38, 39; Edgar Dackweiler, Recht, Richter und Gesetz, Jugend und Recht 1936, S. 136 f.; Kurt Schmidt-Klevenow, Die Bindung des Richters an das Gesetz, DR 1939 (Ausgabe A), S. 337 f., 340 f.

⁸¹ Deutsche Rechtspflege 1936, S. 10. [Hervorhebung durch Verf.] Vgl. zur Nichtanwendung des Gesetzes (Leitsatz 4) auch Rütters (Anm. 63), S. 136 ff.; Sigmundt (Anm. 63), S. 154 ff., S. 157 ff., 167.

⁸² Vgl. Schlussrede von Hans Frank, in: National-Sozialistischer Rechtswahrer-Bund (Hrsg.), Deutscher Juristentag 1936, S. Reichstagung des Bundes National-Sozialistischer Deutscher Juristen, 1936, S. 491, 498: „Das Parteiprogramm ist aber für das Rechtsdenken und die Rechtswirklichkeit des Dritten Reiches gültig, nicht als formelles Gesetz, sondern kraft des schöpferischen Willens des Führers. [...] Da in dem Parteiprogramm die letzten Ziele der NSDAP erkennbar sind, hat es ein stetes Hilfsmittel des deutschen Rechtswahrers in Rechtswissenschaft, in der Rechtslehre und Rechtspraxis zu sein.“

gramm herausgebildeten Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung wie der „Rassegedanke“ und der „Kampf gegen Volksschädlinge“ teilweise sogar als den Gesetzen übergeordnet angesehen wurden.⁸³ Damit war der Damm gebrochen. In den juristischen Zeitschriften finden sich in der Folge zahlreiche Beiträge, die einzelne Fälle aus der Rechtspraxis als Beispiele für die richtige (oder falsche) Umsetzung der neuen Leitsätze anführen und entsprechend kommentieren.⁸⁴ In jedem Fall war bis zur vollständigen „Erneuerung des Rechts“ durch den Gesetzgeber die Aufgabe, die NS-Ideologie in der Rechtspraxis auch ohne gesetzliche Grundlage zur Anwendung zu bringen, nun in die Hände der Richter gelegt.⁸⁵

Diese Übergangslösung scheint mehrere Jahre gut funktioniert zu haben, denn erst am 20. August 1942 wurde durch Führererlass der **Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege** ausgerufen.⁸⁶ Dieser Führererlass war Bestandteil der Pläne zur Erneuerung der Justiz, zu denen auch die Ernennung von *Otto Georg Thierack* zum Reichsjustizminister und von *Curt Rothenberger* zum Staatssekretär am selben Tage gehörten.⁸⁷ *Rothenberger*, der bis zu seiner Ernennung zum Staatssekretär Präsident

⁸³ Etwa *Friedrich Wilhelm Adami*, Das Programm der NSDAP. und die Rechtsprechung, DR 1939, S. 486, 487 ff. Vgl. weiter *Rüthers* (Anm. 63), S. 117 ff., 121 ff., 127 ff. mwN.

⁸⁴ Etwa *Dageförde*, Jugend und Recht 1936, S. 40 f.; *Adami*, DR 1939, S. 486, 487 ff.; *Schmidt-Klevenow*, DR 1939, S. 337, 338 ff.

⁸⁵ So auch *Sigmundt* (Anm. 63), S. 174 ff. mwN (der für die Übergangszeit von einer „gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung“ ausgeht).

⁸⁶ *Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz* vom 20. August 1942, RGBl. I, S. 535: „Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen.“

⁸⁷ Dazu *Sarah Schädler*, ‚Justizkrise‘ und ‚Justizreform‘ im Nationalsozialismus, Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945), 2009, S. 57 ff. Zur Beteiligung *Rothenbergers* am Führererlass S. 67 f.

des Hanseatischen Oberlandesgerichts war,⁸⁸ verdankte seine Ernennung der Denkschrift „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“, mit der er *Adolf Hitler* beeindruckt hatte.⁸⁹ Nach *Rothenbergers* Auffassung bestand die Aufgabe des Richters nicht in der rein technischen Anwendung von Gesetzen, vielmehr sollte der Richter bis zur Vollendung der Rechtserneuerung durch den Gesetzgeber als „instinktsicherer Nationalsozialist“ „Rechtsfinder“ sein.⁹⁰

In dieser Übergangszeit habe der Richter „die Pflicht aus eigener Verantwortung jeden Versuch zu unternehmen, die Anwendung des Gesetzes mit den Grundsätzen nationalsozialistischer Weltanschauung in Einklang zu bringen“; dieses in den Richter gesetzte Vertrauen spiegle sich auch in den neuen Gesetzen wider, wie etwa der Regelung zur Scheidung im neuen Ehegesetz, die dem Richter

⁸⁸ Zur Person: *Klaus Bästlein*, Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justiz-Verbrechen, Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896–1959, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland ...“, Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, 1992, S. 74–145; *Susanne Schott*, Curt Rothenberger – eine politische Biographie, Diss. Halle 2001 (<http://d-nb.info/96359043x/34>). *Rothenberger* war einer von zehn im Nürnberger Juristenprozess Ende Dezember 1947 zu Zuchthaus- bzw. Haftstrafen verurteilten Juristen; er wurde jedoch bereits 1950 vorzeitig entlassen.

⁸⁹ Dazu *Schädler* (Anm. 87), S. 59 f.

⁹⁰ *Curt Rothenberger*, Die Situation der Justiz, Das Reich, Nr. 41 vom 11. Oktober 1942. Vgl. weiter *ders.*, Der deutsche Richter und Staatsanwalt, in: Wissenschaftliche Abteilung des Nationalsozialistischen Rechtswahrbundes (Hrsg.), Der Deutsche Rechtsstand, 1939, S. 13, 27 f. „Neben dem Gesetz und dem bestehen gebliebenen Gewohnheitsrecht steht als gleichberechtigte Rechtsquelle der offiziell verkündete, wenn auch nicht in Gesetzesform ergangene Führerbefehl, wenn in ihm der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt. Durch ihn wird für den Richter verbindlich festgestellt, was Rechtens ist. Er geht ebenso wie das Gesetz und das Gewohnheitsrecht zurück auf die ursprüngliche Rechtsquelle, nämlich auf das aus der Weltanschauung folgende völkische Rechtsgefühl. So entsteht letzten Endes für den nationalsozialistischen Richter die Aufgabe, [...] an Hand der abgeleiteten Rechtsquellen aus der ursprünglichen Quelle des deutschen Rechts zu schöpfen. Geleitet muß diese Rechtsschöpfung sein durch die ihm weiter zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, in erster Linie durch das nationalsozialistische Programm und die Verlautbarungen des Führers. [...] Für die Übergangszeit muß die politische Führung sich darauf verlassen können, daß der Richter an seiner Stelle die Rechtserneuerung vorantreibt und das aus den Anschauungen einer liberalistischen Epoche entstandene Recht mit neuem Sinngehalt erfüllt. Nicht Gesetzesanwendung, sondern Rechtsfindung ist also die heutige Aufgabe des Richters.“

eine nahezu unbegrenzte Gestaltungsbefugnis einräume.⁹¹ In seiner Schrift „Der deutsche Richter“ von 1943, die nach *Rothenbergers* Berufung in das Reichsjustizministerium erschien und mit einem Geleitwort von Reichsjustizminister *Thierack* versehen ist, gründet *Rothenberger* seine Überlegungen zur Rechtsanwendung auf die unmittelbare Bindung des Richters an den Führer:

„Heute ist der Richter nicht nur an das Gesetz [...], sondern ebenso stark an die nationalsozialistische Weltanschauung des Führers gebunden. [...] Zwischen dem Führer und dem einzelnen Richter besteht also ein unmittelbares Lebensverhältnis ohne Zwischeninstanz, und der Richter hat das Recht nach den Grundsätzen zu finden, von denen aus der Führer ‚richtet‘. [...] Der Richter ist das Bindeglied zwischen Recht und Politik. Nur durch ihn kann die verhängnisvolle Kluft zwischen Volk und Recht, zwischen Weltanschauung und Recht geschlossen werden. Je subjektiver und ausschließlicher der Richter an die Ideen des Nationalsozialismus gebunden ist, desto objektiver und gerechter wird seine Rechtsprechung sein.“⁹²

Dass diese von Staat und Partei propagierte Ideologie auf fruchtbaren Boden fiel, ist für verschiedene Bereiche des Rechts und

⁹¹ *Rothenberger*, *Der deutsche Richter und Staatsanwalt* (Anm. 90), S. 13, 30 zu den Aufgaben des Richters: „Er soll das ‚Recht‘ finden. Dazu ist er insofern in stand gesetzt worden, als ihm die Ausfüllung weitgefaßter Generalklauseln überlassen ist und der Gesetzgeber ihm eine weitreichende Gestaltungsbefugnis hinsichtlich der seiner Beurteilung unterbreiteten Lebensvorgänge eingeräumt hat. Diese Tendenz ist fast aus jedem neuen Reichsgesetz ersichtlich. [...] Das neue Ehegesetz ist das markanteste Beispiel für die ungeheure Verantwortung, die der nationalsozialistische Gesetzgeber dem Richter überträgt. Hier ist der Richter in einem bisher nicht gekannten Umfang von der Bindung an eng formulierte Gesetzesnormen freigestellt worden, er kann eine nach dem Wortlaut des Gesetzes an sich berechnete Klage auf Aufhebung oder Scheidung der Ehe abweisen, wenn das Begehren im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles als ‚sittlich nicht gerechtfertigt‘ erscheint; er kann umgekehrt die Scheidung wegen Ehezerüttung trotz Widerspruch des schuldlosen Gatten auf die Klage des schuldigen Ehegatten aussprechen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.“

⁹² *Curt Rothenberger*, *Der Deutsche Richter*, 1943, S. 50 f., 53 f. [Hervorhebung durch Verf.]

der Rechtsprechung längst nachgewiesen.⁹³ Die hier dargestellte Rechtsprechung des für Familiensachen zuständigen IV. Zivilsenats des Reichsgerichts steht dabei exemplarisch für das Verständnis zahlreicher Richter, die „Kluft zwischen Weltanschauung und Recht“ zu überbrücken und aktiv an der Ausgestaltung eines NS-Rechts mitzuwirken. Insgesamt wurde die NS-Ideologie in der täglichen Praxis in einem Maß umgesetzt, dass im Nürnberger Juristenprozess zu Recht von einer Nazifizierung der gesamten Rechtspflege ausgegangen wurde.

(4) Die Ideologisierung des juristischen Nachwuchses

Die Entwicklung an den juristischen Fakultäten war in der NS-Zeit von einem kontinuierlichen Rückgang der Anzahl der Jurastudenten gekennzeichnet; seit 1932 ging die Zahl innerhalb von nur 10 Jahren von über 18.000 auf ca. 3.000 Jurastudenten zurück (bezogen auf das Altreich).⁹⁴ Nach den im Januar 1935 verkündeten neuen *Richtlinien*

⁹³ Vgl. nur die Beispiele bei *Rüthers* (Anm. 63), S. 148 ff., 183 ff.

⁹⁴ Der Anteil der Jurastudenten betrug 1932 im Altreich 18,6 % aller Universitätsstudenten, während der Anteil der Studenten der Wirtschaftswissenschaften bei 5,5 % lag. 1941 waren beide Gruppen fast gleich stark (Jurastudenten 8 % und Studenten der Wirtschaftswissenschaften 7,6 %). Eine entsprechende Entwicklung lässt sich in noch kürzerer Zeit für „Großdeutschland“ verzeichnen: nämlich ein Rückgang der Jurastudenten von 12,3 % im Jahr 1939 auf 5,2 % im Jahr 1943/44, während der Anteil der Studenten der Wirtschaftswissenschaften etwa gleich blieb (6,9 % im Jahr 1939 und 6,4 % im Jahr 1943/44). Einen noch stärkeren Rückgang hatte nur die Theologie zu verzeichnen, während der Anteil der Medizinstudenten erheblich stieg und der Anteil der Studenten in den Natur- und Kulturwissenschaften sich kaum veränderte. Dazu insgesamt *Michael Grüttner*, Studenten im Dritten Reich, 1995, S. 132 ff., 487 f., 490 (Tabellen 16, 17 und 19); *Gruchmann* (Anm. 22), S. 312 f.; *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 16. Vgl. hingegen zu den absoluten Zahlen einerseits *Peter Chroust*, Universität und Studium, in: Klaus-Peter Horn/Jörg-W. Link (Hrsg.), Erziehungsverhältnisse in Nationalsozialismus, Totaler Anspruch und Erziehungswirksamkeit, 2011, S. 205, 213 (88.930 Studenten im Sommersemester 1933 und 40.645 Studenten im Sommersemester 1939) und andererseits *Michael Stolleis*, Das Zögern beim Blick in den Spiegel, Die deutsche Rechtswissenschaft nach 1933 und nach 1945, in: Hartmut Lehmann/Otto Gerhard Oexle (Hrsg.), Nationalsozialismus in den Kulturwissenschaften, Bd. 1: Fächer – Milieus – Karrieren, 2004, S. 11, 22 (22.000 Jurastudenten im Sommersemester 1930 und 4.555 Jurastudenten im Sommersemester 1939).

für das Studium der Rechtswissenschaft⁹⁵ sollten die Studenten „in den beiden ersten Studiensemestern [...] die völkischen Grundlagen der Wissenschaft kennenlernen [und insbesondere] Vorlesungen über Rasse und Sippe, Volkskunde und Vorgeschichte [sowie] über die politische Entwicklung des deutschen Volkes“ hören.⁹⁶

Der **Prüfungsstoff** für die erste juristische Staatsprüfung war in der *Justizausbildungsordnung* (JAO) vom 22. Juli 1934⁹⁷ niedergelegt, die 1939 nochmals reformiert wurde.⁹⁸ Die JAO sah ebenfalls ein ideologisch aufgeladenes Fachstudium vor; in der mündlichen Prüfung musste der Kandidat zudem „die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den großen Männern des deutschen Volkes“ nachweisen (§ 14 Absatz 4 i. V. m. § 4 Absatz 2 JAO 1934).⁹⁹

⁹⁵ *Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft* vom 18. Januar 1935, Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1 (1935), S. 48 ff. Dazu *Karl August Eckhardt*, *Das Studium der Rechtswissenschaft*, 1935 (2. Aufl. 1940). Dazu insgesamt *Ralf Frassek*, *Steter Tropfen höhlt den Stein – Juristenausbildung im Nationalsozialismus und danach*, ZRG GA 117 (2000), S. 294, 297 ff.; *ders.*, *Wege zur nationalsozialistischen „Rechts-erneuerung“ – Wissenschaft zwischen „Gleichschaltung“ und Konkurrenzkampf*, in: Hans-Georg Hermann/Thomas Gutmann/Joachim Rückert/Mathias Schmoeckel/Harald Siems (Hrsg.), *Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus*, Festschrift für Hermann Nehlsen, 2008, S. 351, 355 ff.; *Herwig Schäfer*, *Juristische Lehre und Forschung an der Reichsuniversität Straßburg 1941–1944*, 1999, S. 116 ff.

⁹⁶ *Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft*, Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1 (1935), S. 48, 49. Bereits diese Reduzierung des Fachstudiums zugunsten eines politischen Grundstudiums hat zu einer Ideologisierung der Studenten beigetragen.

⁹⁷ *Justizausbildungsordnung* vom 22. Juli 1934, RGBl. I, S. 727. Vgl. dazu auch *Martin Jonas*, *Die Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934*, DJ 1934, S. 995 ff. Mit Inkrafttreten der JAO am 1. Oktober 1934 ist die Justizausbildung von den Landesjustizministerien in die Zuständigkeit des Reichs übergegangen und einheitlich geregelt worden.

⁹⁸ *Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft* vom 4. Januar 1939, RGBl. I, S. 5.

⁹⁹ Zu den Veränderungen durch die JAO und die Studienreform vgl. *Louis Pahlow*, „Ich verüble dem Verfasser weniger einzelne juristische Fehler als das Versagen des Rechtsgefühls“, *Juristische Staatsprüfungen im Dritten Reich (1934–1945)*, in: Hans-Georg Hermann/Thomas Gutmann/Joachim Rückert/Mathias Schmoeckel/Harald Siems (Hrsg.), *Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus*, Festschrift für Hermann Nehlsen, 2008, S. 399 ff., insb. S. 402 ff.; *Andrea Pientka*, *Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus*, dargestellt

Vor allem aber verlangte die JAO 1934 als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung, dass die Kandidaten „durch Bescheinigung geeigneter Stellen“ ihre „körperliche Ausbildung und die Verbundenheit mit anderen Volksgruppen“ nachwiesen.¹⁰⁰

Dieser Nachweis konnte nur durch die **Mitgliedschaft in der NSDAP** oder einer ihrer Gliederungen erbracht werden,¹⁰¹ wobei nur von Jurastudenten eine solche politische Schulung zwingend verlangt wurde.¹⁰²

Bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten der Justizausbildungsordnung gehörten von gut 2000 Referendaren, die innerhalb eines halben Jahres das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ (Jüterbog)¹⁰³ durchliefen, 24 % der NSDAP, 48 % der SA, 9 % der SS und 12 %

am Beispiel der Universität Tübingen und des OLG-Bezirks Stuttgart, 1990, S. 40 ff.; *Michael Stolleis*, „Fortschritte in der Rechtsgeschichte“ in der Zeit des Nationalsozialismus?, in: ders./Dieter Simon (Hrsg.), *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus*, 1989, S. 177, 179 ff.

¹⁰⁰ § 2 Abs. 3 JAO 1934: „Darüber hinaus soll der Bewerber durch Bescheinigung geeigneter Stellen dartun, wie er nach Ableistung des Arbeitsdienstes seine körperliche Ausbildung und die Verbundenheit mit anderen Volksgruppen gepflegt hat; denn nur, wer gehorchen gelernt hat, kann einst auch befehlen, und nur in der Gemeinschaft wird der Charakter gebildet.“ Dazu *Grüttner* (Anm. 94), S. 240.

¹⁰¹ In der Kommentierung von *Otto Palandt/Heinrich Richter/Friedrich Stägel*, *Die Justizausbildungsordnung des Reiches*, 2. Aufl. 1939 zu § 3 Abs. 2 JAO 1939 (entspricht inhaltlich § 2 Abs. 3 JAO 1934) heißt es auf S. 7: „Die Ausbildungsordnung sieht bewußt davon ab, dem Studenten den Eintritt in bestimmte Gliederungen vorzuschreiben. [...] Gedacht ist natürlich in erster Linie an Dienst in der SA, der SS, dem NSKK. und dem NSFK. Es kommt aber z.B. auch eine Tätigkeit in der Parteiorganisation, in der Hitler-Jugend oder im Luftschutz in Frage.“ Einzelne Dekane äußerten sich geradezu euphorisch zu diesen Anforderungen, so etwa der Dekan der Frankfurter Fakultät: *Friedrich Klausning*, *Rechtswissenschaft, Professoren und Fakultäten*, DJZ 1936, Sp. 344, 348.

¹⁰² In der vom *Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung* herausgegebenen Zehnjahres-Statistik des Hochschulbesuchs und der Abschlußprüfungen, Bd. 2: Abschlußprüfungen, 1943 findet sich auf S. 252 f. eine „Synoptische Übersicht der fachlichen Studien- und Prüfungsbedingungen“. Unter Ziff. „III Prüfungen“ findet sich in der Rubrik „Sonstiges“ folgende Voraussetzung in der Spalte „Rechtswissenschaft“: „Mitgliedschaft in der NSDAP.; politische Tätigkeit“, während bei allen anderen Fächern in dieser Rubrik nichts eingetragen ist.

¹⁰³ Zur ideologischen Schulung in den juristischen Lagern vgl. *Schmerbach* (Anm. 47), S. 100 ff., 112 ff., 193 ff.

anderen Gliederungen der Partei an.¹⁰⁴ Der Rückgang der Anzahl der Jurastudenten im „Dritten Reich“ könnte daher auch auf die Staatsnähe des Faches, die von den Studenten ein eindeutiges Bekenntnis zur Partei verlangte,¹⁰⁵ zurückzuführen sein. Jedenfalls ist anzunehmen, dass Studenten, die der NS-Ideologie distanziert oder kritisch gegenüber standen, von vornherein von einem Jurastudium Abstand genommen haben.

Die Ideologisierung ging bis zum Ende des Krieges ungebrochen weiter. Zum Wintersemester 1944/45 trat noch eine neue Studienordnung in Kraft¹⁰⁶ und die Lehre wurde in den letzten Kriegsjahren u. a. mit Hilfe von **Feldpostbriefen**, die die Fakultäten ihren im Felde stehenden Studenten schrieben, sichergestellt. Diese Briefe, in denen nicht nur Prüfungsstoff vermittelt wurde, sind bislang kaum ausgewertet worden. Lediglich für die Münchener Universität findet sich der Hinweis, dass sich bezogen auf „den Grad der ideologischen Durchdringung der Texte mit nationalsozialistischem Gedankengut [...] eine offensichtliche Indoktrinierung nur in den Schriften der Juristischen Fakultät ausmachen“ lässt.¹⁰⁷

¹⁰⁴ *Gruchmann* (Anm. 22), S. 216 (24 % NSDAP, 47,8 % SA, 8,6 % SS, 6,7 % NSKK, 2,3 % HJ und 2,5 % studentischer Arbeitsdienst) mit Hinweis darauf, dass Mehrfachnennungen möglich waren. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung wurden durch § 3 Abs. 3 JAO 1939 noch verschärft („Es wird erwartet, dass er [der Bewerber] das SA-Sportabzeichen erwirbt.“). Bereits seit 1936 war zudem Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eine Erklärung des Bewerbers, nicht bei einem jüdischen Repetitor gehört zu haben (*Gruchmann*, S. 300).

¹⁰⁵ Diese Gründe hatte man bereits in der NS-Zeit vermutet. Dazu *Pientka* (Anm. 99), S. 96.

¹⁰⁶ *Studienordnung für die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten* vom Juli 1944 nebst Runderlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Rust, *Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung* 10 (1944), S. 202–204. Die Studienordnung trat am 1. Oktober 1944 in Kraft. Seit Inkrafttreten der *Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft* von 1935 hatten das Reichserziehungsministerium, die Akademie für Deutsches Recht und die „Fachgruppe Rechtswissenschaft in der Reichsleitung des NSD-Dozentenbundes unermüdlich an einer Reform gearbeitet. Dazu *Schumann* (Anm. 8), S. 647 ff. mwN.

¹⁰⁷ *Andreas Raith*, *Die Feldpostbriefe der Fakultäten und die Wehrmachtsbetreuung der LMU 1940–1945*, in: Elisabeth Kraus (Hrsg.), *Die Universität München im Dritten Reich*, Aufsätze, Teil 1, 2006, S. 561, 575. Diese Einschätzung lässt sich nach einer Sichtung der Feldpostbriefe der juristischen Fakultäten Jena und Berlin bestätigen.

Da die in der NS-Zeit ausgebildete Juristengeneration einer besonders starken Ideologisierung ausgesetzt war, sind auch diese (bis in die 1980er Jahre berufstätigen) Juristen bei unserem Thema mit in den Blick zu nehmen.

III. Strategien zur Entnazifizierung und zur Rehabilitierung

Mit der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 und der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Alliierten (Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945) war der Teufel zwar vertrieben, aber diejenigen, die sich ihm mit Leib und Seele verschrieben hatten, waren noch da.

Wenn wir uns mit dem Fortwirken von NS-Juristen in der Bundesrepublik beschäftigen, so sind zwei Bereiche zu unterscheiden. Der erste umfasst die äußeren Maßnahmen, d. h. die Entnazifizierungsstrategien und die Bemühungen um den Wiederaufbau eines funktionierenden Staates. Der zweite betrifft die innere Haltung der NS-Belasteten, d. h. die Frage, wie diejenigen Juristen, die das System des Unrechts und der Grausamkeit aufgebaut, dieses aktiv unterstützt, sich in vielen gemeinschaftlich durchgeführten Ritualen zu diesem System bekannt und sich in ihm profiliert hatten, mit ihrer Verantwortung insbesondere gegenüber den Opfern des NS-Unrechtsstaats umgingen.

(1) Das Scheitern der Entnazifizierung

Die Entnazifizierung war ein zwar alternativloses, jedoch von Anfang an zum Scheitern verurteiltes Projekt: So hatten beispielsweise in der amerikanischen Besatzungszone 13,4 Millionen Menschen über 18 Jahre den aus 131 Fragen bestehenden Bogen ausgefüllt. 3,66 Millionen Menschen (rund 25 %) galten als NS-Belastete, d. h. waren zumindest Mitglied der NSDAP oder

einer anderen NS-Organisation. In den meisten Fällen wurden jedoch keine Verfahren eingeleitet bzw. diese gleich wieder eingestellt. Lediglich 950.000 Fälle blieben für die 545 Spruchkammern in der US-Zone übrig, wobei es nur in rund 130.000 Fällen zu Einstufungen in die Kategorien I–III (Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete) kam und insgesamt weniger als 1 % der zu Entnazifizierenden zu Sühnemaßnahmen verurteilt wurde oder andere Nachteile von einer gewissen Dauer in Kauf nehmen musste.¹⁰⁸

Dass viele schwer Belastete aufgrund falscher Angaben und der Vorlage von sog. Persilscheinen viel zu niedrig eingestuft wurden, war nur einer von zahlreichen Mängeln des Entnazifizierungsvorgangs. Ein weiterer lag darin, dass man zunächst aus Praktikabilitätsgründen die leichteren Fälle vorgezogen und die schweren Fälle zurückgestellt hatte. Angesichts der Masse der Verfahren wuchs allerdings im Laufe der Zeit die Neigung, Kompromisse einzugehen, um die Entnazifizierung zu einem Ende zu bringen.

¹⁰⁸ Dazu *Clemens Vollnhals*, Entnazifizierung, Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft, in: Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs, Eine perspektivische Rückschau, 1995, S. 369, 382 f. Die Zahlen schwanken in den einzelnen Westbesatzungszonen und Ländern. Der Anteil der in die Kategorien I und II Eingestuften betrug aber regelmäßig 1 % oder weniger. So wurden in Bremen 400.000 Meldebögen ausgewertet: 14.587 Personen wurden in die fünf Kategorien eingeteilt, davon 13 Personen in Kat. I „Hauptschuldige“ (0,1 %), 155 Personen in Kat. II „Belastete“ (0,9 %), 640 Personen in Kat. III „Minderbelastete“ (3,9 %), 12.746 Personen in Kat. IV „Mitläufer“ (88,9 %) und 1.033 Personen in Kat. V „Entlastete“ (6,2 %). Zahlen nach *Gabriele Rohloff*, „Ich weiß mich frei von irgendeiner Schuld ...“, Die Entnazifizierung der Richter und Staatsanwälte am Beispiel des Sondergerichts Bremen, 1999, S. 101 f. Für Hessen ergeben sich folgende Zahlen: Meldebogenpflichtig waren 3.222.922, vom Gesetz betroffen aber nur 934.938 Personen; davon wurden etwa 0,6 % in Kat. I und II eingestuft (416 Personen in Kat. I und 5.350 Personen in Kat. II), 28.208 Personen in Kat. III (ca. 3 %), 133.722 Personen in Kat. IV (ca. 14 %) und 5.279 Personen in Kat. V (ca. 0,5 %); beim größten Teil der Betroffenen griffen jedoch später Amnestien oder wurden die Verfahren aus sonstigen Gründen eingestellt. Zahlen nach *Armin Schuster*, Die Entnazifizierung in Hessen 1945–1954, Vergangenheitspolitik in der Nachkriegszeit, 1999, S. 368. In Schleswig-Holstein wurden 99,5 % der Betroffenen als Entlastete oder als Mitläufer eingestuft; dazu *Klaus-Detlev Godau-Schüttke*, Entnazifizierung und Wiederaufbau der Justiz am Beispiel des Bundesgerichtshofs, in: *Eva Schumann* (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren, Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, 2008, S. 189, 191.

Dies wiederum führte dazu, dass die zurückgestellten schweren Fälle teilweise viel milder beurteilt wurden als die zu Beginn erledigten leichteren Fälle. Die Folge war, dass auch viele Angehörige der NS-Elite, d. h. Mitglieder der Führungsspitze der NSDAP, der SS und der Sicherheitspolizei, nur zu geringen Geldstrafen oder zu kurzen Haftstrafen unter Anrechnung der Internierungszeit¹⁰⁹ verurteilt wurden.¹¹⁰ Anschließend führten zudem zahlreiche Gesetze des Bundes und der Länder zu einer schrittweisen Abmilderung der Einstufungen und ihrer Folgen.¹¹¹

Angesichts dieser **Ungerechtigkeiten** konnten Folgen für den Umgang mit der eigenen Vergangenheit nicht ausbleiben. Man durfte einerseits empört sein, dass selbst hochrangige NS-Funktionäre nicht angemessen bestraft wurden, andererseits konnte man in Relation zu der Beurteilung dieser Personen das eigene Handeln in ein sehr mildes Licht rücken. Zudem entsprachen die anlässlich der Beantwortung der Entnazifizierungsbögen abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen nur selten den wahren Begebenheiten,¹¹² wobei die zur gegenseitigen Entlastung gemachten Falschangaben dazu beigetragen haben dürften, die NS-Belasteten erneut zu einer verschworenen Gemeinschaft zu verbinden.

Hinzu kam ein weiteres fatales Signal: Die Verfahren selbst und die sich daran anschließenden Gesetze bescheinigten der großen Mehrheit der NS-Belasteten die „**Entlastung**“ und selbst die

¹⁰⁹ Insgesamt waren etwa 250.000 Menschen in Lagern der Alliierten interniert (die meisten unmittelbar nach dem Krieg, allerdings waren 1947 noch immer 40.000 Menschen interniert). Dazu *Ulrich Herbert*, *Rückkehr in die Bürgerlichkeit?, NS-Eliten in der Bundesrepublik*, in: Bernd Weisbrod (Hrsg.), *Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit, Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen*, 1995, S. 157, 162.

¹¹⁰ Dazu insgesamt *Ulrich Herbert*, *Best, Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989*, 3. Aufl. 1996, S. 437 mwN.

¹¹¹ Dazu *Klaus-Detlev Godau-Schüttke*, *Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland*, *forum historiae iuris*, 2001 (<http://fhi.rg.mpg.de/articles/0106godau-schuettker.htm>).

¹¹² *Godau-Schüttke* (Anm. 108), S. 189, 190 f.

schwer Belasteten, die überwiegend zu eher geringen Strafen verurteilt wurden, durften sich nach Ableistung dieser Strafen als entnazifiziert betrachten. Zu Recht weist *Ulrich Herbert* darauf hin, dass die Ergebnisse des Entnazifizierungsvorgangs, d. h. Anzahl und Umfang der Sühnemaßnahmen, den Eindruck erwecken mussten, dass der Nationalsozialismus gar nicht so schlimm gewesen sei. Das hehre Anliegen war damit ins Gegenteil verkehrt: „Aus einer Prozedur zur Entfernung der Nationalsozialisten aus einflußreichen Positionen im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben war ein Verfahren geworden, durch das die einstigen Nazis das Stigma ihrer früheren Tätigkeit verloren.“¹¹³

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch bei der Beurteilung der NS-Verbrechen und der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Tätern beobachten. Während 70 % der Westdeutschen dem Hauptkriegsverbrecherprozess 1946 noch positiv gegenüberstanden, lehnten genauso viele 1950 die Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen Ärzte, Wissenschaftler, Diplomaten, Juristen usw. ab.¹¹⁴ 1952 äußerte sich *Konrad Adenauer* mehrfach öffentlich zur „**Kriegsverbrecherfrage**“ und urteilte über die in den Gefängnissen der Alliierten Einsitzenden, dass unter diesen nur „ein kleiner Prozentsatz von absolut asozialen Elementen“ sei, der „wirkliche Verbrechen“ begangen habe.¹¹⁵

¹¹³ *Herbert* (Anm. 110), S. 438. Zum Scheitern der Entnazifizierung auch *Annette Weinke*, *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland*, 2002, S. 38 f.

¹¹⁴ *Herbert* (Anm. 110), S. 438.

¹¹⁵ *Adenauer* differenzierte im Jahre 1952 in verschiedenen Zusammenhängen zwischen „wirklichen Verbrechern“ und den sonstigen Gefangenen der Alliierten; vgl. dazu Wortprotokoll der Londoner Außenministerkonferenz vom 18. und 19. Februar 1952, in: Hans-Peter Schwarz (Hrsg.), *Akten zur auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 2: *Adenauer und die Hohen Kommissare 1952, 1990*, S. 317 („wirkliche Verbrecher“); Pressetee am 6. März 1952 (Wortprotokoll), in: Rudolf Morsey/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.), *Adenauer, Teegespräche 1950–1954*, bearbeitet von Hans Jürgen Küsters, 1984, S. 199, 219 („ganz schwere, richtiggehende Verbrecher, meist Leute, die deutsche Vorstrafen haben“); *Deutscher Bundestag*, 230. Sitzung vom 17. September 1952, BT-Protokolle 1952, S. 10495 (unter den in Gewahrsam gehaltenen Personen befinde sich „ein wenn auch kleiner Prozentsatz von absolut asozialen Elementen“). Dazu auch *Herbert* (Anm. 109), S. 157, 171. Zur Kriegsverbrecherfrage vgl. auch *Weinke* (Anm. 113), S. 50 ff., insb. S. 56 ff.

Tatsächlich scheint das Bild des „wirklichen Verbrechers“ auf die meisten der gut ausgebildeten Juristen aus der Mittel- und Oberschicht nicht zu passen, obwohl sich gerade die „Führungsgruppe von Gestapo und SD [...] zu etwa zwei Dritteln aus Männern zusammen[setzte] die 1933 jünger als 30 Jahre alt waren und ein Studium, meist Jura, absolviert hatten“¹¹⁶. Zu dieser Gruppe gehörten beispielsweise die beiden in Tübingen promovierten Juristen *Martin Sandberger* und *Walter Stahlecker*, die für die Ermordung von Tausenden von Juden im Baltikum verantwortlich waren. Während *Stahlecker* im Krieg gefallen war, wurde *Sandberger* als Führer eines für die Ermordung von mehr als 5.000 Menschen verantwortlichen Einsatzkommandos im Nürnberger Einsatzgruppen-Prozess 1948 zum Tode verurteilt (fast die Hälfte der Verurteilten waren Juristen). 1951 wurde das Urteil in lebenslange Haft umgewandelt und seit 1953 bemühten sich zahlreiche prominente deutsche Politiker um die Entlassung *Sandbergers* aus der Haft, darunter Bundespräsident *Theodor Heuß*, der württembergische Justizminister *Wolfgang Haußmann* und der SPD-Politiker *Carlo Schmid* (damals Vizepräsident des Deutschen Bundestages). *Carlo Schmid* schrieb über seinen ehemaligen Referendar, *Sandberger* sei ein „fleißiger, intelligenter und begabter Jurist“ gewesen, der – wenn nicht der Nationalsozialismus dazwischen gekommen wäre – ein „ordentlicher, tüchtiger, strebsamer Beamter“ geworden wäre. Man sollte daher „Martin Sandberger eine Chance geben, sich im Leben neu zu bewähren“.¹¹⁷

Die Amnestiegesetze der Jahre 1949 und 1954¹¹⁸, die zu einer

¹¹⁶ *Herbert* (Anm. 109), S. 157, 170 (Fn. 37).

¹¹⁷ Dazu insgesamt *Norbert Frei*, *Vergangenheitspolitik, Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, 2012, S. 297 ff. (Zitat auf S. 299 f.); *Herbert* (Anm. 109), S. 157, 171; *Hilary Earl*, *The Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial, 1945–1958*, 2009, S. 5, 118.

¹¹⁸ *Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit* vom 31. Dezember 1949, BGBl., S. 37; *Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz)* vom 17. Juli 1954, BGBl. I, S. 203 (nach § 1 diente der Erlass von Strafen und Geldbußen „zur Bereinigung der durch Kriegs- oder Nachkriegsereignisse geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse“). Dazu auch *Weinke* (Anm. 113), S. 59 ff.

Begnadigung der großen Mehrheit der von deutschen Gerichten verurteilten NS-Täter sowie zu einer Tilgung der Strafurteile und Urteile der Spruchkammern aus den Strafregistern führten, untermauerten diese Sichtweise und schlossen die Entnazifizierung förmlich ab.¹¹⁹ Das *Gesetz zu Artikel 131 GG* vom Mai 1951¹²⁰ gab schließlich den nach 1945 entlassenen Beamten einen Anspruch auf Rückkehr in den öffentlichen Dienst, wobei dieses Recht selbst für zahlreiche Gestapo-Beamte galt.¹²¹

Statt von NS-Verbrechern sprach man jetzt von „Kriegsverurteilten“¹²² und die Verfolgung und Verurteilung von NS-Verbrechen galt als „Siegerjustiz“, die nur noch als Folge der militärischen Niederlage Deutschlands begriffen wurde.¹²³ Im Zuge dieser Entwicklung standen spätestens seit Anfang der 1950er Jahre auch ehemals stark nazifizierte Juristen sämtliche Positionen in Justiz, Verwaltung, Wirtschaft und Politik wieder offen.

¹¹⁹ Dazu *Herbert* (Anm. 109), S. 157, 165 f.; *Frei* (Anm. 117), S. 29 ff., 54 ff.

¹²⁰ *Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen* vom 11. Mai 1951, BGBl. I, S. 307. Nach dem Gesetz zu Art. 131 GG hatten Beamte, die zehn Dienstjahre vorweisen konnten, nicht nur einen Anspruch auf Wiedereinstellung, sondern durften bis zu diesem Zeitpunkt ihre alte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z.Wv.)“ führen (§ 10) und erhielten ein Ruhegehalt (§§ 30 ff.). Der öffentliche Dienst musste zudem mindestens 20 Prozent der Planstellen für die Beamten zur Wiederverwendung vorsehen (§ 13).

¹²¹ Dazu *Christina Ullrich*, „Ich fühl' mich nicht als Mörder“, *Die Integration von NS-Tätern in die Nachkriegsgesellschaft*, 2011, S. 127 f.

¹²² Vgl. nur *Der Spiegel* vom 13. April 1955, S. 9 unter der Überschrift „Kriegsverurteilte“: „Am 15. April will eine mehrköpfige Delegation des Bundesvertriebenenministeriums nach Frankreich reisen. Sie möchte das Schicksal der in französischen Gefängnissen sitzenden deutschen Kriegsverurteilten zum Positiven wenden. Dabei hofft man, eine Begnadigung der beiden zum Tode verurteilten SS-Führer Oberg und Knochen zu erreichen.“

¹²³ Dazu insgesamt *Herbert* (Anm. 109), S. 157, 164 ff. mwN; *Frei* (Anm. 117), S. 54 ff., 69 ff.

(2) Wiederaufbau der Justiz

Artikel 4 des *Kontrollratsgesetzes Nr. 4* vom 20. Oktober 1945 zur „Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens“ sah vor, dass alle aktiven Mitglieder der NSDAP nicht weiter als Richter oder Staatsanwalt tätig sein durften.¹²⁴ Das Problem war jedoch, dass der **Wiederaufbau der Justiz ohne die ehemaligen NSDAP-Mitglieder** nicht zu verwirklichen war. So lag beispielsweise in Hamburg der Anteil der NSDAP-Mitglieder im höheren Justizdienst 1945 bei fast 90 %.¹²⁵ Soweit Zahlen für andere OLG-Bezirke veröffentlicht sind, liegt der Anteil der Parteigenossen unter den Justizjuristen in den 1940er Jahren regelmäßig zwischen 80 und 90 %.¹²⁶ Hinzu kam, dass 1945 sämtliche Gerichte unterbesetzt waren. Bereits im Mai 1940 lag der durchschnittliche Beschäftigungsstand bei ca. zwei Dritteln der vorhandenen Planstellen im richterlichen Dienst und sank bis zum Kriegsende auf ca. 40 %, wobei von den im Krieg als Richter tätigen Juristen etliche bereits pensioniert

¹²⁴ *Kontrollratsgesetz Nr. 4 Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens* vom 20. Oktober 1945, Art. 4 (<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-gesetz4.htm>):

„Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter oder Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden.“

¹²⁵ *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 231. Die Mitgliedschaft in der Partei war zwar erst ab August 1942 eine zwingende Voraussetzung für die Beförderung, jedoch konnte eine aktive politische Betätigung in der Partei oder ihren Gliederungen für eine Beförderung sehr hilfreich sein; dazu *Moritz von Köckritz*, *Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten im Nationalsozialismus (1933–1945)*, 2011, S. 509 ff. mwN.

¹²⁶ *Hans-Eckhard Niermann*, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich, Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm*, 1995, S. 376 gibt für 1945 die Parteimitgliedschaft der Richter mit 77,6 % und diejenige der Staatsanwälte mit über 90 % an. *Ulrich Hamann*, *Das Oberlandesgericht Celle im Dritten Reich – Justizverwaltung und Personalwesen*, Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle, 1986, S. 143, 199 f. kommt auf eine Quote der Parteimitgliedschaft im richterlichen Dienst von über 80 %. Unter den Strafrichtern von zehn ausgewählten OLG-Bezirken (Bamberg, Celle, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Hamburg, Hamm, Köln, München, Nürnberg) waren im Juni 1941 77,65 % Parteimitglieder (1390 von 1790 Strafrichtern; 15 hatten die Mitgliedschaft beantragt, 298 gehörten der SA, 61 dem NSKK, 18 der SS, 17 der HJ und 5 dem NSFK an; 19 waren Fördernde Mitglieder der SS; nicht berücksichtigt sind dabei die Richter an den OLG-Strafsenaten). Dazu *Gruchmann* (Anm. 22), S. 220. Vgl. weiter von *Köckritz* (Anm. 125), S. 504 f.; *Weinke* (Anm. 113), S. 35.

waren oder kurz vor Erreichen der Altersgrenze standen.¹²⁷

Von *Konrad Adenauer* ist das Sprichwort überliefert, „Man schütet kein schmutziges Wasser aus, ehe man reines hat.“¹²⁸

Richtig ist sicher, dass der Wiederaufbau einer funktionstüchtigen Rechtspflege mit den wenigen unbelasteten Juristen kaum möglich gewesen wäre. Dieser Umstand entbindet uns aber nicht von der Frage, welche Folgen die damals weitgehend ungebrochene Fortschreibung von Karrieren für den Rechtsstaat hatte.

Doch bevor dieser Frage unter Ziff. (3) nachgegangen wird, ist zunächst auf die **Kontinuitätsquote** einzugehen, die den Anteil der Justizjuristen nach 1945 wiedergibt, die schon vor 1945 eine Stelle in der Justiz inne hatten. Diese ist durch das DFG-geförderte Projekt von *Hubert Rottleuthner* inzwischen für alle OLG-Bezirke und die Bundesgerichte erschlossen: In den OLG-Bezirken lag die Kontinuitätsquote im Jahr 1953 im Mittel deutlich über 65 %; beim Bundesgerichtshof war die Quote mit 73 % noch höher; das Bundesverfassungsgericht hatte eine Quote von lediglich 4,8 %.¹²⁹ Noch interessanter sind aber die Zahlen gut zehn Jahre später (1964), also fast zwei Jahrzehnte nach dem Krieg. An der Spitze stand nun der Bundesgerichtshof mit einer Quote von immer noch über 70 % und auch beim Bundesverfassungsgericht lag die Quote nun bei 40 %. In den OLG-Bezirken machte sich hingegen die personelle Erneuerung durch jüngere Juristen langsam bemerkbar, so dass es hier zu einem Absinken der Kontinuitätsquote kam.¹³⁰

Innerhalb der einzelnen OLG-Bezirke war die Kontinuitätsquote umso höher, je höher die Instanz war, d. h. die Kontinuitätsquote wuchs mit dem Instanzenzug: So waren sämtliche Richter des OLG

¹²⁷ *Gruchmann* (Anm. 22), S. 298 f.

¹²⁸ *Konrad Adenauer*, Wortprotokoll der Sitzung vom 23. September 1950, in: Hans-Peter Schwarz (Hrsg.), *Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1: *Adenauer und die Hohen Kommissare 1949–1951*, 1989, S. 238, 245.

¹²⁹ *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 67 (Diagramm).

¹³⁰ *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 69 (Diagramm).

Tübingen im Jahre 1953 schon vor 1945 in der Justiz; eine Quote von etwa 90 % erreichten die bayerischen Oberlandesgerichte München, Bamberg und Nürnberg, außerdem Düsseldorf, Freiburg, Hamm und Köln. Beim Bundesgerichtshof begann die Kontinuitätsquote 1950 mit 68 %, stieg dann auf ihren Höchststand 1956 mit 79 % und sank erst 1964 auf 71 % herab.¹³¹ Selbst von den am Volksgerichtshof tätigen Richtern und Staatsanwälten konnte fast die Hälfte in der bundesdeutschen Justiz wieder Karriere machen; bei den Richtern betrug die Quote fast 40 % und bei den Staatsanwälten über 60 %.¹³²

Da mehr als 70 % der Justizjuristen, von denen fast alle Parteimitglieder waren, nach 1945 übernommen wurden, muss die Zielsetzung des *Kontrollratsgesetzes Nr. 4*, sämtliche aktiven Parteimitglieder nicht mehr für die Justiz vorzusehen, als gescheitert betrachtet werden. Dennoch hätte der Anstieg der Kontinuitätsquote in den höheren Instanzen vermieden werden können, wenn die Justiz nicht an den herkömmlichen **Beförderungspraktiken** festgehalten hätte (bei denen das Dienstalter eine maßgebliche Rolle spielte). Da die meisten Juristen ihre **Karrieren ohne Brüche** nach 1945 fortsetzen konnten, führte die Beförderung nach Dienstjahren zwangsläufig zu einem Anstieg der Kontinuitätsquote in den höheren Instanzen bis Mitte der 1960er Jahre, während die nach 1933 entlassenen Juristen bei einem Wiedereinstieg in die Justiz nach 1945 nur selten bevorzugt berücksichtigt wurden und angesichts fehlender Dienstjahre länger auf eine Beförderung warten mussten.¹³³

Der Einwand, dass die Kontinuitätsquote auch Juristen erfasse, die nicht oder kaum nazifiziert waren, ist ohne Zweifel richtig. Al-

¹³¹ Rottleuthner (Anm. 3), S. 70 ff. (Diagramme auf S. 71 f.), S. 84 (Tabelle).

¹³² Rottleuthner (Anm. 3), S. 123, 128. Zu den Wehrrechtsjuristen vgl. Christoph Rass/Peter M. Quadflieg, Ganz normale Richter? Kriegserfahrung und Nachkriegskarrieren von Divisionsrichtern der Wehrmacht, in: Joachim Perels/Wolfram Wette (Hrsg.), Mit reinem Gewissen, Wehrrechtsrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, 2011, S. 184 ff., 189 ff., 197 f.

¹³³ Dazu insgesamt Rottleuthner (Anm. 3), S. 91 ff.

lerdings wurden bei Ermittlung dieser Quote diejenigen Juristen nicht berücksichtigt, die als Quereinsteiger (z. B. aus der Anwaltschaft) nach 1945 in die Justiz kamen oder der in der NS-Zeit ausgebildeten und starker Ideologisierung ausgesetzten Juristengeneration angehörten. Dass es sich bei den Quereinsteigern und den Berufsanfängern jedoch keineswegs um unbelastete Juristen handeln musste, zeigen die Befunde *Rottleuthners* für Hamburg.

In Hamburg gab es im Mai 1945 noch 297 Justizjuristen,¹³⁴ von denen 89 % Mitglieder der NSDAP waren. Es überrascht daher nicht, dass unter den bis 1950 übernommenen Juristen die Quote der ehemaligen Parteimitglieder bei 81,5 % lag. Ein Abgleich mit den Entnazifizierungsverfahren belegt zudem die stufenweise Herabsetzung der NS-Belastung. So waren von den Hamburger Justizjuristen zunächst 32 Personen in die Kategorie III (Minderbelastete) und 153 in die Kategorie IV (Mitläufer) eingestuft worden, wobei diese Einstufungen später abgemildert wurden, so dass schließlich nur vier Juristen in der Kategorie III und siebzehn in der Kategorie IV blieben. Und selbst von diesen 21 Personen kamen später acht wieder in der Hamburger Justiz unter.¹³⁵

Demzufolge stieg bei den „alten“ Hamburger Richtern der Anteil ehemaliger NSDAP-Mitglieder im Verhältnis zu Nicht-Parteimitgliedern in der Nachkriegszeit zunächst an; zehn Jahre nach Kriegsende lag der Anteil der NSDAP-Mitglieder unter den ehemaligen Hamburger Richtern bei 92,5 % und damit sogar noch etwas höher als in der NS-Zeit. Aber auch innerhalb der Gruppe der neu eingestellten Richter war der Anteil der Parteigenossen zum Teil sehr hoch. Am niedrigsten war er bei den Berufsanfängern, die sich

¹³⁴Im Vergleich dazu gab es am 7. März 1933 in Hamburg 289 Justizjuristen, von denen bis Ende 1935 fast ein Drittel entlassen oder in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden war; *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 206 ff., 219.

¹³⁵Dazu insgesamt *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 226, 280 ff., 290 ff. Vgl. weiter zur Entnazifizierung und den juristischen Tätigkeiten der OLG-Präsidenten von *Köckritz* (Anm. 125), S. 514 ff.

zunehmend auch aus Juristen speisten, die nach 1945 ausgebildet worden waren; dennoch lag auch hier der Anteil der ehemaligen Parteimitglieder noch bei 27,3 % (von insgesamt 311 Berufsanfängern). Bei den Justizjuristen, die vor 1945 in anderen OLG-Bezirken tätig waren (insgesamt 96 Juristen), betrug der Anteil der ehemaligen Parteimitglieder 62,5 %, und bei den Juristen, die vor 1945 außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig waren und wohl vor allem aus der Anwaltschaft kamen, lag er sogar bei 80,2 %. Bis weit in die 1950er Jahre hinein waren somit auch die neu aufgenommenen Richter mehrheitlich ehemalige NSDAP-Mitglieder.¹³⁶

Auch wenn die Daten nur den Ausgangspunkt für Forschungen über Kontinuitäten und Karrieren an einzelnen Gerichten bilden können, so belegen sie doch, dass die Entnazifizierung kaum Auswirkungen auf das Personal in der Justiz und die Karrieren der Justizjuristen hatte.¹³⁷

(3) Fortwirken der NS-Ideologie und der NS-Vergangenheit

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass einerseits in Bereichen, in denen die NS-Ideologie stark gewirkt hat (etwa im Bereich der Rassenideologie), sowie andererseits bei der Aufarbeitung des Justiz-Unrechts (etwa bei der Befassung mit Fällen der

¹³⁶ Dazu insgesamt *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 296 ff. Vgl. weiter *Helmut Kramer*, Entlastung als System, Zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Justiz- und Verwaltungs-Verbrechen des Dritten Reiches, in: Martin Bennhold (Hrsg.), *Spuren des Unrechts, Recht und Nationalsozialismus, Beiträge zur historischen Kontinuität*, 1989, S. 101, 117: „So stieg der Anteil der ehemaligen NSDAP-Mitglieder unter den niedersächsischen Richtern von etwa 65 Prozent gegen Ende der NS-Herrschaft auf 80 bis 90 Prozent im Jahre 1948. Viele von ihnen waren konkret schwer belastet.“

¹³⁷ So auch das Ergebnis von *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 93: „Eine ausgeprägte Kontinuität weist der Bundesgerichtshof auf. Da es sich bei der Ernennung zum Richter am BGH um eine Entscheidung handelt, die in politischen Gremien getroffen wird, muss man von einer bewussten Rekrutierung ausgehen [...]. Bis in die 60er Jahre haben die alten Juristen Karriere gemacht, nicht die neuen. Alte Beförderungsmuster wurden fortgeführt. Bevorzugt befördert wurden jedenfalls nicht die, die nicht in der NS-Justiz tätig waren.“

Rechtsbeugung durch NS-Richter)¹³⁸ die Ideologisierung und die eigene NS-Vergangenheit deutliche Spuren hinterlassen haben.

In den ersten Bereich des Fortwirkens der NS-Ideologie gehören beispielsweise Fälle, in denen sich Juristen die Rassenideologie so stark zu eigen gemacht hatten, dass sich diese auch nach 1945 in der juristischen Tätigkeit, etwa beim Umgang mit **Wiedergutmachungsansprüchen von Opfern des NS-Regimes**, niederschlug. So hatte beispielsweise der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs 1956 über einen Anspruch eines sog. Zigeunermischlings auf Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (§ 1 Absatz 1 BEG) zu entscheiden.¹³⁹ Im Vorfeld der Entscheidung waren Entschädigungsansprüche von Roma und Sinti von den zuständigen Behörden in den 1950er Jahren u. a. aufgrund interner ministerieller Anweisungen mit der Begründung abgelehnt worden, dass „Zigeuner“ nicht aus rassistischen Gründen verfolgt, sondern aufgrund ihrer „asozialen und kriminellen Haltung“ inhaftiert worden seien,¹⁴⁰ wobei sich entsprechende Stellungnahmen auch in

¹³⁸ Zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Rechtsbeugungssachen zwischen 1952 und 1970 *Rottleuthner* (Anm. 3), S. 98 ff.

¹³⁹ Das Urteil vom 7. Januar 1956 ist unterschrieben von Senatspräsident *Guido Schmidt* (1932–1945 Richter am OLG Schleswig-Holstein, seit 1937 NSDAP-Mitglied, seit 1951 Bundesrichter) und den Richtern *Walther Ascher* (1933 aufgrund jüdischer Abstammung aus dem Justizdienst entlassen, seit 1947 wieder in der Justiz tätig), *Dr. Wilhelm Kregel* (ehemals OLG Celle, seit 1951 Bundesrichter), *Dr. Fritz von Werner* (seit 1922 Rechtsanwalt, kein NSDAP-Mitglied, seit 1951 Bundesrichter) und *Kurt Wüstenberg* (ehemals OLG Bamberg, seit 1952 Bundesrichter). Dazu *Godau-Schüttke* (Anm. 111), Rz. 59 ff., 73 ff., 81, 83 ff., 88; *ders.*, *Der Bundesgerichtshof – Justiz in Deutschland*, 2005, S. 295 ff.

¹⁴⁰ *Runderlass des Innenministers von Baden-Württemberg* vom 22. Februar 1950 (zit. nach *Volker Hedemann*, „Zigeuner!“ – Zur Kontinuität der rassistischen Diskriminierung in der alten Bundesrepublik, 2007, S. 191): „Die Prüfung der Wiedergutmachungsberechtigung der Zigeuner und Zigeunermischlinge nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes hat zu dem Ergebnis geführt, dass der genannte Personenkreis überwiegend nicht aus rassistischen Gründen, sondern wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert worden ist. Aus diesen Gründen ordnen wir hiermit an, dass Wiedergutmachungsanträge von Zigeunern und Zigeunermischlingen zunächst dem Landesamt für Kriminalerkennungsamt in Stuttgart zugeleitet werden.“ Dazu auch *Christian Reimesch*, *Vergessene Opfer des Nationalsozialismus?, Zur Entschädigung von Homosexuellen, Kriegsdienstverweigerern, Sinti und Roma und Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland*, 2003, S. 126 f.; *Joachim S. Hohmann*, *Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland*, 1988, S. 189.

den damaligen Kommentaren zum Bundesentschädigungsgesetz finden.¹⁴¹

Diese Verwaltungspraxis bestätigte der Bundesgerichtshof in dem genannten Grundsatzurteil von 1956: Der Kläger war 1940 verhaftet und mit einem Sammeltransport in ein Lager nach Polen gebracht worden, wo er 1945 von den Russen befreit wurde. Die Klage wurde abgewiesen, weil nach Auffassung des IV. Zivilsenats der Kläger nicht aufgrund rassistischer Verfolgung, sondern zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ bzw. des „Zigeunerunwesens“ in das Lager gebracht worden sei. Vor dem „Auschwitz-Erlass“ vom 16. Dezember 1942 könnten Maßnahmen gegen „Zigeuner“ „ihrem Wesen nach nicht als spezifisch rassenverfolgende angesehen werden“, vielmehr hätten sie sich zu dieser Zeit „noch im Rahmen polizeilicher Vorbeugungs- und Sicherungsmaßnahmen“ gehalten.¹⁴²

Dabei hatte bereits der „Erlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 6. Juni 1936 den betroffenen Personenkreis als ein „dem deutschen Volkstum fremdes Zigeunervolk“ definiert und damit rassistisch ausgegrenzt.¹⁴³ Zudem waren auch in der NS-Literatur zu den einschlägigen Gesetzen, etwa im Kommentar von *Wilhelm Stuckart* und *Hans Globke* zum Reichsbürgergesetz von 1936, „Zigeuner“, die ebenso wie Juden keine Reichsbürger mehr waren, als „artfremd“ eingeordnet worden.¹⁴⁴ Gleichwohl heißt es im Urteil:

„Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß alle Maßnahmen, die von den natsoz. Gewalthabern gegen Zigeuner in der Verfolgungszeit ergriffen wurden, solche sind, die in dem nach

¹⁴¹ Vgl. etwa *Ingeborg Becker/Harald Huber/Otto Küster*, Bundesentschädigungsgesetz, 1955, S. 48 ff.

¹⁴² BGH LM Nr. 16 zu § 1 BEG, Bl. 422, 423 f.

¹⁴³ *Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Inneren* vom 6. Juni 1936, Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1936, Sp. 785.

¹⁴⁴ *Wilhelm Stuckart/Hans Globke*, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1, 1936, zu § 2 RbürgerG, S. 53 ff., insb. S. 55.

*§ 1 Abs. 1 BEG notwendigen Sinn aus Gründen der Rasse ergriffen wurden. [...] Faßt man zunächst den Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei v. 8.12.1938 [...] ins Auge, dann läßt gerade er jedoch erkennen, daß trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche der Grund für die darin getroffenen Anordnungen bildet, sondern die bereits erwähnten **asozialen Eigenschaften der Zigeuner**, die auch schon früher Anlaß gegeben hatten, die Angehörigen dieses Volkes besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Es wird einleitend nicht nur auf die rassenbiologischen Erkenntnisse, sondern auch auf die bei der **Bekämpfung der Zigeunerplage** gesammelten Erfahrungen hingewiesen, die es angezeigt erscheinen ließen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen.“¹⁴⁵*

Im Anschluss an diese in sich widersprüchlichen Ausführungen zog der Senat folgenden Schluss: Da von der „Umsiedlungsaktion“ 1940 alte, gebrechliche Menschen sowie mit „Deutschblütigen Verheiratete“ ausgenommen worden waren, während „bei der Verschickung von Juden alte und gebrechliche Leute“ ebenfalls betroffen gewesen seien, sei in der Verbringung in das Lager keine „rassische Verfolgungsmaßnahme zu sehen“, sondern nur einer der „ungezählte[n] unmenschliche[n] Gewaltakte“ der „natsoz. Gewalthaber“.¹⁴⁶

Ende 1963 korrigierte der IV. Zivilsenat dieses Urteil dahingehend, dass bei der Verfolgung der „Zigeuner“ seit 1938 auch „rassenpoliti-

¹⁴⁵ BGH LM Nr. 16 zu § 1 BEG, Bl. 422 f. Dabei wurde dies in den einschlägigen Kommentierungen auch anders gesehen, vgl. etwa *Viktor Grimpe*, Bundesentschädigungsgesetz 1953, S. 63: „Die **rassische Verfolgung der Zigeuner** ist im Vergleich zu derjenigen der Juden verhältnismäßig spät angelaufen.“

Die erste Anordnung, in der die Zigeuner nur auf Grund ihrer Rasse erfaßt wurden, ist der RdErl. des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 8.12.1938“.

¹⁴⁶ BGH LM Nr. 16 zu § 1 BEG, Bl. 422, 424.

sche Gründe mit ursächlich“ gewesen seien.¹⁴⁷ Auch der Gesetzgeber reagierte nun auf das Grundsatzurteil von 1956 und gewährte durch eine Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes zwanzig Jahre nach Kriegsende denjenigen, deren Anträge aufgrund der BGH-Rechtsprechung zurückgewiesen worden waren, ein Neuantragsrecht, wobei die Geltendmachung dieses Rechts zeitlich begrenzt wurde.¹⁴⁸ Ein weiteres Beispiel ist der Umgang der Nachkriegsjustiz mit den von Erbgesundheitsgerichten angeordneten **Zwangssterilisationen**. Da das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*¹⁴⁹ nicht durch das *Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht* vom 20. September 1945¹⁵⁰ aufgehoben worden war, galten die Betroffenen nicht als NS-Opfer.¹⁵¹ Seit 1947 bestand jedoch in der britischen Zone die Möglichkeit, im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens eine Entscheidung der Erbgesundheitsgerichte überprüfen zu lassen, um gegebenenfalls einen Anspruch auf Referertilisierung oder Entschädigung geltend zu machen; Voraussetzung war jedoch, dass die Entscheidung auf einem Verfahrensfehler oder einer ärztlichen Fehldiagnose beruhte.¹⁵² Bis 1965 endeten nicht ganz 1.000 Verfahren mit einer positiven Entscheidung, so dass insgesamt bei weniger als 0,3 % der 350.000 Zwangssterilisierten eine Fehlentscheidung anerkannt wurde.¹⁵³ Die hohe Zahl der Zwangsste-

¹⁴⁷ BGH LM Nr. 60 zu § 1 BEG, Bl. 1346 ff. = BGH MDR 1964, S. 491.

¹⁴⁸ *Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz)* vom 14. September 1965, BGBl. I, S. 1315, 1335 (Art. IV Nr. 1 Abs. 2 und 4). Dazu auch *Hans Günter Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland, Eine historische Bilanz 1945–2000*, VfZ 2001, S. 167, 189; *Erich Blessin/Hans Giessler, Bundesentschädigungsschlussgesetz, Kommentar zu der Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes*, Art. IV BEG-SchlG, S. 960; BT-Drucks. 9/2360, S. 3 f.

¹⁴⁹ *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* vom 14. Juli 1933, RGBl. I, S. 529.

¹⁵⁰ *Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht* vom 20. September 1945 (<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-gesetz1.htm>).

¹⁵¹ Erst 1980 beschloss die Bundesregierung, den Betroffenen auf Antrag eine Einmalzahlung von 5.000 DM zu gewähren; BT-Drucks. 13/10284, S. 5. Fast zwei Jahrzehnte später wurden durch das *Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte* vom 25. August 1998 (BGBl. I, S. 2501) sämtliche Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte aufgehoben.

¹⁵² *Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen* vom 28. Juli 1947, *Verordnungsblatt für die Britische Zone*, 1947, Nr. 14, S. 110.

¹⁵³ BT-Drucks. 13/10284, S. 4.

rilisationen beruhte auch darauf, dass der Tatbestand des angeborenen Schwachsinn in der NS-Zeit extensiv ausgelegt wurde.¹⁵⁴ Da der Einzelne allein nach seinem Wert für die Volksgemeinschaft beurteilt wurde, sollten diejenigen, die insofern als „minderwertig“ eingestuft wurden, auch keine Nachkommen zeugen dürfen.¹⁵⁵

In der Praxis der Wiederaufnahmeverfahren kam es nun vor, dass ehemalige Erbgesundheitsrichter über die Wiederaufnahme zu entscheiden hatten oder Ärzte, die die zur Sterilisation führende Diagnose getroffen hatten, nun erneut als Gutachter beauftragt wurden oder als ärztliche Beisitzer in den Verfahren auftraten. Zudem lehnten sich die Richter bei ihren Entscheidungen an die ab 1934 entwickelten Bewertungskriterien an.¹⁵⁶ In Nordrhein-Westfalen wurden die für die Wiederaufnahme zuständigen Amtsgerichte im amtlichen Schriftverkehr weiter als „Erbge-

¹⁵⁴ So lauteten etwa in Frankfurt am Main 50 % der Antragsdiagnosen auf „angeborenen Schwachsinn“. Dazu *Monika Daum/Hans-Ulrich Deppe*, Zwangssterilisation in Frankfurt am Main 1933–1945, 1991, S. 110 ff., insb. S. 111 f.: „Eine Ausweitung erfuhr die ohnehin schon sehr weit gefaßte Diagnose des angeborenen Schwachsinn durch die Definition des ‚moralischen Schwachsinn‘. Hierbei wurden als charakteristische Erscheinungen herausgestellt: ‚Faulheit, Stellung zu Geld und Luxus, Sexualität, Unstetheit, Fehlen von Sonderinteressen.“

¹⁵⁵ Vgl. dazu *Astrid Ley*, Das Erbgesundheitsverfahren nach dem NS-Sterilisationsgesetz, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), *Justiz und Erbgesundheit, Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“* in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934–1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart, 2008, S. 39, 53 ff. Daher wurden auch sog. Wohlfahrtsschädlinge (d.h. Fürsorgeempfänger), wie z.B. nicht erwerbstätige Mütter mit nichtehelichen Kindern (deren Kinder als „Fürsorgenachwuchs“ eingestuft wurden), sterilisiert; dazu *Hella Birk*, Gesetz ohne Recht, *Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* in seiner Umsetzung durch Erbgesundheitsgerichte im bayerischen Schwaben, a.a.O., S. 65, 66 f., 71 f.; ähnlich *Claudia Spring*, *Therese J. und die nationalsozialistische Erbgesundheitsgerichtsbarkeit in Wien 1940–1945*, a.a.O., S. 143, 147 ff.

¹⁵⁶ Dazu insgesamt *Henning Tümmers*, *Anerkennungskämpfe, Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik*, 2011, S. 76 ff.; *ders.*, *Wiederaufnahmeverfahren und der Umgang deutscher Juristen mit der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik nach 1945*, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), *Justiz und Erbgesundheit, Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“* in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934–1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart, 2008, S. 173, 188 ff. Vgl. etwa auch *Johannes Vossen*, *Das Erbgesundheitsgericht Wuppertal-Elberfeld*, a.a.O., S. 113, 126 ff.

sundheitsgerichte“ und die Verfahren als „Erbgesundheitsachen“ bezeichnet; das Amtsgericht Düsseldorf führte die neuen Wiederaufnahmeverfahren sogar im alten „Erbgesundheitsregister“. ¹⁵⁷ Interne amtliche Äußerungen belegen zudem die Voreingenommenheit der Richter gegenüber den Betroffenen: So wurde etwa die „Unfruchtbarkeit bei Aufrechterhaltung der Beischlaf-fähigkeit“ als „vorteilhaft“ bezeichnet oder behauptet, dass durch die „Möglichkeit einer Wiederaufnahme“ „bei der Masse der Antragsteller [die] ohnehin schon vorhandene Rentensucht [...] in äußerst unerwünschter Weise gesteigert“ werde. ¹⁵⁸ Auf diese Weise wurde vielen Antragstellern bescheinigt, dass die in der NS-Zeit erfolgte Einstufung als „minderwertig“ auch im Rechtsstaat der Bundesrepublik noch ihre Berechtigung habe.

Im Hinblick auf den zweiten Bereich, die Aufarbeitung des NS-Justizunrechts, soll anhand von drei Beispielen zum Umgang mit der eigenen Vergangenheit bzw. der Vergangenheit von (ehemaligen) Kollegen gezeigt werden, wie die Justizjuristen die Verantwortung für ihr Verhalten in der NS-Zeit stark relativierten oder sich sogar selbst als Opfer des NS-Regimes sahen.

Eines der bekanntesten Beispiele ist die Entscheidung des Großen Zivilsenats des Bundesgerichtshofs unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten *Hermann Weinkauff* vom 20. Mai 1954 zur Frage des

¹⁵⁷ Dazu *Tümmers*, Anerkennungskämpfe (Anm. 156), S. 71 f.

¹⁵⁸ Zit. nach *Tümmers*, Anerkennungskämpfe (Anm. 156), S. 75, 79. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Erbgesundheitsrichter in der NS-Zeit besonders ideologisch geschult wurden. Vgl. nur *Franz Maßfeller*, Die Erbgesundheitsgerichtsbarkeit im Jahre 1934, DJ 1935, S. 401, 402. Zur Schulung der Erbgesundheitsrichter auch *Hans-Walter Schmuhl*, Erbgesundheitswissenschaftliches „Briefing“ der Juristen, Die Rolle des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Justiz und Erbgesundheit, Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934–1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart, 2008, S. 83, 84 ff.; *Volker Friedrich Drecktrah*, Die Erbgesundheitsgerichte Stade und Verden, a.a.O., S. 93, 97 f.

Erlöschens der deutschen Beamtenverhältnisse mit dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“, nachdem diese Frage vom BVerfG im Dezember 1953 (also nur fünf Monate zuvor) bereits bejaht worden war.¹⁵⁹ Der Große Zivilsenat setzte sich in seinem Urteil mit der Stellung und der Haltung der deutschen Beamtenschaft in der NS-Zeit auseinander und kam zu dem Ergebnis, dass „die Beamten in ihrer großen Mehrheit“ selbst vom „Terror“ betroffen und „Opfer“ von „Unrechtsmaßnahmen“ waren; aus „dem Mißbrauch der Staatsgewalt gegenüber den Beamten“ könne daher „nicht das Erlöschen aller Beamtenverhältnisse gefolgert werden“.¹⁶⁰ Weiter heißt es: Dem „historischen Werturteil des Bundesverfassungsgerichts“ könne „nicht beigepflichtet werden“, weil sich der „überwiegende Teil der deutschen Beamten [...] trotz des schimpflichen, rechtswidrigen Druckes, der auf ihm lastete, in erster Linie dem Staate und seinen legitimen Aufgaben verpflichtet“ gefühlt habe. Schließlich wird zur Bindung der Richter an das NS-Regime durch den Treueid auf *Adolf Hitler* ausgeführt:

„Als sich aber die verbrecherischen Ziele und Methoden des Nationalsozialismus allmählich immer mehr enthüllten, wurde diese aufgezwungene Bindung überwiegend nur unwillig, unter scharfer innerer Ablehnung und unter schärfstem Terror ertragen.“¹⁶¹

Erinnern wir uns daran, dass die Kontinuitätsquote beim Bundesgerichtshof zu diesem Zeitpunkt bei rund 75 % lag, so urteilten die Richter damals in erster Linie über sich selbst, während die Richter am Bundesverfassungsgericht mit einer Kontinuitätsquote von unter 5 % mit der nötigen Distanz ihr Urteil treffen konnten.¹⁶²

¹⁵⁹ BVerfGE 3, S. 58 (Leitsatz 2): „Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen.“

¹⁶⁰ BGHZ 13, S. 265, 298, 301.

¹⁶¹ BGHZ 13, S. 265, 299. Vgl. dazu auch *Daniel Herbe*, Hermann Weinkauff (1894–1981), Der erste Präsident des Bundesgerichtshofs, 2008, S. 213 ff.

¹⁶² Vgl. dazu auch *Jörg Requate*, Der Kampf um die Demokratisierung der Justiz, Richter, Politik und Öffentlichkeit in der Bundesrepublik, 2008, S. 51 ff., 54 ff.

Das zweite Beispiel betrifft die Justiz in Schleswig-Holstein. Als sich der damalige Justizminister *Bernhard Leverenz* 1960 zu dem Vorwurf äußern musste, dass zahlreiche ehemalige **NS-Juristen der Sondergerichte** in der Landesjustiz untergekommen waren, stellte er die an den Sondergerichten tätigen Juristen von jeder Verantwortung frei: „Den Richtern und Staatsanwälten, die früher bei den Sondergerichten in Kiel und Berlin tätig waren und heute im schleswig-holsteinischen Landesjustizdienst stehen, kann aus ihrer damaligen Tätigkeit kein Vorwurf gemacht werden [...]“¹⁶³

Kurz vor dieser umfassenden Freizeichnung durch den Landesjustizminister hatte sich das Ministerium mit einem Schreiben eines Schweizer Staatsbürgers auseinanderzusetzen, der einem in den Landesjustizdienst übernommenen Richter übelste Formen der Rechtsbeugung am Sondergericht Warschau vorwarf. Obwohl das Sondergericht Warschau an einem Vormittag bis zu 30 Todesurteile nach Verfahren von wenigen Minuten fällte, wurde das gegen den beschuldigten Richter eingeleitete Ermittlungsverfahren innerhalb kürzester Zeit eingestellt. In anderen Fällen wurde ähnlich verfahren.¹⁶⁴

Als drittes und letztes Beispiel soll ein Zitat von *Max Güde* aus seiner Zeit als amtierender Generalbundesanwalt (1956–1961) wiedergegeben werden, das im Magazin „Der Spiegel“ 1961 im Zusammenhang mit einem Bericht über die damalige Staatsschutz-Rechtsprechung abgedruckt wurde. *Güde*, der von 1932 bis 1945 Richter (und seit 1940 NSDAP-Mitglied war) und nach 1945 zunächst als (Ober-)Staatsanwalt beim Landgericht Konstanz tätig war, gab eine

¹⁶³ *Bernhard Leverenz*: Die Verantwortlichkeit des Richters und Staatsanwalts für die Anwendung nationalsozialistischer Gesetze, Informationen der Landesregierung Schleswig-Holstein, Jg. 8. Nr. 9, 1960, S. 61, 65. Dazu *Klaus-Detlev Godau-Schüttke*, Personelle und inhaltliche Kontinuitäten: Folgen der gescheiterten Entnazifizierung der Justiz, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1933, S. 81; *ders.*, Ich habe nur dem Recht gedient – Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, 1993, S. 93 ff. (zu *Leverenz* Äußerungen über NS-Justizunrecht), S. 102 f. (zu dem angeführten Zitat).

¹⁶⁴ *Godau-Schüttke*, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1993, S. 81, 84 ff.

aus heutiger Sicht nur schwer nachvollziehbare Einschätzung zur damaligen **Selbstwahrnehmung der Justizjuristen** ab:

„Die Judikatur unter den Alliierten, die politische Säuberung in den ersten Nachkriegsjahren, angefangen von den Nürnberger Prozessen und aufgehört bei der Entnazifizierung, haben der deutschen Justiz das Rückgrat (nach Hitler) ein zweites Mal gebrochen. Davon erholt man sich nicht so schnell. [...] Die heutige politische Justiz judiziert aus dem gleichen gebrochenen Rückgrat heraus, aus dem das Sondergerichtswesen (Hitlers) zu erklären ist.“¹⁶⁵

IV. Fazit

Führt man sich nur das schlimmste NS-Justizunrecht vor Augen, nämlich die Urteile gegen Leib und Leben, so belegen bereits die nackten Zahlen die aktive Mitarbeit unzähliger Richter und Staatsanwälte am NS-Unrechtssystem: In zwölf Jahren wurden mehr als 35.000 Todesurteile vollstreckt, von denen rund 11.000 von Richtern der 1933 eingerichteten Sondergerichte, 5.000 vom Volksgerichtshof und weitere rund 20.000 im Krieg wegen Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht verhängt wurden; rechnet man die gegen Ende des Krieges nicht vollzogenen, aber dennoch verhängten Todesurteile noch hinzu, so kommt man auf fast 50.000 Todesurteile.¹⁶⁶ Von den aufgrund der Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte zwangssterilisierten 350.000 Menschen starben etwa 6.000 bis 7.000 infolge des Eingriffs.¹⁶⁷

Wer hier nicht aktiv mitgemacht hat, hat das NS-Regime an anderer Stelle unterstützt, und den wenigen Justizjuristen, die

¹⁶⁵ Max Güde, Gebrochenes Rückgrat, Der Spiegel vom 5. Juli 1961, Nr. 28, S. 20, 25 (<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-43364860.html>).

¹⁶⁶ Dazu insgesamt Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, 2002, S. 294 ff.; Uwe Wesel, Geschichte des Rechts, Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 3. Aufl. 2006, S. 499 f., 508.

¹⁶⁷ BT-Drucks. 13/10284, S. 3.

sich dem System widersetzen und mutig Widerstand leisteten, wie etwa der Vormundschaftsrichter *Lothar Kreyßig*, der nicht akzeptieren wollte, dass allein das „Führerwort“ die Rechtsgrundlage für die „Euthanasie-Aktionen“ darstellen sollte, passierte angesichts der sonst üblichen brutalen Gewalt erstaunlich wenig (er wurde „nur“ in den Ruhestand versetzt).¹⁶⁸

Weiterhin konnte gezeigt werden, dass die hohe Kontinuitätsquote in der Justiz bis weit in die 1960er Jahre hinein Spuren in den sensiblen Bereichen der Wiedergutmachung einerseits und der Beurteilung von NS-Justizunrecht andererseits hinterlassen hat.

Insgesamt sollte mit der Analyse von Strukturen vor und nach 1945 gezeigt werden, dass diese Herangehensweise andere Perspektiven eröffnen kann, weil sie den Fokus nicht von vornherein auf einige schwer belastete Nationalsozialisten verengt. Denn bei einer Suche nach den wenigen „schwarzen Schafen“ wird automatisch unterstellt, dass es sich beim Rest der Herde um weiße Schafe handelt. Dies bedeutet freilich nicht, stattdessen nun alle Schafe schwarz zu zeichnen, aber der Verzicht auf die Fokussierung auf die „wirklichen Verbrecher“ (*Konrad Adenauer*) schärft den Blick für das Erkennen unterschiedlich intensiver Grautöne, wobei dies nicht nur für den Grad der Nazifizierung, sondern auch für denjenigen der Entnazifizierung gilt.

¹⁶⁸ Dazu *Lothar Gruchmann*, Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich, Aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreyßig, VfZ 1984, S. 463, 470 ff., 473.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin
www.bmj.de

Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim
Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung
der NS-Vergangenheit
Philipps-Universität Marburg
Fachbereich Rechtswissenschaften
Universitätsstr. 6
35032 Marburg
www.uwk-bmj.de

Gestaltung der Broschüre:

Trautmann Marken,
Kathrin Koch, 50667 Köln

Druck:

Bloch & Partner
x-media GmbH
Prinzessinnenstraße 26
10969 Berlin

Stand:

Juni 2013

Publikationsbestellung:

Internet: www.bmj.de

Per Post: Publikationsversand der Bundesregierung,
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Telefon: (01805) 77 80 90
(0,14 EUR/Minute, abweichende Preise
aus den Mobilfunknetzen möglich)

Fax: (018 05) 77 80 94

Bildnachweise:

Foto Titelseite: Gerd Nettersheim; Foto Seite 2: Thomas Imo/
Photothek; Fotos Seiten 4, 7, 14, 23, 41, 56, 70: Uwe Niklas
(UWK-BMJ); Fotos Seite 79: Prof. Dr. Eva Schumann

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.